

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

1. Juli 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, sich zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV), der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV) und der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV) zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Die Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit bei Erweiterungen bei Wasserkraftanlagen sollen angepasst werden. Eine Anlage qualifizierte sich bislang mit der Erhöhung der Ausbauwassermenge um 20 % als erhebliche Erweiterung.

Neu soll dieses Kriterium verschärft werden, wonach das Kraftwerk seine Produktion zusätzlich mittels Speichermöglichkeit steuern können muss. Diese Speichermöglichkeit haben Laufwasserkraftwerke naturgemäss nicht. Die Laufwasserkraft stellt jedoch in den Wintermonaten wertvolle Bandenergie zur Verfügung. Diese ist gut prognostizierbar und leistet damit einen wichtigen Beitrag für die Versorgungssicherheit im kritischen Winterhalbjahr.

Die Investitionen in Laufwasserkraftwerke müssen deshalb auch in Zukunft sichergestellt werden.

Antrag

Die vorgesehene Anpassung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV ist zu streichen.

Ansonsten werden die Änderungen mit Erfahrungen aus der Praxis begründet und sind nachvollziehbar.

Insbesondere die angedachten finanziellen Anreize zur vollflächigen energetischen Nutzung von Photovoltaikanlagen bei Einfamilienhäusern sind im Sinne eines zu beschleunigenden PV-Ausbaus sinnvoll.

Die Publikation der Elektrizitätsproduktionsanlagen begrüssen wir ebenfalls, da diese Daten von allgemeinem Interesse sind.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
verordnungsrevisionentbfe.admin.ch

Appenzell, 2. Juli 2020

Verordnungsänderungen im Bereich Bundesamt für Energie Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Verordnungsänderungen im Bereich Bundesamt für Energie zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Energieverordnung (EnV)

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Energieverordnung werden begrüsst. Der Verzicht auf das Baubewilligungsverfahren für Windmessungen sowie für weitere Abklärungen notwendiger temporärer Einrichtungen vereinfacht und beschleunigt die Potenzialabklärungen für allfällige Investorinnen und Investoren solcher Anlagen. Eine räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen in der gesamten Schweiz und deren Publikation ermöglicht einen einfacheren Zugang zu Informationen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung werden als sinnvoll erachtet. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute vorwiegend auf Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Strassenbeläge. Mit den Emissions-Vorgaben der EU für Fahrzeuge konnten vor allem die Antriebsgeräusche wesentlich gesenkt werden, sodass heute vor allem die Reifengeräusche massgebend sind. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 20km/h übertreffen die Abrollgeräusche den Motorenlärm. Lärmarme Reifen stellen das einfachste und kostenneutralste Mittel dar, um den Lärm des Strassenverkehrs massiv, das heisst auf rund die Hälfte, zu senken. Lärmarme Reifen haben heute dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellerinnen und Herstellern angeboten. Aus diesem Grund sind alle Anstrengungen zu unterstützen, damit für Personenwagen möglichst lärmarme Reifen verwendet werden. Die Reifenetikette ist ein etabliertes Instrument zur Kennzeichnung der Eigenschaften jeweiliger Reifen. Deren Anpassung an die entsprechenden EU-Vorschriften wird als sinnvoll erachtet.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Seit der Umstellung auf die Eigenverbrauch-Strategie werden Photovoltaik-Anlagen mehrheitlich so ausgelegt, dass sie aus ökonomischen Überlegungen möglichst wirtschaftlich, das heisst nicht grösser als benötigt, realisiert werden. Dadurch bleibt ein Teil der für eine PV-Anlage verfügbaren Dachfläche ungenutzt. Die in der Revision der EnFV geplante Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen hat zum Ziel, dass möglichst die gesamten geeigneten Dachflächen zur Stromerzeugung genutzt werden. Das Ziel, PV-Anlagen möglichst gross auszulegen, um das PV-Potenzial der betroffenen Flächen optimal zu nutzen, wird begrüsst. Ob die vorgesehenen Anpassungen der Vergütungssätze ausreichend sind, um dies zu bewirken, wird die Praxis zeigen. Auch die weiteren Verordnungsanpassungen, welche vor allem administrative Vereinfachungen und Korrekturen betreffen, werden unterstützt.

Geoinformationsverordnung (GeolV)

Die Standeskommission begrüsst sowohl die Aufnahme der Geobasisdatensätze für die Überflutungskarten und Elektrizitätsproduktionsanlagen, als auch die Korrekturen im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 25. Juni 2020

Eidg. Vernehmlassung; Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonen eine Änderung der Energieeffizienzverordnung (EnEV; SR 730.02), der Energieförderverordnung (EnFV; SR 730.03), der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) und der Geoinformationsverordnung (GeolV; SR 510.620) zur Stellungnahme bis zum 9. August 2020.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Energieverordnung

Der Verzicht auf das Baubewilligungsverfahren für Windmessungen sowie für weitere Abklärungen notwendige temporäre Einrichtungen vereinfacht und beschleunigt die Potenzialabklärungen für allfällige Investoren solcher Anlagen. Eine räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen in der gesamten Schweiz und deren Publikation ermöglicht einen einfacheren Zugang zu Informationen.

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen in der Energieverordnung.

Energieeffizienzverordnung

Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute vorwiegend auf Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge. Mit den Emissions-Vorgaben der EU für Fahrzeuge konnten vor allem die Antriebsgeräusche wesentlich gesenkt werden, so dass heute vor allem die Reifengeräusche massgebend sind. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 20 km/h übertreffen die Abrollgeräusche den Motorenlärm.



Lärmarme Reifen stellen das einfachste und kostenneutralste Mittel dar, um den Lärm des Strassenverkehrs massiv, d.h. auf rund die Hälfte zu senken. Lärmarme Reifen haben heute dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellern angeboten. Aus diesem Grund sind alle Anstrengungen zu unterstützen, damit für Personenwagen möglichst lärmarme Reifen verwendet werden. Die Reifenetikette ist ein etabliertes Instrument zur Kennzeichnung der Eigenschaften jeweiliger Reifen. Deren Anpassung an die entsprechenden EU-Vorschriften wird als sinnvoll erachtet.

Der Regierungsrat begrüsst die geplanten Änderungen der EnEV. Weiter fordert er, dass in der Schweiz für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen zugelassen werden.

Energieförderverordnung

Seit der Umstellung auf die Eigenverbrauchstrategie werden Photovoltaik-Anlagen mehrheitlich so ausgelegt, dass sie aus ökonomischen Überlegungen möglichst wirtschaftlich, d.h. nicht grösser als benötigt realisiert werden. Dadurch bleibt ein Teil der für eine PV-Anlage verfügbaren Dachfläche ungenutzt. Die in der Revision EnFV geplante Anpassung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen hat zum Ziel, dass möglichst die gesamten geeigneten Dachflächen zur Stromerzeugung genutzt werden.

Der Regierungsrat begrüsst das Ziel, PV-Anlagen möglichst gross auszulegen, um das PV-Potenzial der betroffenen Flächen optimal zu nutzen. Ob die vorgesehenen Anpassungen der Vergütungssätze ausreichend sind, um dies zu bewirken, wird die Praxis zeigen.

Auch die weiteren Verordnungsanpassungen, welche v.a. administrative Vereinfachungen und Korrekturen betreffen, werden unterstützt.

Geoinformationsverordnung

Der Regierungsrat begrüsst sowohl die Aufnahme der Geobasisdatensätze für die Überflutungskarten und Elektrizitätsproduktionsanlagen, als auch die Korrekturen im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihr Zeichen:

24. Juni 2020

Unser Zeichen: 2020.WEU.52

RRB Nr.: 722/2020

Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021.

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) führt zur Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) ein Vernehmlassungsverfahren durch. Der Regierungsrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

I. Allgemeine Beurteilung

Aus Gründen der Praktikabilität schickt das UVEK die verschiedenen Revisionen zusammen in die Vernehmlassung. **Der Regierungsrat begrüsst dieses Vorgehen und ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen auf Verordnungsstufe einverstanden.** Im Detail nimmt er wie folgt zu den einzelnen Verordnungen Stellung.

II. Stellungnahme zur Revision der Energieverordnung (EnV)

Der Regierungsrat begrüsst die Befreiung von der Baubewilligungspflicht für temporäre Bauten zur Standorteignung für Windenergieanlagen. Die vorgeschlagene Massnahme leistet einen Beitrag zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlage und steht im Einklang mit den Zielen der nationalen und kantonalen Energiestrategie.

Um die Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben, erachtet der Regierungsrat die Publikation einer räumlichen Übersicht sämtlicher Elektrizitätserzeugungsanlagen als zielführend und unterstützt entsprechend die Veränderung auf Verordnungsebene.

III. Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Revision der Energieeffizienzverordnung sieht Anpassungen bei der Reifenetikette vor. Diese ist EU-weit identisch und die Schweiz passt ihr Recht an dasjenige der EU an. Geändert werden sollen dabei die Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Durch die Erhöhung der Transparenz kann der Käufer von neuen Reifen einen gezielten Kaufentscheid treffen. Der Regierungsrat erwartet entsprechend positive Auswirkungen auf die Umwelt (Reduzierung Verbrauch) und die Gesellschaft (Reduzierung Lärm und Erhöhung der Fahrsicherheit).

IV. Stellungnahme zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Regierungsrat befürwortet die Anpassung der Vergütungssätze der Photovoltaik und erwartet eine Erhöhung der Fördereffizienz. Es ist zu begrüßen, dass die Anreize so gesetzt werden, dass grössere Anlagen gebaut und die zur Verfügung stehende Fläche möglichst vollständig ausgenutzt wird.

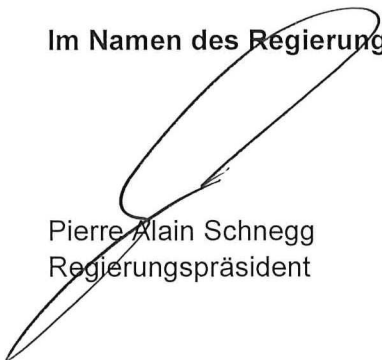
V. Stellungnahme zur Revision der Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Der einfache Zugang zu Informationen über die im Kanton Bern gelegenen Elektrizitätsproduktionsanlagen verbessert die Rahmenbedingungen und fördert die Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien. Der Regierungsrat begrüsst die dazu vorgeschlagenen und notwendigen Anpassungen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Bau- und Verkehrsdirektion
- Direktion für Inneres und Justiz

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern
verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2020
BUD/AUE/FJe/MKo/45396

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu Änderungen von vier Verordnungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Energieverordnung (EnV)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Anpassung, wonach es künftig möglich sein soll, temporäre Einrichtungen wie Messmasten mit Abspannseilen – für z.B. die Messung der Windverhältnisse oder die Aufzeichnung der Fledermausaktivitäten – künftig ohne Baubewilligung zu errichten oder zu ändern. Die vorgesehenen Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht beschränken sich auf temporären Bauten und Anlagen, welche ohnehin nach einer gewissen Zeit wieder entfernt werden. Die Erstellung von Stromerzeugungsanlagen wird richtigerweise weiterhin baubewilligungspflichtig bleiben.

Wir verzichten darauf, zu den weiteren Änderungen der Energieverordnung im Detail Stellung zu nehmen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Bei der Revision der Energieeffizienzverordnung steht die Kennzeichnung von Reifen im Zentrum. Sie sehen Anpassungen bei den Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen vor. Diese Änderungen ergeben sich aufgrund der Anpassung der entsprechenden EU-Verordnung und gelten vorbehältlich der Annahme dieser neuen Vorschriften durch den EU-Rat und das EU-Parlament.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Vergütungssätze für alle Photovoltaikanlagen sollen zum 1. April 2021 angepasst und teilweise gekürzt werden. Für kleinere Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW – typische Anlagen auf Einfamilienhäusern oder kleinen Gewerbebauten – soll der Leistungsbeitrag um 40 Franken auf 380 Franken pro kW angehoben werden.

Wir begrüssen die vorgesehene Anhebung des Leistungsbeitrages bei kleineren Anlagen. Wie bereits in der Vernehmlassungsantwort vom 11. Juni 2019 dargelegt, lehnen wir jedoch jegliche Senkungen bei der Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen ab, weil dies nach unserem Empfinden den Ausbauzielen nach Art. 2 EnG und dem Ziel von «Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050» zuwiderläuft.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst es, wenn zukünftig Anlagen an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen, wie Dotierkraftwerke, als selbstständig betreibbar gelten und dadurch am Einspeisevergütungssystem teilnehmen können.

Wir verzichten darauf, zu den weiteren Änderungen der Energieförderverordnung im Detail Stellung zu nehmen.

Geoinformationsverordnung (GeolV)

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Änderungen von Anhang 1 der Geoinformationsverordnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Basel, 17. Juni 2020

Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2020

Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zu den Teilrevisionen der Energieverordnung (EnFV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst die vorgesehenen Anpassungen der Verordnungen im Bereich BFE. Insbesondere die Befreiung von Bauten und Anlagen zur Standortabklärung von Windkraftanlagen von der Baubewilligungspflicht und die Publikation der Standorte von Elektrizitätsproduktionsanlagen unterstützen den Ausbau von erneuerbaren Energieträgern. Auch die Erhöhung der Einmalvergütung für kleinere Fotovoltaikanlagen ist für uns als Stadtkanton sehr sinnvoll.

Die Erläuterungen zu den vorgesehenen Teilrevisionen sind nachvollziehbar und plausibel und decken sich mit den energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Stadt.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass der Kanton Basel-Stadt die vorgeschlagenen Teilrevisionen im Bereich BFE gutheisst.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Bern

Courriel : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Fribourg, le 29 juin 2020
2020-551

Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021 - Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 27 avril 2020 sur l'objet cité en titre, lequel a retenu toute notre attention. Nous avons l'honneur de vous transmettre notre détermination y relative.

Après analyse des documents transmis, nous vous informons que le Conseil d'Etat soutient la proposition de modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN.

En vous remerciant de nous avoir consultés et de bien vouloir prendre en compte notre détermination, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Anne-Claude Demierre, Présidente

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

L'original de ce document est établi en version électronique

Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi, pour elle et le Service de l'énergie ;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

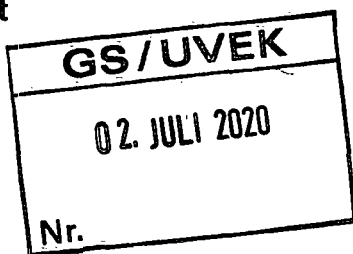
Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat



Genève, le 1^{er} juillet 2020

Le Conseil d'Etat

3494-2020



Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Madame Simonetta SOMMARUGA
Conseillère fédérale
3003 Berne

Concerne : modification d'ordonnances relevant de l'office fédéral de l'énergie (OFEN) entrant en vigueur début 2021

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance avec grand intérêt des ordonnances citées en marge et vous en remercions.

Révision de l'ordonnance sur l'énergie

Le Conseil d'Etat approuve, pour des questions de simplification des procédures, la proposition d'exemption de l'obligation de disposer d'une autorisation de construire pour les ouvrages temporaires destinés à évaluer, sous l'angle de la mesure du vent, l'adéquation de sites pour l'exploitation de l'énergie éolienne.

Le projet révisé prévoit que les cantons aient la possibilité de mettre en place une procédure d'annonce. Nous soutenons cette proposition. En effet, le risque, même faible, que des installations servant à évaluer le potentiel éolien aient un impact sur la faune, la flore, les biotopes et/ou le paysage doit absolument être pris en compte par les autorités cantonales en charge des politiques publiques nature et paysage.

In fine, il est essentiel que l'exemption se limite aux installations temporaires, telles que les mâts de mesures de vent, et que les installations éoliennes de production d'électricité restent soumises à l'intégralité de la procédure d'autorisation de construire.

Concernant les modifications portées à l'aperçu géographique d'installations de production d'électricité, il est dans l'intérêt de tous de disposer d'une vue sur l'ensemble des installations de production d'électricité de la Suisse. Le développement des installations produisant de l'électricité avec des énergies renouvelables doit être présenté de manière transparente. Il importe aussi de montrer quelle est la proportion de ces installations par rapport à celles produisant de l'électricité avec des énergies non renouvelables.

Toutefois, notre Conseil souhaite que non seulement les installations inscrites dans la base de garanties d'origine, mais également toutes les installations bénéficiant d'une rétribution unique, figurent dans cette vue d'ensemble.

Cette démarche est essentielle afin de déterminer si le développement prend du retard dans certaines régions et les inciter à prendre les mesures qui s'imposent pour accélérer le processus.

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique sur l'obligation de marquage pour les pneumatiques

Nous soutenons le projet, qui vise à harmoniser le droit suisse au droit européen au regard de l'obligation de marquage pour les pneumatiques. Nous relevons également que ce comblement des lacunes d'information devrait engendrer une baisse de la consommation énergétique et une réduction du bruit, ce qui ne peut qu'être encouragé.

Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Nous saluons la volonté du Conseil fédéral de soutenir le segment des installations dont la puissance est inférieure à 30 kW. En revanche, notre Conseil regrette l'adaptation à la baisse des contributions de base prévue pour toutes les gammes d'installations et des contributions liées à la classe de puissance égale ou supérieure à 30 kW. Nous invitons le Conseil fédéral à modérer cette baisse.

Pour le surplus, notre Conseil approuve la modification en vue du raccourcissement du préavis pour le passage à la commercialisation directe de la production d'électricité au bénéfice du système de rétribution de l'injection.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre haute considération.

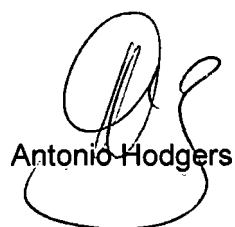
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

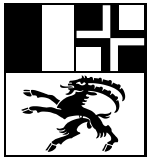


Michèle Righetti

Le président :



Antonio Hodgers



Sitzung vom
4. August 2020

Mitgeteilt den
4. August 2020

Protokoll Nr.
618

Eidg. Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Anfang 2021 Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 wurden die Kantone eingeladen, zu verschiedenen
Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) Stellung zu
nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung.

Energieverordnung

Die mit der Revision der Energieverordnung (EnV; SR 730.01) vorgesehene Befrei-
ung von der Baubewilligungspflicht für Windmessenrichtungen sowie andere Bauten
und Anlagen, die vorübergehend und zur Prüfung der Standorteignung von Elektri-
zitätsproduktionsanlagen errichtet oder geändert werden, wird begrüsst. Gleiches gilt
für die vorgeschlagene Verpflichtung des BFE, eine räumliche Übersicht von Elektri-
zitätsproduktionsanlagen zu erstellen. Die Bündner Regierung hat zu dieser Vorlage
keine weiteren Bemerkungen.

Energieeffizienzverordnung

Mit der vorgeschlagenen Revision der Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV; SR 730.02) sollen Anpassungen bei den Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weitere Eigenschaften von Reifen vorgenommen werden. Die Regierung kann diesen Vorschlägen zustimmen. Hervorzuheben gilt, dass mit den transparenten Angaben bei den Reifen nicht nur die Treibstoffeffizienz verbessert, sondern auch eine Reduktion der Lärmbelastung erreicht werden kann, zumal akustisch optimierte Reifen eine effiziente Lärmschutzmassnahme darstellen. Relevant ist deshalb, dass auf der Reifenetikette bei den Angaben zum Schallleistungspegel die tatsächlichen Verhältnisse resp. Emissionen abgebildet werden, was mit der vorgesehenen Gestaltung der Reifenetikette gewährleistet wird.

Energieförderungsverordnung

Die mit der Revision der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03) vorgesehenen Anpassungen bei den Einmalvergütungen sind im Lichte der Umsetzung der Energiestrategie 2050 zu begrüßen.

Bei den Investitionsbeiträgen für Wasserkraftanlagen sollen künftig nur noch Anlagen, die ihre Produktion steuern können, das Erweiterungskriterium der Ausbauwassermenge erfüllen und somit einen höheren Investitionsbeitrag als eine Erneuerung erhalten. Die Regierung kann die Gründe für dieses zusätzliche Speichererfordernis grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings bleibt die Frage unbeantwortet, weshalb einzig bei der Wasserkraft Anreize in diese Richtung gesetzt werden. Unseres Erachtens sollten nicht nur bei der Wasserkraft, sondern bei allen durch den Bund geförderten Technologien verstärkte Anreize geschaffen werden, welche auf eine dem Strombedarf besser angepasste Stromproduktion zielen, namentlich auch mit einem möglichst hohen Winteranteil. Die Bündner Regierung ersucht, diese politische Stossrichtung auf weitere Energieträger auszudehnen und Fördertatbestände entsprechend zu präzisieren, namentlich im Geltungsbereich für die Photovoltaik.

Schliesslich sieht die Vorlage vor, dass Anlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen – wie Dotierkraftwerke – von Gesetzes wegen als selbstständig betreibbar gelten, damit erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von bestehenden Anlagen gefördert werden können. Diese Anpassung wird begrüsst.

Geoinformationsverordnung

Die Revision der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeoIV; SR 510.620) sieht die Aufnahme der Geobasisdatensätze "Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht" und "Elektrizitätsproduktionsanlagen" in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts vor. In beiden Fällen handelt es sich um Daten, welche auf einem rechtssetzenden Erlass des Bundes beruhen. Zu den vorgesehenen Änderungen haben wir keine Bemerkungen.

Für eine angemessene Berücksichtigung unserer Anliegen und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Kopie an:

- Amt für Natur und Umwelt (intern)
- Amt für Energie und Verkehr (intern)
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (intern)

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédéral de l'énergie
Division Droit et planification sectorielle
Service de coordination
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 16 juin 2020



Modification d'ordonnances relevant de l'OFEN entrant en vigueur début 2021 : réponse à la consultation

Monsieur le Directeur,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement a pris connaissance avec intérêt du dossier cité en référence et vous remercie de l'avoir consulté. Il prend position comme suit.

Le Gouvernement soutient les propositions de modification de l'ordonnance sur l'énergie (OEne). L'exemption des autorisations pour les bâtiments et installations servant à examiner l'adéquation des sites éoliens (mesure de vent, enregistrement de l'activité des chauves-souris, etc.) permettra d'accélérer l'étude de nouveaux sites. La publication dans un géoportail des installations de production d'électricité, qui est également l'objet de la modification de l'ordonnance sur la géoinformation (OGéo), permettra d'avoir une vue d'ensemble et de suivre l'évolution du développement des énergies renouvelables.

La révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE) a également le soutien du Gouvernement. Les améliorations apportées à l'étiquette-énergie pour les pneumatiques permettront d'informer clairement sur l'efficacité en carburant, l'adhérence sur sol mouillé et le bruit de roulement. Les propriétaires de véhicules pourront ainsi faire le bon choix pour réduire l'impact environnemental et sonore de leurs déplacements.

Enfin, le Gouvernement donne son aval aux propositions de révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR). L'augmentation de la contribution liée à la puissance pour les installations photovoltaïques est en particulier à saluer.

Le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Directeur, Madame, Monsieur, l'expression de sa considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'Etat

Distribution par voies postale et électronique (word et pdf à EnG@bfe.admin.ch)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Luzern, 30. Juni 2020

Protokoll-Nr.: 824

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, *Liebe Simonetta*
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung zu der im Betreff angeführten Änderungsvorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates äussern wir uns zu den Änderungsentwürfen wie folgt:

Änderungen Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Zu Art. 9a (baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen):

Der neue Artikel 9a der Energieverordnung sieht vor, dass Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen künftig ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen. Diese Bauten und Anlagen lassen sich allerdings nicht ohne Bodeneingriffe (Fundamente für Verspannungsseile, Leitungsgräben etc.) realisieren. Dabei können archäologische Fundstellen beschädigt oder gar zerstört werden. Dies betrifft sowohl die eingetragenen Fundstellen AFS (§ 13a Luzerner Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmäler; SRL Nr. 595) oder auch noch nicht erfasste Fundstellen in Verdachtsgebieten.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Konzept Windenergie des Kantons Luzern, welches sich bis Ende Mai 2020 in der Anhörungsphase befand, jene Gebiete ausgeschieden werden, in denen aus unterschiedlichen Gründen bzw. übergeordneten Interessen (etwa Ortsbildschutz) keine Windkraftanlagen möglich sind. Ungeachtet der Bewilligungspflicht für Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung müssen diese dem kantonalen Konzept Windenergie entsprechen. Das bedeutet, dass auch Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung in den gemäss Konzept Windenergie ausgeschlossenen Arealen nicht erlaubt sind.

Um den gewichtigen öffentlichen Interessen von nationaler und kantonaler Bedeutung (Archäologie, ISOS, aber auch Landschafts- und Naturschutz) Rechnung zu tragen, ist eine Meldepflicht vorzusehen. Damit können potentielle Eingriffe in archäologische Fundstellen oder Kulturdenkmäler frühzeitig erkannt und verhindert sowie eine richtplankonforme Standortwahl besser gesteuert werden.

Antrag

Art. 9a Abs. 2 EnV ist dahingehend anzupassen, dass die Kantone ein Meldeverfahren für temporäre Bauten und Anlagen zur Standorteignung für Windenergieanlagen vorzusehen haben.

Zu Art. 69a (Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen):

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen in der Hoheit der Kantone. Die Kantone fassen deshalb die Daten der Elektrizitätsproduktionsanlagen gemeinsam mit der Vollzugsstelle gemäss EnG zusammen und stellen sie dem Bund zur Verfügung.

Damit der Datenaustausch reibungslos erfolgt, müssen Datenmodelle festgelegt und umgesetzt werden. Die schliesslich entstehende Gesamtsicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen muss sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene publiziert werden (können), da sich die Bürger hauptsächlich auf den Geoportalen der Kantone informieren. Es ist daher unabdingbar, dass die Geodaten auch auf diesen Portalen zur Verfügung stehen. Dies muss auch für die Gesamtsicht gemäss Abs. 2 gelten, wobei aufgrund der Erläuterungen nicht ganz klar ist, was mit der Gesamtsicht genau gemeint ist. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen kann über etablierte Gefässe wie die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGeo) erfolgen.

Antrag

Die Absätze 1 und 2 sind wie folgt zu ergänzen:

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten gemäss definiertem Datenmodell dem BFE und den Kantonen zur Verfügung.

² Das BFE und die Kantone erstellen und publizieren eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

...

Änderungen Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620)

Zu Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen deshalb in der Hoheit der Kantone. In den Erläuterungen zur Revision der Geoinformationsverordnung (S. 11) wird allerdings fälschlicherweise von Geobasisdaten *des Bundes* gesprochen, was dem Geoinformationsgesetz (GeoIG; SR 510.62) widerspricht. Bei den Elektrizitätsproduktionsanlagen handelt sich um einen Geobasisdatensatz *nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone*. Die dafür zuständigen Stellen sind die Kantone.

Das heisst auch, dass die Daten nicht ausschliesslich beim BFE publiziert und bereitgestellt werden können, sondern nur mit den Kantonen gemeinsam und/oder koordiniert.

Antrag

In der Tabelle in Anhang 1 in der Zeile «Elektrizitätsproduktionsanlagen» ist die Spalte «zuständige Stelle» folgendermassen zu ändern: Kantone/(Vollzugsstelle).

Zu den übrigen Revisionsvorlagen haben wir keine Bemerkungen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel :
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Office fédéral de l'énergie OFEN
3003 Berne

Modifications d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021

Madame la conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur ce projet de révision de plusieurs ordonnances dans le domaine de l'énergie.

Nous comprenons que les principales modifications portent sur les taux de la rétribution unique pour les installations photovoltaïques et sur l'étiquette-énergie pour les pneumatiques. Une autre modification porte sur l'intégration des jeux de géodonnées de base « Cartes d'inondation concernant les barrages sous surveillance de la Confédération et « Installations de production d'électricité » dans le catalogue des géodonnées de base relevant du droit fédéral.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Nous approuvons les modifications prévues dans cette ordonnance, notamment la proposition de ne plus obliger de disposer d'une autorisation de construire pour l'installation de mâts de mesure de vent ou autres équipements nécessaires pour déterminer la faisabilité d'un site pour des éoliennes, ce qui permettra d'accélérer l'étude de nouveaux sites.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Globalement, le projet vise à harmoniser le droit suisse au droit européen. Du point de vue énergétique, le rapport explicatif avance que ce projet va combler des lacunes d'information, engendrer une baisse de la consommation énergétique et une réduction du bruit. Par conséquent, nous soutenons ces propositions mais pensons que du point de vue de la réduction du bruit, on pourrait en faire davantage.

Les émissions sonores du trafic routier résultent de l'interaction entre le revêtement routier et le véhicule. Les investissements dans les mesures de lutte contre le bruit en Suisse se limitent

actuellement principalement à la réalisation de murs antibruit, fenêtres ainsi que revêtements routiers peu bruyants. Les normes d'émission des véhicules de l'Union européenne (UE) ont permis de réduire considérablement le bruit du moteur, de sorte que le bruit des pneus est désormais le principal facteur. Déjà à partir d'une vitesse de 20 km/h, le bruit de roulement dépasse le bruit du moteur. Les pneus sont donc l'un des maillons faibles de la lutte contre le bruit.

Tant que cette question ne sera pas également abordée, les mesures de protection prises jusqu'à ce jour n'auront qu'un effet limité. Cependant, les pneus à faible niveau sonore sont probablement le moyen le plus simple et le plus économique de réduire le bruit des voitures de 3 décibels ou plus. Cela correspond à une réduction de moitié du trafic !

Les pneus silencieux, reconnaissables par une seule « onde sonore » sur l'étiquette, ont aujourd'hui les mêmes caractéristiques d'adhérence et de prix que les pneus classiques et sont proposés par la plupart des fabricants. C'est pourquoi tous les efforts doivent être faits pour s'assurer que seuls des pneus à faible bruit soient utilisés pour les voitures de tourisme. Bien que les méthodes de mesure utilisées par les fabricants de pneumatiques ne soient pas (encore) irréprochables, l'étiquette pneu est un instrument simple à cet effet. Depuis le 1^{er} novembre 2012, elle est obligatoire dans l'espace de l'UE, respectivement depuis le 1^{er} août 2014 en Suisse. Nous proposons désormais qu'en Suisse, seuls les pneus silencieux pour voiture de tourisme marqués d'une « onde sonore » sur l'étiquette pneu soient autorisés. L'efficacité de cette mesure est grande et elle pourrait être mise en œuvre sans générer de coûts supplémentaires.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité d'énergies renouvelables (OEnER)

Nous approuvons les modifications prévues dans cette ordonnance sauf celle qui vise à baisser la contribution liée à la puissance pour les grandes installations. En effet, nous saluons la volonté du Conseil fédéral de mieux soutenir les petites installations photovoltaïques dont la puissance est inférieure à 30 kilowatts (kW) en augmentant la contribution liée à la puissance. Par contre, nous regrettons l'adaptation à la baisse pour les installations dont les puissances sont égales ou supérieures à 30 kW. Nous proposons au Conseil fédéral de renoncer à cette baisse.

Les panneaux photovoltaïques permettant une intégration optimale dans le bâtiment, définies selon l'acronyme BIPV pour Building-Integrated Photovoltaics, se substitue à des éléments de construction traditionnels sur la façade. Ils ont fait l'objet d'intenses travaux de recherche et de développement, notamment au PV-Center de l'École Polytechnique Fédérale de Lausanne (EPFL) et au Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM). Ils sont maintenant disponibles dans le commerce mais coûtent encore un peu plus cher que les panneaux standards. Afin d'accélérer la mise en place de tels panneaux et de permettre une production d'électricité photovoltaïque aussi dans des sites avec une qualité architecturale à préserver, nous proposons de prévoir un bonus pour ces panneaux afin d'absorber leur surcoût. Comme le projet prévoit déjà que les installations intégrées profitent d'une contribution liée à la puissance supérieure de 10% à celle des installations ajoutées, nous proposons que cette augmentation soit portée à 25% pour les installations intégrées de type BIPV.

Ordonnance sur la géoinformation (OGéo)

Les changements minimes de l'OGéo ne semblent pas avoir d'impact pour les cantons, ces deux jeux de géodonnées n'étant pas sous la responsabilité cantonale. Nous approuvons les modifications prévues dans cette ordonnance.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre considération distinguée.

Neuchâtel, le 6 juillet 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND



M. Maire-Hefti

S. Despland



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplan
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 30. Juni 2020

**Verordnungsänderungen im Energiebereich (BFE) mit Inkrafttreten Anfang 2021.
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 wurden wir eingeladen, zur Revision von EnV, EnEV, EnFV und GeoIV Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen wie folgt Stellung:

Mit der Revision von EnV und GeoIV wird erreicht, dass die räumliche Übersicht über sämtliche Elektrizitätserzeugungsanlagen in der Schweiz geschaffen werden kann. Damit kann der Zubau von Produktionsanlagen und der Fortschritt bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 transparent aufgezeigt werden. Mit der Revision der EnFV werden die Vergütungssätze des Einspeisevergütungssystems angepasst. Insbesondere wird der Leistungsbeitrag für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung kleiner als 30kW angehoben, um einen Anreiz zu schaffen, dass bei Einfamilienhäusern die gesamte geeignete Dachfläche zur Stromerzeugung genutzt wird. Bei der Revision der EnEV geht es um Anpassungen bei der Reifenetikette. Diese Etikette ist EU-weit identisch und die Schweiz passt ihr Recht an dasjenige der EU an. Ziel der Reifenetikette ist es, die Energieeffizienz zu steigern, die Lärmbelastung zu verringern und die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Von der Revision der vier Verordnungen sind weder Kanton noch Gemeinden direkt betroffen.

Wir stimmen der Zielsetzung und dem Inhalt der Verordnungsänderungen zu.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber-Stv.

Geht an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Regierungsrätin Susanne Hartmann
Departementsvorsteherin

Baudepartement, Lämmli brunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

Nur per E-Mail
Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Baudepartement
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 00
susanne.hartmann@sg.ch
www.sg.ch

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

St.Gallen, 23. Juni 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021;
Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 eröffnet. Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussere mich wie folgt:

Der Kanton St.Gallen ist mit der Vorlage grossmehrheitlich einverstanden. Trotzdem melden wir die nachfolgenden beiden Änderungsanträge an.

Wir begrüssen die verschiedenen Vereinfachungen, namentlich dass temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen (z.B. Windmessmasten) ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden können. Weiter schätzen wir es, dass mit der Anpassung der Vergütungssätze ein Zeichen gesetzt werden soll gegen die zunehmende Zahl von kleinen PV-Anlagen, die nur einen kleinen Teil der Dachfläche nutzen. Wir haben indes Zweifel, ob die gewählte Differenzierung ausreichend ist.

Antrag 1: Die Vergütung für PV-Anlagen mit einer Leistung bis 30 kW soll im Rahmen des Zulässigen so gestaltet werden, dass eine umfassende Nutzung der Dachflächen deutlich stärker unterstützt wird als eine nur teilweise Nutzung.

Die angestrebte Publikation der Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion unterstützen wir. Wir haben aber eine Anmerkung zum neuen Identifikator Elektrizitätsproduktionsanlagen im Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts:

Die Angabe «Vollzugsstelle» als zuständige Stelle ist unseres Erachtens nicht korrekt und entspricht nicht der üblichen Praxis in der GeolV. Die «zuständige Stelle» hat die Aufgabe, Geodaten in ihrem Zuständigkeitsbereich in modellkonformer Art bereit zu stellen und ist nach dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG)



auch für die nachhaltige Verfügbarkeit und die Bereitstellung der Geodienste zuständig. Gemäss dem neuen Art. 69a EnV scheint dies nicht so vorgesehen zu sein: Die zuständige Stelle stellt keine abschliessenden Geodaten bereit, sondern sammelt für das BFE die Rohdaten für den Geobasisdatensatz. Zuständige Stelle ist das BFE, auch wenn es einige Aufgaben für die Aufbereitung und Erstellung der Daten an private Unternehmen auslagert.

Antrag 2: Der Eintrag über die zuständige Stelle ist wie folgt anzupassen:

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georef...
Elektrizitätsproduktionsanlagen	SR 730.0 Art. 56 Abs. 1 Bst. h SR 730.01 Art. 69a	BFE Vollzugsstelle [BFE]	

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Die Vorsteherin:

Susanne Hartmann
Regierungsrätin

Kopie an:

- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

T +41 52 632 73 67
F +41 52 632 70 46
sekretariat-bd@ktsh.ch

Baudepartement

Bundesamt für Energie BFE
3003 Bern

per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 3. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021, Mitbericht

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 27. April 2020, in dem Sie zur Vernehmlassung in obgenannter Angelegenheit einladen. Wir möchten dazu gerne folgende Bemerkungen anbringen und danken bereits im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen:

Energieverordnung, Art. 9a

Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht für temporäre Messeinrichtungen in der Planungsphase von Windenergieprojekten begrüssen wir ausdrücklich. Nicht selten werden den Investoren bereits in einer frühen Phase der Planung von Bewilligungsbehörden und/oder Einsprechenden Steine in den Weg gelegt.

Energieförderungsverordnung

Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a

Wir begrüssen diese Änderung.

Anhang 1.1 Ziffer 1.3

Wir begrüssen diese Änderung.

Anhang 2.1

Wir begrüssen die Erhöhung der Einmalvergütung für Anlagen grösser 7.5 kWp. Auch in Zusammenhang mit den neuen energetischen Anforderungen an Neubauten (MuKE 2014) ist es dem Kanton ein Anliegen, dass nicht nur das gesetzlich geforderte Minimum (10 W/m² Energiebezugsfläche) in Bezug auf die Eigenstromproduktion realisiert wird. Ein entsprechender finanzieller Anreiz unterstützt dieses Anliegen. Jedoch beantragen wir, den Leistungsbeitrag für Anlagen

grösser 30 kWp ab dem 1. April 2021 nicht zu senken. Kantonsinterne Abklärungen zeigen, dass für grössere Anlagen mit wenig oder keinem Eigenverbrauch die Investitionsanreize heute nicht ausreichen und der Ausbau deshalb ins Stocken geraten ist.

Antrag: Bei PV-Anlagen ab 30 kWp soll der Leistungsbeitrag ab dem 1. April 2021 nicht reduziert werden.

Energieeffizienzverordnung, Art. 13 und Anhang 4.2

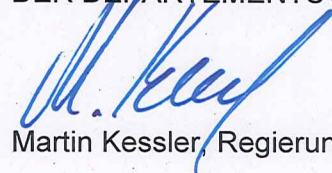
Wir unterstützen die angestrebten Ziele der Reifenetikette und befürworten die entsprechenden Änderungen der Energieeffizienzverordnung (EnEV).

Geoinformationsverordnung, Anhang 1

Wir begrüssen es, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert und publiziert werden. Die aktuellen Anlagenlisten der Pronovo AG weisen Fehler und Unstimmigkeiten auf. Eine bessere Datenqualität ist sehr zu begrüssen. Als Kanton sind wir an qualitativ hochwertigen und georeferenzierten Daten sehr interessiert. Auch stimmen wir der Aufnahme der Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht sowie der Aufnahme der Elektrizitätsproduktionsanlagen zu.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungspräsident

Kopie an:

- Energiefachstelle
- Strassenverkehrsamt
- Planungs- und Naturschutzamt
- Tiefbau Schaffhausen

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern



30. Juni 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK hat mit Schreiben vom 27. April 2020 die Kantone zur Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Geoinformationsverordnung eingeladen. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die vorgeschlagenen Änderungen des Verordnungspakets mit den Zielen, den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken sowie die Transparenz und Information bei der Energieeffizienz zu erhöhen.

Anpassungsbedarf sehen wir bei der Energieeffizienzverordnung im Bereich der Reifenetikette. Reifen bilden eines der schwächsten Glieder bei der Bekämpfung von Strassenlärm. Über das Instrument der Reifenetikette soll deshalb sichergestellt werden, dass für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen zum Einsatz kommen, die mit einer "Welle" gekennzeichnet sind.

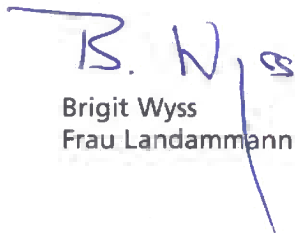
Die Lärmemissionen des Strassenverkehrs resultieren aus dem Zusammenspiel von Strassenoberfläche und Fahrzeug. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute vorwiegend auf bauliche Massnahmen (Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge). Mit den Emissions-Vorgaben der EU für Fahrzeuge konnten vor allem die Antriebsgeräusche wesentlich gesenkt werden. Heute übertreffen die Abrollgeräusche den Motorenlärm bereits ab einer Geschwindigkeit von 20 km/h. Solange die Abstimmung mit den übrigen Lärmschutzmassnahmen nicht erfolgt, bleiben auch die Massnahmen beim Antriebsgeräusch, an der Strasse selbst und auf dem Ausbreitungsweg nur begrenzt wirksam.

Lärmarme Reifen werden heute von den meisten Herstellern angeboten. Die sicherheitsrelevanten Fahreigenschaften und die Preise sind mittlerweile vergleichbar mit herkömmlichen Reifen. Sie stellen deshalb ein einfaches, günstiges und sehr wirksames Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen verursachergerecht um mehr als 3 Dezibel zu senken. Das entspricht bei der Lärmbekämpfung etwa einer Halbierung des gesamten Personenwagen-Verkehrs.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES


Brigit Wyss
Frau Landammann


Andreas Eng
Staatsschreiber



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga
Bundeshaus Nord
3003 Bern

elektronisch an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schwyz, 30. Juni 2020

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung in titelvermerkter Angelegenheit eingeladen. Die Frist dauert bis 9. August 2020.

Die in Art. 9a Abs. 1 EnV vorgesehene Errichtung von Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen für maximal 18 Monate ohne Baubewilligung wird als kritisch betrachtet. Hier ist mindestens ein Meldeverfahren zwingend vorzusehen

Mit der Beschränkung auf eine Meldepflicht werden die Bestrebungen des Bundes zum Ausbau der Windenergienutzung ebenfalls unterstützt und auch ein Beitrag zur Vereinfachung und zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren geleistet, wie in Art. 14 Ziff. 1 EnG vorgesehen. Zudem wird mit einem obligatorischen Meldeverfahren die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und die Einholung anderer Bewilligungen gefördert und sichergestellt.

Die in Art. 69a vorgesehene räumliche Übersicht über Elektrizitätsproduktionsanlagen wird begrüsst.

Die restlichen vorgesehenen Anpassungen begrüssen wir, insbesondere die Revision der Energieverordnung (EnV) und Geoinformationsverordnung (GeoIV) führen zu einer besseren Übersicht und einem einfacheren Zugang zu Informationen über Elektrizitätsproduktionsanlagen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)
Frau Simonetta Sommaruga
Bundespräsidentin
3003 Bern

Frauenfeld, 3. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten Anfang 2021

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021. Wir begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 9 Energieverordnung

Wir begrüssen ausdrücklich den Verzicht auf das Baubewilligungsverfahren für temporäre Messeinrichtungen in der Planungsphase von Windenergieprojekten.

Anhang 2.1 Energieförderungsverordnung

Wir begrüssen die Erhöhung der Einmalvergütung für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 7.5 kW. Auch in Zusammenhang mit den neuen energetischen Anforderungen an Neubauten (MuKE 2014) ist es dem Kanton Thurgau ein Anliegen, dass nicht nur das gesetzlich geforderte Minimum (10 W/m² Energiebezugsfläche) in Bezug auf die Eigenstromproduktion realisiert wird. Ein entsprechender finanzieller Anreiz unterstützt dieses Anliegen.

Der Leistungsbeitrag für Anlagen ab 30 kW ist hingegen nicht zu senken. Kantonsinterne Abklärungen zeigen, dass für grössere Anlagen mit wenig oder keinem Eigenverbrauch die Investitionsanreize heute nicht ausreichen und der Ausbau deshalb ins Stocken geraten ist.

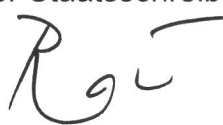
2/2

Anhang 1 Geoinformationsverordnung

Wir begrüssen es, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert und öffentlich zugänglich werden. Die aktuellen Anlagenlisten der Pronovo AG weisen Fehler und Unstimmigkeiten auf. Eine bessere Datenqualität ist zu begrüssen. Von Seiten des Kantons sind wir an qualitativ hochwertigen und georeferenzierten Daten sehr interessiert. Damit können beispielsweise Verbände wesentliche Handlungsfelder einfacher erlassen und die weitere Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vorantreiben.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber




3930

fr

0

6 agosto 2020

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'energia
Divisione Diritto e pianificazione settoriale
3003 Berna

e-mail (pdf e word):
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne), dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn), dell'ordinanza sull'energia (OEn), dell'ordinanza sulla geoinformazione (OGI): procedura di consultazione

Gentili signore,
egregi signori,

con lettera del 27 aprile 2020 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione sul progetto preliminare di revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica, dell'ordinanza sulla promozione dell'energia, dell'ordinanza sulla geoinformazione e dell'ordinanza sull'energia. Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito.

Le modifiche presentate in questa revisione sono in gran parte relative a temi puntuali, ma che potrebbero avere un impatto importante nei singoli settori.

Formuliamo qui di seguito le nostre osservazioni:

Revisione dell'ordinanza sull'energia (OEn):

Ritenuta l'importanza di continuare nella promozione della produzione di energia elettrica da fonti rinnovabili indigene, consci delle difficoltà riscontrate nel passato per la progettazione e la realizzazione degli impianti eolici, siamo favorevoli alla proposta di esonero dell'autorizzazione edilizia per tutti gli impianti necessari a esaminare l'adeguatezza dell'ubicazione.

Revisione dell'ordinanza sull'efficienza energetica (OEEne):

Le emissioni foniche del traffico stradale sono il risultato del rumore prodotto dal veicolo stesso e delle sue interazioni con il manto stradale. La tipologia di veicolo e il comportamento del conducente sono responsabili della maggior parte delle emissioni foniche. Gli investimenti in ambito di misure di protezione antirumore si limitano attualmente soprattutto all'adozione di asfalti fonoassorbenti, alla posa di pareti foniche e all'istallazione di finestre fonoisolanti. Le norme UE relative alle emissioni foniche dei veicoli, con particolare riferimento agli pneumatici, possono contribuire a ridurre sensibilmente la rumorosità del veicolo. Difatti il rumore generato dal rotolamento degli pneumatici sul manto stradale è dominante sul rumore generato dal motore già a partire da una velocità costante di 20 km/h.

Gli pneumatici silenziosi costituiscono a nostro parere un'opportunità semplice, immediata e poco costosa per ridurre il rumore generato dalle auto di almeno 3 decibel, che corrisponde a un dimezzamento della percezione del rumore generato dal traffico. Gli pneumatici silenziosi oggi hanno le stesse caratteristiche di aderenza e di prezzo degli pneumatici convenzionali e sono offerti dalla maggior parte dei produttori.

Per questo motivo, occorre fare il possibile per garantire che per le automobili vengano utilizzati solo pneumatici a bassa rumorosità e l'etichetta dello pneumatico rappresenta un valido strumento per questo scopo. Il rumore è rappresentato da una, due o tre onde sonore e quantificato in decibel (dB). Gli pneumatici della categoria più silenziosa sono contrassegnati da un'onda sonora. Si propone pertanto che in Svizzera siano promossi e sostenuti pneumatici per auto contrassegnati da una sola "onda" parallelamente agli pneumatici più sicuri e più efficienti.

A titolo generale, riteniamo che per raggiungere gli obiettivi di maggior efficienza energetica, di riduzione dell'inquinamento fonico generato dal traffico e dell'aumento della sicurezza stradale, la trasparenza dell'informazione che risulterà dall'etichettatura non sarà sufficiente se non supportata anche da campagne informative e di promozione di pneumatici più rispettosi dell'ambiente.

Revisione dell'ordinanza sulla promozione dell'energia (OPEn);

Rileviamo con scetticismo e preoccupazione che la modifica dell'art.47 cpv.1 impone un nuovo criterio per l'ampliamento considerevole degli impianti idroelettrici. In effetti nella versione in consultazione si definisce che per realizzare un ampliamento considerevole, oltre ad aumentare di almeno il 20 % la portata massima derivata, è anche necessario avere un bacino di accumulo sufficientemente grande per garantire il funzionamento a pieno carico per la durata di sei ore. Questa nuova condizione sarà particolarmente penalizzante per tutti i piccoli impianti alpini ad acqua fluente, che sono stati realizzati nei decenni scorsi e che hanno un potenziale di ampliamento interessante. L'obiettivo generale di sostenere, laddove possibile e sostenibile, il potenziamento e l'ammodernamento di impianti idroelettrici esistenti, piuttosto che la realizzazione di nuovi, viene stravolto.

A carattere più generale, ma non meno importante, rileviamo che sono già stati previsti gli adeguamenti da aprile 2021 per gli incentivi al fotovoltaico. La riduzione concerne la componente di base, mentre per quanto riguarda la componente di potenza vi sarà un aumento. In questo modo si cerca di stimolare la realizzazione di impianti più grandi, andando a privilegiare una maggiore occupazione delle superfici a disposizione. Pur condividendo il principio di voler aumentare la taglia media degli impianti realizzati, considerando il contesto attuale del mercato internazionale, i continui aumenti dei costi fissi dovuti agli obblighi e ai doveri dei produttori (certificazioni, tasse base, contatori, ecc.), riteniamo che non sia opportuna la riduzione del contributo di base.

Revisione dell'ordinanza sulla geoinformazione (OGI):

La modifica attuale riguarda la creazione di due nuovi cataloghi di geodati e più precisamente delle mappe di inondazioni relative agli impianti idroelettrici e di tutti gli impianti di produzione di energia elettrica. Nel rapporto, oltre a sottolineare che si tratta di geodati di base di diritto federale secondo l'articolo 3 della legge del 5 ottobre 2007 sulla geoinformazione, viene pure indicato che queste modifiche costituiscono un onere supplementare per la Confederazione, per i gestori degli impianti e per l'organo d'esecuzione (Pronovo SA) nell'implementazione e nella pubblicazione dei dati. Pur condividendo l'interesse e l'utilità per le informazioni contenute nei geodati riteniamo che continuare ad aumentare gli obblighi e i doveri dei gestori degli impianti senza una corretta remunerazione è controproducente allo sviluppo delle energie rinnovabili, soprattutto se queste misure sono accompagnate da una riduzione degli incentivi (come per il fotovoltaico) o da vincoli più stringenti per l'accesso agli stessi (idroelettrico).

Vogliate gradire i nostri più cordiali saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:

Norman Gobbi

Il Cancelliere:

Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio prevenzione dei rumori (dt-upr@ti.ch)
- Ufficio della geomatica (dt-sg.ugeo@ti.ch)
- Ufficio dei corsi d'acqua (dt-uca@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc@ti.ch)
- Divisione delle risorse (dfe-dr@ti.ch)
- Ufficio dell'energia (dfe-energia@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniierne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Per Mail:
Bundesamt für Energie
Verordnungsrevision@bfe.admin.ch

Vernehmlassungsverfahren

**Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV); der Energieförderungsverordnung (EnFV); der
Energieverordnung (EnV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

Stellungnahme des Kantons Uri

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 laden Sie den Kanton Uri ein, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur folgenden Stellungnahme.

1. Beurteilungsgrundlagen

Die nachfolgende Beurteilung stützt sich auf die Vernehmlassungsunterlagen der BFE-Internetplattform, dem CAMAC Dossier Nr. 1221-20-017, sowie dem Mitbericht vom Amt für Energie.

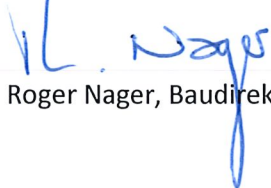
2. Stellungnahme

Die Unterlagen der titelerwähnten Vernehmlassung wurden von der Fachstelle geprüft. Der Kanton Uri unterstützt die Anpassungen und es werden keine weiteren Bemerkungen angebracht.

Für allfällige ergänzende Auskünfte steht Ihnen das Amt für Energie (041 875 26 11 / energie@ur.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Baudirektion

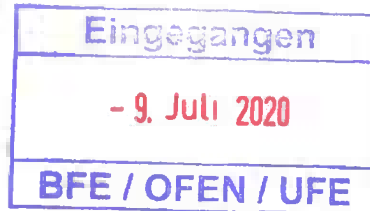


Roger Nager, Baudirektor

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
Division Droit et planification sectorielle
Monbijoustrasse 74
3003 Berne



Réf. : MFP/15026746

Lausanne, le 1^{er} juillet 2020

Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN et entrant en vigueur début 2021

Madame, Monsieur,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté dans le cadre de la modification d'ordonnances relevant du domaine de l'énergie. Le Conseil d'Etat salue dans l'ensemble le projet de révision qui lui a été soumis tout en relevant les éléments qui suivent.

OEné et OGeo : Publication des géodonnées des installations de production d'électricité

Le rapport explicatif précise que les installations enregistrées dans le système de garanties d'origine seront publiées sous forme de géodonnées et que seules les installations supérieures à 30 kW seront géolocalisées.

Le Conseil d'Etat vaudois souhaite que non seulement les installations inscrites dans la base de garanties d'origine, mais également toutes les installations bénéficiant d'une Rétribution Unique (RU) figurent dans ces géodonnées. Ces dernières revêtent en effet une grande importance pour les cantons, et notamment pour les sapeurs-pompiers qui doivent pouvoir transmettre des informations liées à une intervention en amont de leur arrivée sur place. Si, pour des motifs relatifs à la protection des données, il n'était pas envisageable de publier les informations pour les installations inférieures à 30 kW, nous souhaitons que ces données soient tout de même élaborées avec une restriction d'accès limitée aux autorités cantonales et communales.

OEné : éoliennes

Le Conseil d'Etat salue le fait qu'il ne soit plus nécessaire de demander une autorisation de construire pour l'installation de mâts de mesure de vent ou autres équipements nécessaires à déterminer la faisabilité d'un site pour des éoliennes.

OEnéR : hydroélectricité

Les installations hydroélectriques au fil de l'eau ne peuvent que rarement avoir des capacités de stockage permettant de produire durant 6 heures à pleine charge. Les ouvrages au fil de l'eau qui pourraient avoir de telles capacités et qui ne le font pas selon leur mode de production actuel, ne font pas l'objet d'un assainissement des

éclusées selon l'article 39a de la loi fédérale du 24 janvier 1991 sur la protection des eaux (LEaux ; RS 814.20). Ce principe est repris dans les planifications cantonales en matière d'assainissement de la force hydraulique approuvées par l'OFEV. Une modification du mode d'exploitation obligerait dès lors les cantons à revoir leurs planifications en la matière, ce qui va à l'encontre des objectifs du cadre légal. De plus, la pilotabilité ne fait pas partie des critères considérés dans la loi du 30 septembre 2016 sur l'énergie (LEne ; RS 730.0). La base légale ne semble dès lors pas suffisante pour introduire cette exigence supplémentaire qui est, par ailleurs, redondante avec la let. d du même article. La flexibilité des producteurs ou consommateurs et la valorisation de cette flexibilité font partie des objectifs de la révision de la LApEI.

De ce qui précède, il découle que la modification proposée engendre un durcissement des conditions pour l'obtention d'une aide fédérale, ce qui n'est pas acceptable. De plus, cette exigence reviendrait à augmenter l'impact des aménagements sur l'environnement, car elle nécessite de réaliser des volumes de stockage plus grands sur des aménagements au fil de l'eau. En conséquence, de tels projets seront selon toute vraisemblance combattus encore plus farouchement par les opposants aux projets d'aménagements hydroélectriques.

Dès lors, le Conseil d'Etat ne soutient pas la modification projetée. En tout état de cause, un réexamen attentif et critique de ces dispositions et de leurs conséquences s'impose. En revanche, le fait que les installations sur les canaux de dérivation ou de fuite soient désormais considérées comme des installations indépendantes est salué.

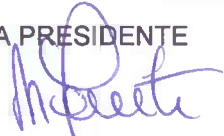
OEEE

Les modifications apportées à l'ordonnance OEEE sont les bienvenues dans la mesure où elles visent à apporter de la transparence dans la commercialisation des pneumatiques et à communiquer plus clairement sur leur performance énergétique auprès des consommateurs.

Le Conseil d'Etat vous remercie de prendre également en considération les remarques détaillées de ses services, qui sont annexés à la présente, et vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de sa haute considération.

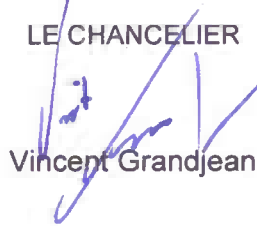
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRÉSIDENTE



Nuria Gorrite

LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Copies

- DGE
- OAE

Consultation - Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN Retour des services du canton de Vaud

Position DIREN

OEnE et OGeo : Publication des géodonnées des installations de production d'électricité

Le rapport explicatif précise que les installations enregistrées dans le système de garanties d'origines seront publiées sous forme de géodonnées. Par conséquent, seules les installations supérieures à 30 kW seront géolocalisées.

Nous souhaitons que non seulement les installations soient inscrites dans la base de garanties d'origine mais également que toutes les installations bénéficiant d'une Rétribution Unique, figurent dans cette géodonnées.

Ces données sont importantes non seulement pour les cantons mais également pour les sapeurs-pompiers afin de pouvoir transmettre des informations liées à une intervention en amont de leur arrivée sur place. Si pour des questions relatives à la protection des données, il n'est pas possible de publier les informations pour les installations inférieures à 30 kW, nous souhaitons que ces données soient tout de même élaborées avec une restriction d'accès limitées aux autorités cantonales et communales.

OEnE : éolienne

Nous saluons le fait qu'il n'est plus nécessaire de demander une autorisation de construire pour l'installation de mâts de mesure de vent ou autres équipements nécessaires à déterminer la faisabilité d'un site pour des éoliennes.

OEnEr : hydroélectricité

Nous n'approuvons pas la modification proposée. En effet, les installations hydroélectriques au fil de l'eau ne peuvent pas ou ne peuvent que rarement avoir des capacités de stockage permettant de produire durant 6 heures à pleine charge. De plus, la pilotabilité ne fait pas partie des critères considérés dans la LEnE. La base légale ne nous semble dès lors pas suffisante pour introduire cette exigence supplémentaire qui est par ailleurs redondante avec la let. d du même article.

La flexibilité des producteurs ou consommateurs et la valorisation de cette flexibilité fait partie des objectifs de la révision de la LApEI.

Dès lors, la clarification proposée revient à un durcissement des conditions pour l'obtention d'une aide fédérale qui n'est pas acceptable. De plus, cette exigence reviendrait, en nécessitant de réaliser des volumes de stockages plus grands sur des aménagements au fil de l'eau, à augmenter l'impact d'un aménagement sur l'environnement ce qui serait vraisemblablement combattu encore plus farouchement par les opposants aux projets d'aménagements hydroélectriques.

Nous souhaitons maintenir la formulation actuelle.



**Direction générale
de l'environnement (DGE)**

Rue Caroline 11
1014 Lausanne

Nous saluons que les installations sur les canaux de dérivation ou de fuite soient considérés comme des installations indépendantes.

OEEE :

Les modifications apportées à l'ordonnance OEEE sont les bienvenues dans la mesure où elles visent à mettre de la transparence dans la commercialisation des pneumatiques et à communiquer aux consommateurs plus clairement sur leur performance énergétique.

Position DGE-DIRNA Eau

Nous nous rallions à la critique faite par la DIREN en ce qui concerne l'hydroélectricité (proposition de modification de l'art. 47, al. 1, let. a OEneR) et rajoutons les aspects suivants :

Les ouvrages au fil de l'eau qui pourraient avoir des capacités de stockage permettant de produire durant 6 heures à pleine charge et qui ne le font pas selon leur mode de production actuel ne font pas l'objet d'un assainissement des éclusées selon l'article 39a de la loi fédérale sur la protection des eaux. Ceci est repris dans les planifications cantonales en matière d'assainissement de la force hydraulique approuvées par l'OFEV. Une modification du mode d'exploitation oblige les cantons de revoir en conséquence les planifications en la matière et va contre le sens de cette dernière loi.



2020.03197

P.P. CH-1951
Sion

A

Poste CH SA

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
par l'Office fédéral de l'énergie
Division Droit et planification sectorielle
3003 Berne



Références JF / JNG
Date 31 juillet 2020

Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous avoir offert l'opportunité de nous prononcer sur le projet de modification cité en marge et tenons à vous faire part des considérations suivantes.

I. Ordonnance sur l'énergie (OEne) et Ordonnance sur la géoinformation (OGéo)

Nous soutenons :

- la précision rédactionnelle apportée dans la phrase introductive de l'art. 2 al. 2 OEne et la modification de sa let. d ;
- la proposition d'exempter d'une autorisation de construire les bâtiments et les installations servant à examiner l'adéquation de sites pour des éoliennes, tels que les installations de mesure du vent ou les installations servant à enregistrer les activités des chauves-souris, pour une durée de 18 mois au maximum (art. 9a OEne) ;
- l'introduction de l'art. 69a OEne qui doit garantir que les géodonnées relatives aux installations de production d'électricité enregistrées dans le système de garanties d'origine soient mises à la disposition de toutes les personnes intéressées et la modification en conséquence de l'annexe I de l'ordonnance sur la géoinformation (OGéo) ;
- la modification de l'art. 76 OEne qui repousse le délai d'annonce du 15 décembre au 6 janvier afin que Pronovo SA puisse transmettre à l'administration fédérale les données requises pour les rapports financiers concernant le fonds alimenté par le supplément réseau.

II. Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Nous sommes favorables à l'introduction de nouvelles prescriptions en matière d'obligation de marquage pour les pneumatiques dont le but est d'accroître l'efficacité énergétique et de réduire la pollution sonore dans le secteur des transports tout en renforçant la sécurité routière.



III. Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR)

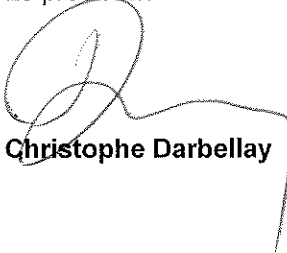
Nous saluons :

- le raccourcissement du délai de préavis de trois à un mois permettant d'accélérer le passage du système de rétribution de l'injection à la commercialisation directe (art. 14 al. 3 OEneR) ;
- la proposition permettant aux agrandissements d'installations photovoltaïques intégrées au système de rétribution de l'injection de bénéficier d'une contribution liée à la puissance en fonction de l'augmentation de la puissance obtenue (art. 31 al. 2 OEneR) ;
- la modification de l'art. art. 47 al. 1 let. a OEneR qui introduit l'exigence supplémentaire de la capacité de stockage dans le critère qualifiant les agrandissements de centrales hydroélectriques liée à l'augmentation du débit équipé du cours d'eau ;
- la modification des annexes 1.1, 1.2 et 2.1 de l'OEneR, en particulier le fait de considérer dorénavant les installations sur des canaux de dérivation ou des canaux de fuite comme exploitables de manière autonome pour que les agrandissements et les rénovations notables des installations existantes puissent bénéficier d'un soutien.

Veuillez croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

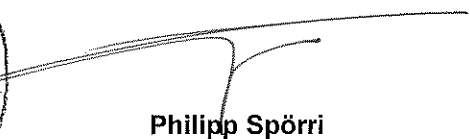
Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Christophe Darbellay



Le chancelier


Philipp Spörri

Copie à verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch (versions Word et PDF)

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Zug, 15. Juli 2020 sa

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat des Kantons Zug zur Stellungnahme eingeladen. Wir äussern uns dazu gerne wie folgt:

1. Energieverordnung (EnV)

Grundsätzlich sind wir mit den Anpassungen der EnV einverstanden. Insbesondere begrüssen wir die geplante Publikation der räumlichen Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen. Der vereinfachte Zugang zu diesen Daten schafft Transparenz, hilft dem Kanton und den Gemeinden, die Entwicklung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien voranzutreiben und steht im Einklang mit der Energiestrategie des Bundes, welche auch vom Kanton Zug getragen wird (vgl. Energieleitbild Kanton Zug 2018).

Antrag:

Artikel 9a Abs. 1 EnV sei wie folgt zu ergänzen:

«¹Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden, **sofern keine archäologischen Schutzinteressen betroffen sind.**»

Begründung:

Wir sind der Ansicht, dass die Errichtung von temporären Bauten und Anlagen zur Standorteignung für Windenergieanlagen mit den Schutzziele allfälliger archäologischer Fundstellen kollidieren könnte. Um nicht eine Zerstörung oder Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen zu riskieren, ist ein entsprechender Vorbehalt in der Verordnung angezeigt. Dies gewährleistet, dass im Rahmen der ohnehin zu tätigen Abklärungen für den Bau von grossen Windenergieanlagen die Archäologie frühzeitig miteinbezogen wird.

2. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Wir begrüßen die Verbesserungen der Reifen-Kennzeichnung. Die Angaben zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch schaffen mehr Transparenz und ermöglichen einen gezielten Kaufentscheid.

3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die Anpassungen in der EnFV sind nachvollziehbar. Die Änderungen betreffen in erster Linie die Festlegung der Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sowie Präzisierungen beim Einreichen der Gesuchsunterlagen bei Wasserkraftwerken und Photovoltaikanlagen. Insbesondere unterstützen wir die Vergütungsgestaltung, welche Anreize schafft, damit möglichst die gesamte geeignete Dachfläche zur Stromerzeugung mittels Photovoltaik genutzt wird. Dies gilt sowohl für neue Anlagen wie auch für die Erweiterung von Photovoltaikanlagen.

4. Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Wir begrüßen die Schaffung eines öffentlichen vereinfachten Zugangs zu Informationen über die Elektrizitätsproduktionsanlagen sowie deren räumliche Darstellung.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
- Direktion des Innern, info.dis@zg.ch
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Umwelt, info.afu@zg.ch



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern



17. Juni 2020 (RRB Nr. 612/2020)

**Revision der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung,
der Energieförderungsverordnung und der Geoinformationsverordnung
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.02), der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (SR 730.03) und der Geoinformationsverordnung vom 21. Mai 2008 (SR 510.620) Stellung zu nehmen.

Wir stimmen den vorgesehenen Verordnungsanpassungen zu. Die Änderungen entsprechen auch den Vorstellungen der kantonalen Energieplanung und eine unmittelbare Beeinträchtigung kantonalen Interesses ist nicht ersichtlich.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:

Dr. Kathrin Arioli





Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie, Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie BFE

per E-Mail an verordnungsrevisionentbfe.admin.ch

Zürich, 13. Juli 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Stellungnahme des Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Stadt Zürich im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu Änderungen in Bezug auf die Kennzeichnung von Fahrzeugreifen. Die vorliegende Stellungnahme der Stadt Zürich wurde durch den Umwelt- und Gesundheitsschutz (Gesundheits- und Umweltdepartement) unter Einbezug des Tiefbauamtes (Tiefbau- und Entsorgungsdepartement), der Verkehrsbetriebe (Departement der Industriellen Betriebe) und der Dienstabteilung für Verkehr (Sicherheitsdepartement) koordiniert.

Mit der vorliegenden Revision soll im Wesentlichen die Angleichung an das geänderte EU-Recht erfolgen. Im Zentrum der Revision steht die Reifenetikette, welche Angaben zur Treibstoffeffizienz, zur Sicherheit (Haftung bei Nässe, Schnee und Eis) sowie zum Rollgeräusch eines Reifens macht. Die Stadt Zürich befürwortet die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Reifenetikette auf schwere Nutzfahrzeuge (Kategorie C3) und auf runderneuerte Reifen. Die Revision zielt insbesondere darauf ab, die Reifenetikette sichtbarer zu machen, so dass die Reifeneigenschaften dem Endnutzer bei seinem Kaufentscheid bekannt sind. Auch diese Bestrebungen sind zu begrüßen. In Bezug auf das Rollgeräusch erhöht v.a. die neue differenziertere Kategorisierung in die Klassen A bis C die Klarheit und Verständlichkeit gegenüber der alten Reifenetikette mit der Kennzeichnung leiser Reifen durch eine "Welle".

Die Stadt Zürich möchte im Rahmen dieser Stellungnahme ein Anliegen platzieren, welches sich zwar nicht direkt auf die vorliegende Revision bezieht, jedoch einen Zusammenhang mit der Reifenetikette aufweist. Die Reifenetikette ist ein Instrument zur Information und Sensibilisierung. Über die Minimalanforderungen hinaus bestehen weder Vorschriften noch Anreize für den Endnutzer einen möglichst treibstoffeffizienten, sicheren und leisen Reifen zu kaufen.



2/3

Es ist davon auszugehen, dass das wichtigste Kriterium beim Kaufentscheid der Preis ist, gefolgt vom Sicherheitsaspekt und an dritter Stelle der Treibstoffeffizienz, da diese indirekt auch einen Kostenpunkt darstellt. Hingegen ist nicht zu erwarten, dass viele Endnutzer einen höheren Preis für einen leisen Reifen zu zahlen bereit sind. Der Lärmaspekt kommt beim Reifenkauf somit buchstäblich unter die Räder. Daran ändert die vorgesehene verbesserte Sichtbarkeit der Reifenetikette leider nichts.

Wie viele andere Städte in der Schweiz hat auch die Stadt Zürich ein grosses Lärmproblem. Die Gesundheit eines Drittels der Bevölkerung ist durch übermässigen Strassenverkehrslärm gefährdet. Der Schutz der Betroffenen wird noch umfangreiche Massnahmen nötig machen, die viel Zeit und Geld in Anspruch nehmen.

Mit den Emissions-Vorgaben der EU für Fahrzeuge konnten die Antriebsgeräusche in den letzten Jahren wesentlich gesenkt werden, so dass heute vor allem die Rollgeräusche für den Strassenverkehrslärm massgebend sind. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 20 km/h übertreffen die Abrollgeräusche eines Personenwagens dessen Motorenlärm, bei Lastwagen liegt diese Grenze bei 40 km/h. Die Reifen bilden deshalb eines der schwächsten Glieder bei der Lärmbekämpfung. Solange hier nicht ebenfalls angesetzt wird, bleiben neben den Massnahmen beim Antriebsgeräusch auch die mit öffentlichen (Steuer-)Geldern finanzierten, teuren Massnahmen an der Strasse (Einbau lärmarmer Beläge) und auf dem Ausbreitungsweg (Bau von Lärmschutzwänden) nur begrenzt wirksam.

Leise Reifen stellen wahrscheinlich das einfachste und kostenneutralste Mittel dar, um den Lärm von motorisierten Fahrzeugen um 3 und mehr Dezibel zu senken. Die Verminderung der Lärmbelastung um 3 dB entspricht bezogen auf die Schallenergie einer Halbierung der Verkehrsmenge. Es sollten daher alle Anstrengungen unternommen werden, damit zukünftig möglichst nur noch leise Reifen verwendet werden. Obwohl die Messverfahren der Reifenhersteller (noch) nicht über alle Zweifel erhaben sind, bildet die Reifenetikette ein einfaches Instrument hierzu.

Massnahmen wie Informationskampagnen oder Branchenvereinbarungen sind wenig geeignet die Marktdurchdringung von leisen Reifen in der Masse zu fördern, dass die potentielle Lärmreduktion auch erreicht werden kann. Hierzu fehlt das Eigeninteresse der Autobranche und vieler Automobilistinnen und Automobilisten. Eine Zulassungsvorschrift hingegen würde einen maximalen Zielerreichungsgrad gewährleisten. Die rechtliche Umsetzbarkeit einer solchen Vorschrift ist unseres Erachtens unter Art. 4 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über technische Handelshemmnisse gegeben.



3/3

Die Stadt Zürich beantragt daher, dass in der Schweiz – mit Ausnahmen für Spezialreifen und spezielle Einsatzbereiche – nur noch Fahrzeugreifen der Rollgeräuschkategorie A zugelassen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit eine Stellungnahme abgeben zu können und hoffen, dass Sie unsere Anliegen wohlwollend prüfen.

Freundliche Grüsse

Dr. Rainer Zan
Leiter Geschäftsbereich Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie, Abteilung Recht und
Sachplanung
3003 Bern

Bern, 10. August 2020
VL BFE / MM / MB

Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst grossmehrheitlich die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnungen im Bereich des BFE. Auf die einzelnen Verordnungsanpassungen wird im Folgenden detaillierter eingegangen. Auf eine Stellungnahme zur Geoinformationsverordnung wird verzichtet.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Der FDP ist es ein Anliegen, dass bürokratische Hürden möglichst eliminiert werden. Deswegen wird vor allem der neue Art. 9a begrüsst, weil damit das Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen vereinfacht und beschleunigt wird. Für temporäre Bauten zur Abklärung der Standorteignung für Windenergieanlagen sind richtigerweise keine Baubewilligungen notwendig.

Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die FDP begrüsst die Anpassungen der EnEV, weil damit eine kongruente Handhabung mit der EU ermöglicht und auf einen Swiss Finish verzichtet wird. Die geplanten Anpassungen bei den Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weitere Eigenschaften werden vom einheitlichen europäischen System übernommen und bieten den Konsumenten mehr Transparenz und Informationen. Beim Kauf können somit Treibstoffeffizienz, Lärmbelastung und Verkehrssicherheit besser berücksichtigt werden. Ein eigenes System für den Schweizer Markt wäre im Vergleich teurer und ohne zusätzlichen Mehrwert.

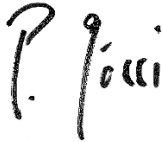
Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Die FDP unterstützt, wie bereits in vergangenen Anpassungen der EnFV, die Absenkung der Vergütungssätze. So können mehr Anlagebetreiber von einer Vergütung profitieren und der Ausbau von Produktionskapazitäten beschleunigt werden. Quer zu dieser Tendenz steht der Vorschlag, die Vergütung von PV-Anlagen mit einer Leistung unter 30kW zu erhöhen. Wieso hier die Corona-Krise als Grund für eine Erhöhung der Einmalvergütung um 40.- CHF herbeigezogen wird, leuchtet nicht ein. Investitionen in eine PV-Anlage sind langfristig begründet und sollten nicht mit kurzfristigen Investitionslücken der Corona-Krise vermischt werden. Die Änderung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a betrachtet die FDP ebenfalls kritisch. Vor dem Hintergrund des sukzessiven Ausstiegs aus der Kernenergie und dem notwendigen Ausbau der Produktionskapazitäten von erneuerbaren Energien ist es nicht sinnvoll, die Bedingungen für die Vergütung von Erweiterungen von Wasserkraftanlagen zu verschärfen. Die vorgeschlagenen Vereinfachungen der Prozesse hingegen betrachtet die FDP als positiv. Damit lassen sich administrative Kosten sparen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Gössi'.

Petra Gössi
Nationalrätin

Der Generalsekretär

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Lanz'.

Samuel Lanz



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundesamt für Energie
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

6. August 2020

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlagen und den erläuternden Bericht zu den Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Revision der Energieverordnung

Die Grünliberalen begrüssen die Änderung der Energieverordnung. Mit der Aufhebung der Bewilligungspflicht für die temporäre Errichtung von Messmasten bei Windenergieanlagen wird eine Vereinfachung und Beschleunigung der Bewilligungsverfahren erreicht. Das ist für die sich ohnehin (zu) langsam entwickelnde Windenergiebranche ein notwendiger Schritt. Damit wird wichtige Zeit gewonnen, und Projekte können schneller, einfacher und zielführender entwickelt werden.

Die Grünliberalen sind erfreut über die schweizweite Übersicht und Transparenz der Stromproduktionsanlagen mit der Veröffentlichung der Geodaten von Elektrizitätsproduktionsanlagen. Die Zugangsberechtigungsstufe «B» für «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» ist allerdings unnötig. Die Veröffentlichung der Geodaten hilft als Benchmark der Entwicklung in den Regionen und ermöglicht zudem unterschiedlichen Marktplayern, innovative Anwendungen basierend auf den Geodaten zu entwickeln. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die Veröffentlichung der Geodaten den aktuellen technischen Anforderungen entspricht und diese über maschinenlesbare Technologie, insbesondere über Webservices, zur Verfügung gestellt werden.

Revision der Energieeffizienzverordnung

Die Grünliberalen begrüssen grundsätzlich die Anpassung der Vorschriften zur Angabe der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Es ist jedoch eine Überarbeitung notwendig:

Den Grünliberalen ist es ein Anliegen, dass die Kunden beim Kauf von Gütern grösstmögliche Transparenz über deren Eigenschaften erhalten und ihren Kaufentscheid nicht allein auf den Preis abstützen. Die Klassifizierung liefert wichtige Informationen zu Sicherheits- und Umweltfaktoren wie Treibstoffeffizienz und Lärmbelastung, doch sie ist noch ungenügend.

Noch wichtiger als die Bestimmung der Umweltfaktoren bei Reifen ist den Grünliberalen die Reduktion des Individualverkehrs und die Verlagerung von benzin- zu strombetriebenen Fahrzeugen. Gerade in diesem Bereich bestehen jedoch Defizite bei der Effizienzetikette für Fahrzeuge. So ist es mit der heutigen Regelung möglich, dass Fahrzeuge mit hohem Benzinverbrauch (Bsp. SUV mit 5.7 l/km) die Energieeffizienzklasse A erreichen. Eine Kategorisierung mit derart unangemessenen Resultaten muss dringend überarbeitet werden. Im besten Fall kann bereits eine Praxisänderung etwas Abhilfe schaffen.

Revision der Energieförderungsverordnung

Für die Grünliberalen ist die Energieförderungsverordnung ein wichtiges Instrument, um Anreize für den Bau von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Die Senkung der Förderbeiträge hat in den letzten Jahren den Marktentwicklungen entsprochen; die Installation von PV-Anlagen wird günstiger und kompetitiver. In dieser Entwicklung unterstützen die Grünliberalen grundsätzlich die vorgeschlagene **Anpassung der Einmalvergütung (EIV)**. Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten besteht jedoch die Gefahr eines Investitionsstaus. Künftige Anpassungen der EIV sollen die aktuellen Marktentwicklungen (zum Beispiel aufgrund von COVID-19) berücksichtigen und darauf reagieren.

Weiter sind die Grünliberalen mit der Reduktion des Grundbeitrages und der gleichzeitigen Erhöhung des Leistungsbeitrages für kleinere und mittlere Anlagen einverstanden. Damit wird der Anreiz erhöht, Dächer für den Ausbau von PV vollständig zu nutzen und nicht «rein eigenverbrauchsoptimierte» Lösungen umzusetzen. Dem Anreiz für die maximale Nutzung der Dachpotentiale sollte bei weiteren Anpassungen der EIV Rechnung getragen werden. Es wäre sogar ein kompletter Verzicht des Grundbeitrages denkbar.

Die Grünliberalen begrüßen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen werden soll. Das trägt wesentlich zu der Reduktion des administrativen Aufwands bei.

Revision der Geoinformationsverordnung

Die Grünliberalen begrüßen die Anpassung am Geoinformationsverordnung, insbesondere die Aufnahme der Elektrizitätsproduktionsanlagen in den Anhang 1 GeoIV, welche zusammen mit der vorne erwähnten Änderung der Energieverordnung in Kraft treten wird.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Isabelle Chevalley und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



T +41 31 326 66 04
E urs.scheuss@gruene.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht
und Sachplanung
3003 Bern

per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN für eine Stellungnahme zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu den Vorlagen zu äussern.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte. Diese betreffen die Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen in der Energieförderungsverordnung (EnFV) und Regelungen zu Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch in der Energieverordnung (EnV).

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (Anhang 2.1 EnFV)

Die GRÜNEN unterstützen die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW. Dadurch wird ein Anreiz geschaffen, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Diese Stossrichtung sollte weiterverfolgt werden.

Dementsprechend sollte aus Sicht der GRÜNEN auch der Leistungsbeitrag für Anlagen von 30-100 kW erhöht werden, um auch in dieser Kategorie die vollständige Dachnutzung zu fördern. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können so rasch einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten. Zusätzlich kann der absehbare Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgeglichen werden.

Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (EnV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) tragen dazu bei, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem können sie die dringend nötige solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern fördern. Allerdings sind die geltenden Bestimmungen kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mieter*innen, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Die GRÜNEN schlagen folgenden Anpassungen vor:

*Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss
(Art. 16 EnV)*

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert und die Berechnungen sind aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, zum Beispiel dass der Solarstrom mindestens 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Fall einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist aus Sicht der GRÜNEN wünschenswert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlagen entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli
Präsident



Urs Scheuss
stv. Generalsekretär



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 7. August 2020

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen. Mit der vorliegenden Vernehmlassung sollen folgenden Verordnungen im Energiebereich geändert werden:

- I. *Energieförderungsverordnung (EnFV)*
- II. *Energieverordnung (EnV)*
- III. *Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)*
- IV. *Geoinformationsverordnung (GeoIV)*

Im Folgenden nehmen wir zu jeder Verordnungsänderung separat Stellung.

I. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Mit der Revision der EnFV sollen unter anderem die **Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen** (PV-Anlagen) angepasst werden. Der **Grundbeitrag** soll bei den angebauten Anlagen für alle Anlagengrössen von aktuell **1000 Fr. auf 700 Fr. sinken**. Der **Leistungsbeitrag** soll für **grosse Anlagen** (Leistung >30 kW) auf **290 Fr. pro kW gesenkt** (–10 Fr.) und für **kleinere Anlagen** (Leistung <30 kW) **auf 380 Fr. pro kW angehoben** werden (+40 Fr.). Dadurch soll ein Anreiz gesetzt werden, insbesondere auf Einfamilienhäusern grössere Anlagen zu bauen, mit denen die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung genutzt werden kann. Mit der Anpassung der Vergütungssätze wird die Vorgabe, dass die Einmalvergütung nicht mehr als 30% der massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen darf (gemäss Energiegesetz) weiterhin gewährleisten. Mit der Anhebung der Vergütung für kleinere Anlagen soll der Zubau in diesem Segment ab 2021 angeregt werden. Dies insbesondere auch, da im laufenden Jahr aufgrund der Corona-Virus bedingten Situation voraussichtlich mit einer schwachen Entwicklung zu rechnen ist. (Anhang 2.1)

→ Wir begrüssen generell die Verschiebung hin zu höheren Leistungsbeiträgen (und tieferen Grundbeiträgen) bei den Vergütungen für PV-Anlagen. Damit werden Anreize geschaffen, eine Dachfläche möglichst vollständig auszunutzen, anstatt eine eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Dies ist zudem auch volkswirtschaftlich sinnvoller: Bei grösseren Anlagen kann von Skaleneffekten profitiert werden.

Wir erachten es aber nicht als sinnvoll, den Leistungsbeitrag bei mittelgrossen Anlagen (30-100 kW) zu senken – dies auch angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie. Hier schlagen wir ebenfalls eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Dies erhöht den bereits erwähnten Anreiz zur vollständigen Dachnutzung zusätzlich. Denn insbesondere gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten. Der Bau solcher Anlagen wird aber oft aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Hierbei könnten höhere Vergütungen Abhilfe leisten. Zudem kann dies den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Neu sollen **Erweiterungen von bestehenden PV-Anlagen**, die im Einspeisevergütungssystem (KEV) gefördert werden, **ein Anrecht auf eine Einmalvergütung erhalten** (Leistungsbeitrag im Umfang der Leistungssteigerung). Dies jedoch nur, wenn die von der Erweiterung produzierte Elektrizität separat gemessen wird (und nicht in die Abrechnung des KEV-Stroms einfliesst). (Art. 31 Abs. 2)

→ Wir begrüssen diesen neuen Absatz unter Artikel 31.

Neu muss einem Gesuch für Einmalvergütungen für PV-Anlagen **nicht mehr zwingend ein Grundbuchauszug** beigelegt werden. Es reicht ein gleichwertiges Dokument (z.B. Eigentümergegenstandsbescheinigung des Grundbuchamts, Online-Grundbuchauszug, Kaufvertrag oder Baubewilligung), sofern daraus die erforderlichen Informationen zweifelsfrei hervorgehen. (Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b)

→ Die SP begrüsst die Anpassung von Anhang 1.2, womit neu nicht mehr zwingend ein Grundbuchauszug, sondern auch ein «gleichwertiges Dokument» einem Gesuch für Einmalvergütungen für PV-Anlagen beigelegt werden kann. Dies führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands.

Die **Meldefrist** zum freiwilligen Übertritt von Stromproduzenten im Einspeisevergütungssystem in die **Direktvermarktung** wird von bisher 3 Monaten auf einen Monat **verkürzt**.

→ Wir sind mit der Verkürzung der Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung einverstanden.

Gemäss heutigem Gesetz können Wasserkraftanlagen unter anderem dann einen Investitionsbeitrag für erhebliche Erweiterungen beantragen, wenn die Ausbauwassermenge¹ um 20% erhöht wird. Neu soll in der Verordnung präzisiert werden, dass dies **nur dann als erhebliche Erweiterung gilt, wenn die Anlage zusätzlich über einen Speicher verfügt**, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann.

→ Die SP ist mit dieser Präzisierung einverstanden.

Wasserkraftanlagen an Ausleit- und Unterwasserkanälen sollen neu als «selbstständig betreibbar» gelten. Dadurch können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen solcher Anlagen beantragt werden.

→ Mit dieser Änderung sind wir einverstanden.

II. Revision der Energieverordnung (EnV)

Die Energieverordnung soll dahingehend verändert werden, dass **temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen** (z.B. Windmessmasten oder Anlagen zur Aufzeichnung von Fledermausaktivitäten) neu **ohne Baubewilligungsverfahren** errichtet oder geändert werden können. Diese Änderung führt zu einer einfacheren und schnelleren Durchführung von Messungen für die Projektierung von Windenergieanlagen. Die Bauten und Anlagen dürfen dabei für höchstens 18 Monate errichtet werden. Windmessanlagen müssen während mindestens 12 Monate Daten erheben können, damit aussagekräftige Ergebnisse vorliegen. Die Baubewilligungsfreiheit be-

¹ maximale Wassermenge, die eine Anlage pro Sekunde zur Stromgewinnung nutzen kann

schränkt sich allerdings nur auf Bauten und Anlagen, die für Windmessungen oder für Abklärungen im Rahmen der Umweltberichterstattung bzw. -verträglichkeitsprüfung errichtet werden. Die Befreiung von der Baubewilligungspflicht entbindet nicht von der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und der Einholung anderer Bewilligungen wie beispielsweise der Bewilligung als Luftfahrthindernis. Gemäss Absatz 2 können die Kantone Meldeverfahren vorsehen.

→ **Wir sind mit dieser Änderung einverstanden.** Nebst einem vereinfachten Verfahren für die Errichtung temporärer Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen, sollte unseres Erachtens auch geprüft werden, ob **ebenso bei temporären Windturbinen («Provisorien») zur Überbrückung vorübergehender Stromlücken ein einfacheres Bewilligungsverfahren** möglich wäre.

Weiter soll das BFE Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion publizieren. Dadurch kann der Zubau an Produktionsanlagen transparent dargestellt werden. Publiziert werden Daten zu Technologie, Standort, Anlagenkategorie (z.B. integriert, freistehend oder angebaut bei der PV), Leistung und Datum der Inbetriebnahme. Diese Daten werden dem BFE von der Vollzugsstelle (Pronovo AG) auf Basis der im Herkunftsnachweissystem registrierten Anlagen geliefert.

→ **Die SP begrüsst den neuen Artikel 69a**, mit dem gewährleistet werden soll, dass sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten allen Interessierten zur Verfügung stehen. Somit kann präziser und vereinfachter die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erfasst werden.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Die heutigen Regelungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sind kompliziert, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zu den Mieter*innen. Dies führt gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade. Dabei können Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern (ein bisher vernachlässigtes Segment) begünstigt werden. Deshalb schlagen wir folgende Anpassungen zu Optimierung dieses Instrumentes vor:

→ Die Regelung in Art. 16 bezüglich des internen Tarifs ist kompliziert und die Berechnungen sind aufwändig. **Wir würden es begrüssen, wenn für kleine ZEV eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt wird.** So könnte z.B. der Solarstrom mindestens 1 Rp./kWh günstiger sein als der lokale Bezugstarif.

→ **Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität sollen ebenfalls an die Mieter*innen weiterverrechnet werden dürfen.** Aus der aktuellen Formulierung in Art. 16 Abs. 1 Bst. b geht dies nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

→ Aufgrund der vorgesehenen vollständige Strommarktöffnung ist damit zu rechnen, dass einige Mieter*innen innerhalb weniger Jahre aus dem ZEV austreten. Dies ist ein grosses Risiko für die Betreiber eines ZEV. **Wir legen daher nahe, zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung eingeführt werden soll.**

→ Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten oft nicht bzw. ein Rückbau wird verlangt. Dabei wäre eine Übernahme oftmals sinnvoll. **Es wäre also wünschenswert, eine neue Regelung einzuführen, welche die Verwendung bestehender Netzananschlusskabel (z.B. auch gegen Entschädigung) erlaubt.**

III. Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Mit der Revision der Energieeffizienzverordnung passt die Schweiz ihr Recht an die entsprechende EU-Verordnung an, die derzeit revidiert wird. Es geht dabei um die Reifenetikette, die in der Schweiz identisch mit derjenigen der EU ist. Angepasst werden die Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und weiterer Eigenschaften von Reifen. Die Reifenetikette vermittelt dem Verbraucher transparente Informationen zu Treibstoffeffizienz, Nasshaftungseigenschaft und Rollgeräusch der Reifen.

→ **Die SP begrüsst die mit der EU zeitgleich erfolgende Einführung der aktualisierte Reifen-Etikette.** Wir begrüssen es, dass die Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet verbessert wird. Weiter ist die verbesserte Information der Konsument*innen durch standardisierte Produktdatenblätter sowie die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge zu begrüssen.

Durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb werden die grössten Verbesserungen erzielt werden. Es ist wichtig, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und somit zur Beschleunigung des Prozesses beiträgt. Sobald die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt ist, soll die Schweiz auch diese zeitgleich mit der EU übernehmen.

Weiter erscheint es uns als unabdingbar, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer*innen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Schweiz muss sicherstellen, dass Konsument*innen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

IV. Geoinformationsverordnung (GeolV)

Mit der Anpassung der Geoinformationsverordnung sollen die beiden Geobasisdatensätze «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» und «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgenommen werden. Die Überflutungskarten zeigen diejenigen Gebiete, die beim plötzlichen totalen Bruch eines Absperrbauwerks voraussichtlich überflutet werden. Im Geobasisdatensatz «Elektrizitätsproduktionsanlagen» werden sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert (siehe auch Revision EnV).

→ **Wir sehen in der Aufnahme der beiden Geobasisdatensätze in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts kein Problem und begrüssen die entsprechende Verordnungsänderung.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Von: [Nüesch Piedra Guerra Kathrin ELCOM](#)
An: [_BFE-Verordnungsrevisionen](#)
Cc: [_RegInfra-Info ElCom](#)
Betreff: 041-00148_Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Vernehmlassung
Datum: Mittwoch, 5. August 2020 12:59:26

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Zustellung der Unterlagen und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Kathrin Nüesch Piedra Guerra

Fachspezialistin Recht

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Sektion Recht

Christoffelgasse 5

CH-3003 Bern

Telefon +41 58 483 06 62

Telefax +41 58 462 02 22

kathrin.nueeschpiedraguerra@elcom.admin.ch

<http://www.elcom.admin.ch>

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 31.07.2020 / Ros

Stellungnahme der KKGEO zur Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung der Teilrevisionen der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) eingeladen.

Im Name der Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) äussern wir uns zu den Änderungsentwürfen, über welche wir von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umwelt-direktorenkonferenz (BPUK) einbezogen wurden, wie folgt:

Änderungen Energieverordnung (EnV; SR 730.01)

Zu Art. 69a (Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen):

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen in der Hoheit der Kantone. Die Kantone fassen deshalb in der Regel ihre Daten der Elektrizitätsproduktionsanlagen gemeinsam mit der Vollzugsstelle gemäss EnG zusammen und stellen sie dem Bund zur Verfügung.

Damit der Datenaustausch reibungslos erfolgt, müssen Datenmodelle festgelegt und umgesetzt werden. Die schliesslich entstehende Gesamtsicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen muss sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene publiziert werden (können), da sich die Bürger auch auf den Geoportalen der Kantone informieren. Es ist daher notwendig, dass die erfassten Geodaten auch auf kantonalen Portalen zur Verfügung stehen. Dies muss auch für die Gesamtsicht gemäss Abs. 2 gelten, wobei aufgrund der Erläuterungen nicht ganz klar ist, was mit der Gesamtsicht genau gemeint ist. Die dafür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Bund und den Kantonen kann über etablierte Gefässe wie die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen (KKGEO) erfolgen.

Antrag

Die Absätze 1 und 2 in Art 69a sind wie folgt zu ergänzen:

1 Die Vollzugsstelle dokumentiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten gemäss definiertem Datenmodell dem BFE und den Kantonen zur Verfügung.

2 Das BFE erstellt und publiziert unter Beibehaltung der Kantone eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

Änderungen Verordnung über Geoinformation (GeoIV; SR 510.620)

Zu Anhang 1: Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts

Zahlreiche Vollzugs- und Bewilligungsmassnahmen, die sich aus der Energiegesetzgebung des Bundes ergeben, fallen bei den Kantonen und Gemeinden an. Die dabei gesammelten Daten stehen deshalb in der Hoheit der Kantone. In den Erläuterungen zur Revision der Geoinformationsverordnung (S. 11) wird allerdings fälschlicherweise von Geobasisdaten des Bundes anstelle von Geobasisdaten nach Bundesrecht gesprochen (vgl. GeoIG; SR 510.62 Art). Bei den Elektrizitätsproduktionsanlagen handelt sich um einen Geobasisdatensatz nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone. Die dafür zuständigen Stellen sind die Kantone. Das heisst auch, dass die Daten nicht ausschliesslich durch die Vollzugsstellen erstellt und durch das BFE publiziert und bereitgestellt werden können, sondern zusammen und koordiniert mit den Kantonen.

Antrag

In der Tabelle in Anhang 1 in der Zeile «Elektrizitätsproduktionsanlagen» ist die Spalte «zuständige Stelle» zu ändern in: Kantone/Vollzugsstelle [BFE].

Wir danken für die Berücksichtigung der Anliegen der KKGEO. Für Fragen steht Ihnen Herr Mathias Ritter, Leiter der Geschäftsstelle KKGEO, gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Simon Rolli
Präsident KKGEO



Dr. Mathias Ritter
Leiter Geschäftsstelle

Kopie z.K. an

info@bpuk.ch, Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK)



Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. August 2020

Vernehmlassung

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, an der oben genannten Vernehmlassung teilnehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung. Unsere Einschätzungen sind das Resultat einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Energieverordnung (EnV)

Der Städteverband begrüsst die Aufhebung der Baubewilligungspflicht zur Errichtung temporärer Messanlagen, die für Abklärungen im Vorfeld des Baus von Windenergieanlagen nötig sind. Diese Massnahme vereinfacht die Abklärungsverfahren und steht somit im Einklang mit der Energiestrategie des Bundes, welche durch den Städteverband unterstützt wird.

Auch die Veröffentlichung der Daten zu Elektrizitätserzeugungsanlagen dürfte aus unsere Sicht dazu beitragen, Ausbaupotenziale besser zu erkennen, als wichtiges Instrument, um den gezielten Ausbau der Energieproduktion zu ermöglichen. Eine solche Übersicht über erneuerbare Elektrizitätsproduktionsanlagen ist auch für Städte und das Controlling ihrer Energie- und Klimapolitik sehr wertvoll und erleichtert deren jährliche Aktualisierung.

Wir beantragen:

- Erfasste Daten über Erzeugungsanlagen werden technisch modern, offen und kostenfrei zwischen den Behörden aller Staatsebenen (Bund, Kanton, Städte und Gemeinden) ausgetauscht. Die durch die Vollzugsstelle erhobenen Geodaten stehen nicht nur dem Bund (BFE), sondern auch den Städten und Gemeinden auf Anfrage zur Verfügung.



Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Der Städteverband unterstützt grundsätzlich die geplanten Änderungen der Energieeffizienzverordnung und die Erweiterung der Etikettenpflicht auf Reifen der Fahrzeugklasse C3. Mit der angepassten Etikette erhalten potenzielle Käuferinnen und Käufer mehr Informationen über Treibstoffeffizienz, Sicherheit und Lärmintensität von Reifen als Basis für einen informierten Kaufentscheid.

Ebenso grundsätzlich sind wir allerdings auch der Ansicht, dass alle Anstrengungen getroffen werden sollten, damit für Personenwagen nur noch lärmarme Reifen verwendet werden. Lärmarme Reifen haben heute dieselben Eigenschaften bezüglich Haftung und Preis wie herkömmliche Reifen und werden von den meisten Herstellern angeboten. Es gibt also keinen Grund, nicht lärmarme Reifen zu verwenden.

Die Lärmemissionen des Strassenverkehrs resultieren aus dem Zusammenspiel von Strassenoberfläche und Fahrzeug. Der grössere Anteil daran wird vom Fahrzeug (und dessen Lenker) verursacht. Die Investitionen für Lärmschutzmassnahmen in der Schweiz beschränken sich heute vorwiegend auf bauliche Investitionen (Lärmschutzwände und -fenster sowie lärmarme Beläge). Mit den Emissionsvorgaben der EU für Fahrzeuge konnten vor allem die Antriebsgeräusche wesentlich gesenkt werden, so dass heute in erster Linie die Reifengeräusche massgebend sind. Bereits ab einer Geschwindigkeit von 20 km/h übertreffen die Abrollgeräusche den Motorenlärm.

Dennoch sind heute bei der Bekämpfung von Strassenlärm die Reifen leider kaum im Fokus. Solange hier nicht ebenfalls angesetzt wird, bleiben auch Massnahmen beim Antriebsgeräusch, an der Strasse und auf dem Ausbreitungsweg nur begrenzt wirksam. Lärmarme Reifen stellen offensichtlich ein einfaches und kostengünstigstes Mittel dar, um den Lärm von Personenwagen um 3 und mehr Dezibel zu senken, was einer Lärmreduktion vergleichbar einer Halbierung des PW-Verkehrs entspricht.

Wir beantragen:

- In der Schweiz werden künftig nur noch Reifen für Personenwagen zugelassen, die die leiseste Kategorie (eine «Schallwelle») gemäss Reifenetikette erreichen.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der Städteverband ist mit der Kürzung des Grundbeitrags der Förderbeiträge für Solaranlagen nicht einverstanden. Die Kürzung des Grundbeitrags betrifft vor allem jene, die bei vollständiger Ausnutzung der Dachfläche die 7.5 kWp Marke nicht erreichen. Denn trotz der Erhöhung des Leistungsbeitrages um 40 Franken auf 380 Franken pro Kilowatt wird mit der vorgesehenen Anpassung die Installation von Solaranlagen unter 8 Kilowatt unattraktiver. Gerade in Städten gibt es viele Hausbesitzende, welche über eine zu geringe Dachfläche verfügen, um eine grössere Anlage installieren zu können (z.B. Reihenhausbesitzende). Dies könnte dazu führen, dass Hausbesitzende, welche nicht das ganze Dach verbauen möchten, aufgrund der geringeren Bundesbeiträge auf die Installation einer Photovoltaikanlage vollständig verzichten werden. Kleinanlagen, welche mit der bestehenden Förderung realisiert worden wären, werden nicht mehr gebaut. Die Wirtschaftlichkeit einer relativ kleinen Photovoltaik-



Anlage ergibt sich zu einem wesentlichen Teil aus dem Anteil Eigenverbrauch, also dem Anteil Solarstrom, der vor Ort verbraucht wird. Doch gerade auch kleine Photovoltaik-Anlagen mit einem relativ grossen Eigenverbrauchanteil sind zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie des Bundes wichtig.

Der Städteverband schlägt deshalb vor, den Leistungsbeitrag ohne Kürzung des Grundbeitrags zu erhöhen. Dadurch würden kleine wie auch grössere Anlagen stärker gefördert. Mit der Kürzung der Beiträge ab 30 kWp sind wir einverstanden.

Dass Stromproduzierende, denen eine Einspeisevergütung gewährt worden war, bei der Erweiterung ihrer Anlagen neu Anrecht auf einen Leistungsbeitrag haben sollen, begrüsst der Städteverband ausdrücklich. Damit wird sichergestellt, dass auch Betreibende von älteren Photovoltaikanlagen einen Anreiz zum Ausbau haben. Ebenfalls für begrüssenswert halten wir die geplanten Vereinfachungen im Rahmen der Gesuchstellung für die Teilnahme am Einspeise- respektive am Einmalvergütungssystem.

Wir beantragen:

► **Anhang 2.1, Ziff. 2.1 sowie Ziff. 2.3. (EnFV)**

Der Grundbeiträge ab 1.4.2021 entsprechen den Beiträgen für die Periode 1.4.2020 bis 31.3.2021 und werden nicht gekürzt.

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Der Städteverband begrüsst die Aufnahme von Geodaten zu Elektrizitätserzeugungsanlagen in den Katalog der Geobasisdaten. Die Zugänglichkeit der Daten ermöglicht die Identifikation von Potenzialen und somit die gezielte Planung von Massnahmen und Projekten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

7. August 2020

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen.

Die regelmässige Überprüfung und die Anpassungen der KEV-Vergütungssätze und Einmalvergütungen erachten wir als wichtig und begrüssen diese. Da wir der Subventionierung der erneuerbaren Energien mittels Netzzuschlag kritisch gegenüberstehen und eine Verlängerung der Subventionen ablehnen (siehe Stellungnahme Revision Energiegesetz), begrüssen wir eine Absenkung der Vergütungssätze. Damit kann zumindest die Effizienz der Fördermittel gesteigert werden und pro Förderfranken die Menge an produziertem Strom erhöht werden. Wenn schon Fördermittel zum Einsatz kommen, dann ist es äusserst wichtig, dass die jeweiligen Vergütungssätze so rasch wie möglich den Marktverhältnissen angepasst werden. Dadurch können die unerwünschten Marktverzerrungen etwas eingedämmt, die Effizienz gesteigert und die Mitnahmeeffekte reduziert werden. Zudem können durch die Absenkung der Vergütungssätze mehr Anlagebetreiber von einer Vergütung profitieren und der Ausbau der Produktionskapazitäten beschleunigt werden.

Detaillierte Bemerkungen haben wir im Rahmen dieser Vernehmlassung lediglich zur Revision der Energieförderungsverordnung. Abgesehen von den beiden folgenden Punkten sind wir mit den Verordnungsänderungen einverstanden.

Die Vergütungssätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen sollen angepasst werden. Die Grundbeiträge sowie die Leistungsbeiträge für die Leistungsklassen ab 30 kW werden abgesenkt, was wir begrüssen. Hingegen sollen die Leistungsbeiträge für die Leistungsklasse unter 30 kW um 40 Franken auf 380 Franken angehoben werden. Begründet wird dies mit der aufgrund der Corona-Situation voraussichtlich schwachen Entwicklung im Jahr 2020, welche mit dieser Massnahme ab 2021 wieder angeregt werden soll. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass hierbei die Corona-Krise als Grund für diese Erhöhung genannt wird. Kurzfristiges Ausbleiben von Investitionen aufgrund der Corona-Krise sollten nicht mit Investitionen in Photovoltaik-Anlagen, die langfristig ausgerichtet sind, vermischt werden. Daher lehnen wir diese Erhöhung der Vergütungssätze ab.

Unsere zweite Bemerkung betrifft die Wasserkraft, welche sehr wichtig für die Versorgungssicherheit der Schweiz ist. Mit der Energiestrategie 2050 und dem damit verbundenen sukzessiven Ausstieg aus der Kernenergie wird die Wasserkraft noch wichtiger für die Versorgungssicherheit als das aktuell schon der Fall ist. Mit der Ergänzung des Bundesrates im Artikel 47 Absatz 1 Bst. a der Energieförderungsverordnung (EnFV) wird ein neues einschränkendes Kriterium für einen Investitionsbeitrag für Erweiterungen von Wasserkraftanlagen eingeführt. Wir erachten es als kritisch, wenn einerseits ambitionierte Richtwerte für den Ausbau der Wasserkraft definiert und dann andererseits mit einer weiteren Einschränkung damit zusätzliche Potentiale möglicherweise verhindert werden. Dadurch wird unnötig erschwert, die Richtwerte für die Jahre 2035 und 2050 zu erreichen. Anstatt die aktuellen Nutzungsbedingungen zu optimieren, werden diese damit sogar verschlechtert. Daher lehnen wir diese Anpassung ab.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Beat Ruff
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,
Energie und Umwelt



Lukas Federer
Projektleiter
Infrastruktur, Energie und Umwelt

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare
Energien
3003 Bern

Brugg, 24. Juni 2020

Zuständig: Hannah Hofer
Sekretariat: Ursula Boschung
Dokument: 200430_SN_EnFV_EnV_SBV

Teilrevision Energieförderungsverordnung (EnFV), Energieverordnung (EnV), Stromversorgungsverordnung (StromVV), Energieeffizienzverordnung (EnEV) und Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. April 2020 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernahmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Gemäss einer Studie von AgroCleanTech könnte die Landwirtschaft theoretisch bis im Jahr 2030 2'100 GWh/Jahr Strom aus erneuerbaren Energien produzieren, mindestens 1'200 GWh über Photovoltaik, und 420 GWh/Jahr in Biogasanlagen. Um dieses Potenzial auszuschöpfen, sind die Produzenten auf die Förderung im Rahmen eines Fördersystems angewiesen. Die Schweizer Landwirtschaft trägt aktuell vor allem über die Produktion von Strom aus Photovoltaik und Biogasanlagen, sowie Wärme aus Biogasanlagen bei zur Schweizer Energieversorgung.

Neue Bestimmungen Energieförderungsverordnung

Photovoltaik soll auch in der Schweiz einen bedeutenden Beitrag leisten zur Energiewende und dem Erreichen der Ziele, welche in der Energiestrategie 2050 festgehalten sind. Der SBV begrüsst die leichte Anhebung der Vergütung der Anlagen, jedoch sind die Massnahmen kontraproduktiv, um grosse Anlagen, insbesondere auf Stall- und Scheunendächer, rentabel zu betreiben. Der Leistungsbeitrag für Anlagen ab 30kW darf deshalb keinesfalls gesenkt werden. Der unterbreitete Entwurf beinhaltet zudem keine Anreize um Anlagen ohne Eigenverbrauch zu fördern. Deshalb fordern wir die angepasste Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch schon 2021 und nicht erst mit der Revision des Energiegesetzes 2023 einzuführen.

Der Wechsel zum System der Einmalvergütung führte dazu, dass Anlagen im Einspeisesystem für eine Erweiterung ihrer Anlagen keine Förderung erhielten und sogar mit einem tieferen Vergütungssatz bestraft wurden. Mit vorliegender Revision soll dieser Fehlanreiz korrigiert werden, was wir ausdrücklich begrüssen. Die Erweiterungen werden im Umfang ihrer Leistungssteigerung mit einem Leistungsbeitrag gefördert. Diese nachträgliche Gleichbehandlung analog der Anlagen aus dem Einmalvergütungssystem soll rückwirkend für alle Anlagen, die ab 2018 in Betrieb genommen wurden, gelten.

Weiter unterstützen wir die Vereinfachung der Eingabe einer PV Anlage aufgrund des Anerkennens eines dem Grundbuchauszug gleichwertigen Dokuments. Ebenso begrüßen wir die Flexibilisierung der Direktvermarktung mit der verkürzten Meldefrist auf einen Monat anstelle von drei Monaten. Hingegen darf eine Rückkehr ins Referenz-Marktpreissystem nicht ausgeschlossen werden. Ohne diesen Zusatz der Rückkehrmöglichkeit besteht für Produzenten kleiner erneuerbarer Energien kaum einen Anreiz in die Direktvermarktung zu wechseln.

Bestimmungen der Energieverordnung

Grundsätzlich haben wir Verständnis für die geplanten Vereinfachungen bei Windmessung, damit der angestrebte Ausbau der Windenergie vorangetrieben werden kann. Hierbei dürfen aber die Eigentumsrechte und Entschädigungen, insbesondere bei Kulturland nicht vernachlässigt werden. Der Schutz von Fruchtfolgeflächen muss nach wie vor als erste Priorität behandelt werden. Damit keine Ungleichbehandlung zwischen den Kantonen entsteht fordern wir, dass die Kantone ein Meldeverfahren vorsehen.

Grundsätzlich verstehen wir den Wunsch nach einer GIS-basierten Präsentation der erneuerbaren Energieanlagen. Jedoch ist es bereits mit bestehendem Recht möglich Daten zur Entwicklung der erneuerbaren Energien zu analysieren und entsprechende Handlungsfelder abzuleiten. Die vorgeschlagene neue Regelung mit der lokalisierten Veröffentlichung der benützten Technologie und der erzielten Leistung sowie des Inbetriebnahmedatums jedes einzelnen Anlagenbetreibers lehnt der SBV hingegen ab. Diese Parameter stellen betriebswirtschaftliche Kennzahlen dar, durch die der Umsatz jeder einzelnen Anlage eruiert werden kann. Ohne Kenntnisse der laufenden einzelbetrieblichen Betriebskosten können daraus falsche wirtschaftliche Rückschlüsse gezogen werden.

Bestimmungen der Geoinformationsverordnungen

Analog zu den Bestimmungen der Energieverordnung lehnen wir die Aufnahme des Geobasisdatensatzes «Elektrizitätsproduktionsanlagen» entschieden ab. Mit der Aufnahme der «Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht» sind wir einverstanden, wobei diese Information auch in den ÖREB-Kataster aufgenommen werden sollte.

Bestimmungen der Stromversorgungsverordnung

Der SBV begrüsst die geplante Neuerung mit der Einführung von intelligenten Messsystemen, welche für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 unabdingbar ist. Insbesondere der Datenexport ist eine wichtige Möglichkeit den eigenen Verbrauch zu analysieren und die Energieeffizienz zu optimieren. Dabei unterstützen wir, dass die Kosten des Abrufs und des Herunterladens nicht individuell, sondern über Netzkosten berechnet werden.

Bestimmungen der Energieeffizienzverordnung

Die Kennzeichnung von Reifen mit Angaben zur Treibstoffeffizienz, der Rollgeräusche und der Sicherheit (Nasshaftungseigenschaften) ermöglicht es dem Verbraucher sich transparent informieren zu können. Wir unterstützen deshalb die vorgeschlagenen Änderungen, hoffen jedoch auf eine rasche Erweiterung der Prüfmethode für weitere Parameter. Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft sind insbesondere runderneuerte Reifen für schwere Nutzfahrzeuge bedeutsam, die angestrebte Energieeinsparung aufgrund der Kennzeichnung begrüßen wir deshalb.

Seite 3|3

Sehr wichtig erachten wir auch die angestrebte Aufnahme der Parameter für Laufleistung und Abrieb, damit die Menge an Mikroplastik, die aufgrund des Abriebs in die Umwelt gelangt, vermindert wird.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist.

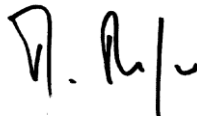
Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor

Bundesamt für Energie
Per Email
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 9. August 2020 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen äussert sich der sgv wie folgt:

Revision der Energieverordnung

Der sgv lehnt die Schaffung einer neuen Bundeskompetenz «Räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen» ab. Erstens handelt es sich um eine Regelung von materiellem Gesetzesrang. Sie über die Verordnung einzuführen, ist formell falsch und entspricht nicht dem Auftrag des Gesetzes. Zweitens ist eine neue Bundeskompetenz in dieser Sache abzulehnen. Die Unterlagen geben ausdrücklich zu, dass diese neue Kompetenz des Bundes dazu dient, aktiv in die föderale Struktur der Schweiz und in die Wirtschaft einzugreifen. Die Unterlagen sehen explizite vor: «...kann zudem festgestellt werden, falls in gewissen Regionen der Zubau stockt (S. 2).» Drittens besteht an einer solchen Übersicht keinerlei öffentliches Interesse.

Der sgv unterstützt die Lockerungen im Zusammenhang mit der Windenergie. Der sgv unterstützt auch die Änderungen im Bereich der Finanzberichterstattung.

Revision der Energieeffizienzverordnung

Der sgv lehnt die diversen Änderungen an der Verordnung ab. Inhaltlich sind sie akzeptabel. Doch die von den Massnahmen ausgelösten Regulierungskosten werden nicht beziffert. Der Vorlage fehlt ein Preisschild. Dieses muss gemäss Bundesratsbeschluss ermittelt werden. Die Unterlagen geben auf Seite 6 zu, die Neuregelung führe zu Mehraufwand. Doch ohne eine Bezifferung dieses Aufwands ist nicht ersichtlich, wie und wo er anfällt.

Revision der Energieförderungsverordnung

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Revision wird vom sgv unterstützt. Mit der Verkürzung der Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung (Art. 14 Abs. 3), der Ausdehnung des Anspruchs auf Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen (Art. 31 Abs. 2) sowie der Möglichkeit der Einreichung eines gleichwertigen Dokuments anstatt des Grundbuchauszugs (Anhang

1.2, Ziff. 4.1 lit. b), werden tatsächlich Anreize für die Steigerung der Effizienz des Systems geschaffen.

Revision der Geoinformationsverordnung

Der sgV unterstützt die Änderung der Verordnung nur, wenn die dadurch entstehenden Aufwände vollständig von den derzeitigen Mitteln des BFE gedeckt werden – wie die Unterlagen es auf Seite 12 versprechen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor sgV, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Zürich, 09.08.2020

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Versand per Mail an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

**Stellungnahme Avenergy Suisse zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit
Inkrafttreten Anfang 2021: EnV, EnEV, EnFV, GeoIV**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Stellungnahme zu den Teilrevisionen der EnV, EnEV, EnFV, GeoIV bedanken wir uns. Unsere Stellungnahmen zu den 4 erwähnten Verordnungen fassen wir nachfolgend in einem Schreiben zusammen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieverordnung

Als Organisation der Wirtschaft befürworten wir grundsätzlich Massnahmen, welche zu einem Abbau bürokratischer Hürden beitragen. In diesem Sinne begrüssen wir die in Art. 9a vorgesehene Befreiung von der Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung. Gleichzeitig erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass durch diese Regelung eine erhebliche Ungleichbehandlung zu anderen temporären Bauten und Anlagen entsteht, für welche bereits für wesentlich kürzere Installationszeiträume Baubewilligungen nötig sind. Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass auch an anderen Stellen ein Bürokratieabbau angezeigt ist im Umgang mit temporären Bauten und Anlagen.

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieeffizienzverordnung

Wir haben keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Energieeffizienzverordnung.

Stellungnahme zur Teilrevision der Energieförderungsverordnung

Wir haben keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Energieförderungsverordnung.

Stellungnahme zur Teilrevision der Geoinformationsverordnung

Wir haben keine Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen der Geoinformationsverordnung.

Freundliche Grüsse
Avenergy Suisse



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer



Fabian Bilger
Stellvertretender Geschäftsführer

Alpiq AG, Bahnhofquai 12, CH-4601 Olten

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Michael Wider
michael.wider@alpiq.com

Alpiq AG
Bahnhofquai 12
CH-4601 Olten
alpiq.com

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Olten, 15. Juli 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten
Anfang 2021: Stellungnahme im Rahmen des
Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den überarbeiteten Entwürfen der Energieverordnung (EnV), Energieförderverordnung (EnFV) und Geoinformationsverordnung (GeoIV) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist als Produzentin erneuerbarer Energie in diversen Bereichen direkt davon betroffen.

Alpiq begrüsst die vorgesehenen Anpassungen an den ersten beiden oben erwähnten Verordnungen mehrheitlich. Namentlich unterstützen wir:

- die Anpassung der EnV, dass gemäss Art. 9a EnV temporäre Einrichtungen zur Abklärung der Standorteignung ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden dürfen. Diese Änderung schafft eine wesentliche Erleichterung in der Entwicklung von Windkraftprojekten.
- die Anpassungen der EnFV, insbesondere die Verkürzung der Fristen beim Wechsel in die Direktvermarktung (Art. 14 Abs. 3 EnFV) und die neue Eigenständigkeit von Dotierkraftwerken bei bestehenden Wasserkraftwerken (Anhang 1.1 Ziff. 1.3 EnFV). Die vorgeschlagenen Änderungen sind aus Sicht von Alpiq im Hinblick auf die wettbewerbliche Integration der erneuerbaren Energien sowie hinsichtlich der Ausbauziele für die Wasserkraft begrüssenswert.

Jedoch stehen wir der Konkretisierung von erheblichen Erweiterungen bei Wasserkraftanlagen (Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV) kritisch gegenüber. Neben der Vermutung, dass das vorgeschlagene, zusätzliche Kriterium («... und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Vollaststunden Elektrizität produziert werden kann») kaum zur Anwendung kommen wird, sehen wir es als falsches Signal an, die Kriterien

für die Erweiterung der Wasserkraftproduktion weiter zu verschärfen und damit schliesslich die Erreichung der in der Energiestrategie 2050 hinterlegten Ausbauziele in Frage zu stellen.

Bei der Anpassung der GeoIV bitten wir Sie, die Inkonsistenz zwischen der deutschen und der französischen Verordnungsversion zu bereinigen. Auch in der französischen Version sollten die Werksbetreiber («Exploitants d'installations») und nicht die Netzbetreiber («Exploitants de réseaux») zuständig sein.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäfts unserer Stellungnahme Beachtung schenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq AG



Michael Wider
Head Generation Switzerland



Mirko Borgdorf
Head Regulatory

Energie Club Schweiz

Gutenbergstrasse 31
3011 Bern

An: **verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch**
Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
3003 Bern

Bern, 29. Juli 2020

Stellungnahme

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Energiebereich vom 27. April. 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Der vor mehr als zwei Jahren gegründete Energie Club Schweiz (ECS) setzt sich für eine sichere, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung ein. Er erlaubt sich deshalb, erneut Stellung zu nehmen zu einer Vorlage aus dem Energiebereich.

Wir reichten bereits Stellungnahmen zur Revision des EnG, der Revision des StromVG und des GasVG ein und möchten Sie bitten, uns definitiv in die Liste der Vernehmlassungsadressaten unter 5.12 "Weitere energiepolitische und energie-technische Organisationen" aufzunehmen. Gerne erwarten wir, auch zu allen künftigen Vernehmlassungen über Gesetze und Verordnungen im Energiebereich eingeladen zu werden.

Vorbemerkungen

Es ist bemerkenswert und besorgniserregend, dass das UVEK nur gerade zwei Jahre nach dem Erlass bei zahlreichen Energie-Verordnungen dringende Änderungen als nötig erachtet.

Dies zeigt deutlich, wie wenig durchdacht und wie unsorgfältig die Gesetzgebung zur Energiestrategie 2050 erfolgte.

Diesen eiligen Verordnungsänderungen hängt zudem der schale Beigeschmack an, dass möglicherweise kritische, umstrittene Punkte bewusst auf Verordnungsstufe geregelt wurden, so dass sie nun durch die Hintertür und ohne Wissen und Einverständnis des Souveräns nachträglich geändert werden können.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

1. Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV)

Teil Photovoltaik

Zusammenfassung

Am stärksten soll die Energieförderungsverordnung (EnFV) revidiert werden: Vorgesehen ist unter anderem eine Anpassung der Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen per 1. April 2021. Demnach soll der Grundbeitrag bei den angebauten Anlagen von aktuell CHF 1'000.- auf CHF 700.- sinken. Der Leistungsbetrag soll für Anlagen ab einer Leistung von 30 kW ebenfalls reduziert werden, und zwar um CHF 10.- pro kW. Für kleinere Anlagen bis 30 kW wird dieser Beitrag hingegen um CHF 40.- erhöht.

Damit gibt das UVEK – direkt oder indirekt – zu, dass PV-Anlagen ohne Subventionen nicht marktfähig sind.

Unsere Kritik

Bereits bei der Stellungnahme zur Revision des EnG haben wir unsere ablehnende Haltung gegenüber einer Weiterführung der Subventionen für die Jahre nach 2022 zum Ausdruck gebracht. Diese Anpassung der Verordnung ist aus unserer Sicht somit unnötig.

Unsere Forderung

Die Subventionen gehören ganz abgeschafft. Deren Verlängerung über 2022 hinaus ist ein klarer Verstoss gegen Treu und Glauben. Teure, verfehlte Subventionen dürfen nicht länger die Schweizerische Stromwirtschaft verzerren und deren Zukunft gefährden.

Teil Wasserkraft

Zusammenfassung

Der Ausbau der Wasserkraft soll mit verschiedenen Massnahmen gefördert werden: Wasserkraftanlagen können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen beantragen, sofern die Ausbauwassermenge – d.h. die Wassermenge, welche eine Anlage maximal pro Sekunde für die Stromproduktion nutzen kann – um 20 % oder mehr erhöht wird.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

Zustimmung

Mit dieser Förderung der Wasserkraft, welche unsere wichtigste erneuerbare Energiequelle ist, sind wir weitestgehend einverstanden. Da Anlagen für die Nutzung der Wasserkraft grössere und kostenintensive Bauten sind, erachten wir die Förderung als wichtiges und entscheidendes Mittel, um den Investoren bzw. den Kraftwerksbetreibern in einem immer volatileren Strommarkt Planungssicherheit zu geben.

Unsere Kritik

Die Präzisierung, dass die Erhöhung der Ausbauwassermenge nur dann als erhebliche Erweiterung gilt, wenn die Anlage zusätzlich über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann, erachten wir jedoch als unnötig.

Unsere Forderung

Diese Präzisierung ist zu streichen. Es ist den Investoren bzw. den Kraftwerksbetreibern zu überlassen, ob sie einen Speicher dieser Grösse haben bzw. bauen wollen, weil sie diesen als wichtig und / oder wirtschaftlich erachten.

Weitere Zustimmung

Wir befürworten, dass Wasserkraftanlagen mit Ausleit- und Unterwasserkanälen neu als «selbstständig betreibbar» gelten sollen. Dadurch können Investitionsbeiträge für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen solcher Anlagen beantragt werden.

2. Revision der Energieverordnung (EnV)

Zusammenfassung

Die revidierte Energieverordnung (EnV) würde es neu erlauben, dass temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden können.

Unsere Kritik

Der Energie Club Schweiz lehnt diese Änderung entschieden ab. Das BFE hat das Windenergiepotential im Vorfeld der EnG-Abstimmung (absichtlich) massiv überschätzt. Die Schweiz ist kein Windland – und sie wird auch nie eines sein. Windanlagen verschandeln lediglich einzigartige Naturlandschaften und beeinträchtigen den Tourismus.

Die Studie «Windenergie in Deutschland und Europa: Status quo, Potentiale und Herausforderungen in der Grundversorgung mit Elektrizität» zeigt klar die harte Realität auf: Windstrom ist nicht grundlastfähig. Auch das europäische Verbundnetz kann an dieser Tatsache nichts ändern. Im Gegenteil: Pro Megawatt installierter Windleistung muss irgendwo ebenfalls genau ein Megawatt einer steuerbaren Stromquelle bereitstehen, um bei Flaute einzuspringen.

In der Schweiz könnte die Wasserkraft diese Rolle der Grundlastreserve bis zu einem gewissen Grad übernehmen; in anderen europäischen Ländern kommen dafür jedoch nur Gas- oder Kohlekraftwerke in Frage.

Wenn man die zeitliche der Produktion von Windanlagen anschaut, muss man es sogar umgekehrt sehen: Kohle- und Gaskraftwerke müssen immer dann zurückgefahren werden, wenn der Wind weht und Windkraftanlagen somit Strom liefern.

Man muss sich deshalb ernsthaft fragen: Wozu baut man zwei komplette Stromproduktionssysteme, wenn man keines rund um die Uhr bzw. über das ganze Jahr hindurch nutzen kann bzw. nutzen darf? Ist ein solches Vorhaben nicht ein krasser Verstoss gegen das Gebot der nachhaltigen Stromproduktion?

Zudem: Der VGB kommt in seinem Bericht zum Schluss: *«...dass Windenergie aus der Perspektive der Versorgungssicherheit keine konventionelle Kraftwerksleistung ersetzt hat»*.

Unsere Forderung

Auch temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen sollen ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchlaufen müssen. Die betroffene Bevölkerung muss ein Mitspracherecht haben – nur so kann eine demokratisch fundierte Diskussion über die Vor- und Nachteile der Windkraft stattfinden.

3. Revision Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Zusammenfassung

Diese Revision betrifft die Reifenetikette bei Autos, die in der Schweiz identisch mit derjenigen der EU ist. Damit soll die Schweiz in vorauseilendem Gehorsam das Recht an die entsprechende EU-Verordnung anpassen, welche derzeit revidiert wird.

Unsere Kritik

Die Anpassungen der Vorschriften zu den Angaben der Treibstoffeffizienzklasse und zu Vorschriften über weitere Eigenschaften von Reifen sind unserer Meinung nach unnötig.

Unsere Forderung

Von diesen Änderungen der Verordnung soll abgesehen werden.



Energie Club Schweiz
Club Energie Suisse
Club Energia Svizzera

4. Revision Geoinformationsverordnung (GeolV)

Zusammenfassung

Sie bestimmt, dass die Geobasisdatensätze "Überflutungskarten für Stauanlagen unter Bundesaufsicht" und "Elektrizitätsproduktionsanlagen" in den Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts aufgenommen werden. Im Geobasisdatensatz "Elektrizitätsproduktionsanlagen" werden sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert.

Unsere Kritik

Erstaunlich, dass dies nicht von Anfang an so geplant war.

Unsere Zustimmung

Es ist richtig, dass im Geobasisdatensatz "Elektrizitätsproduktionsanlagen" sämtliche im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen in Form von Geodaten dokumentiert werden.

Schlussbemerkungen

Bereits bei der Vernehmlassung zum EnG und StromVG bemängelten wir das gesetzgeberische "Chaos" im Energiebereich.

Es ist Zeit, dass endlich **eine wohldurchdachte Konsolidierung der gesamten Energiegesetzgebung erfolgt**. Es darf nicht sein, dass Gesetze, kaum dass sie in Kraft getreten sind, schon wieder revidiert werden müssen.

Daher fordert der Energie Club Schweiz, dass die aktuellen Revisionen von EnG und StromVG und deren untergeordnete Verordnungen in einem Schritt erfolgen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Kritikpunkte bei der Überarbeitung der Verordnungsänderungen berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Vanessa Meury, Präsidentin

Dr. Elisabeth Ruh, Vizepräsidentin



Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Baden, 30. Juli 2020

Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellungnahme Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen wir die Gelegenheit und senden Ihnen in der anberaumten Frist unser Anliegen.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) setzt sich als gesamtschweizerischer Fachverband seit mehr als 100 Jahren für die Interessen der Wasserkraftnutzung ein. Zusammen mit seinen Verbandsgruppen Aare-Rheinwerke, Rheinverband und dem Tessiner Wasserwirtschaftsverband zählt der Verband rund 800 Mitglieder. Neben Unternehmen der Zulieferindustrie, der öffentlichen Hand und der Forschung sind das primär die Wasserkraftbetreiber – der SWV vereint mehr als 90 % der Schweizer Wasserkraftproduktion.

Entsprechend der Zweckbestimmung des Verbandes konzentriert sich unsere Stellungnahme auf die Wasserkraftproduktion als Hauptpfeiler der Schweizer Stromversorgung – in den Bereichen der Produktion, der Speicherung und der Flexibilität.

Die Verordnungsanpassung setzt ein falsches Zeichen in Bezug auf die Zielerreichung der Energiestrategie

Mit der Ergänzung in Art. 47 Abs. 1 Bst. a der EnFV «... und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Volllaststunden Elektrizität produziert werden kann» führt der Bundesrat ein neues einschränkendes Kriterium ein.

Zwar geht der SWV davon aus, dass der Effekt dieser Ergänzung materiell gering sein wird. Trotzdem lehnt er diesen Zusatz aus mehreren Gründen ab:

- Das BFE zeigt in seinem Bericht von 2019 zum Potenzial der Wasserkraft auf, dass sich unter «heutigen Nutzungsbedingungen» ein Rückgang der Wasserkraft abzeichnet. Um die Ziele der Energiestrategie im Bereich der Wasserkraft



zu erreichen, sind gemäss BFE «optimierte Nutzungsbedingungen» notwendig. Der Bundesrat konnte bisher nicht aufzeigen, wie er diese «optimierten Nutzungsbedingungen» sicherstellen kann und will. Genau dies verlangt aber zum Beispiel die von beiden Parlamentskammern verabschiedete und an den Bundesrat überwiesene Motion 19.3004.

Der Anpassungsvorschlag von Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV stellt eine (weitere) Einschränkung dar, womit die, gemäss Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes, vorgegebenen verbindlichen Ziele für 2035 und 2050 in noch weitere Entfernung rücken. Statt einen Schritt von «heutigen Nutzungsbedingungen» zu «optimierten Nutzungsbedingungen» zu machen, verschlechtert die Vorlage sogar die «heutigen Nutzungsbedingungen»;

- Die heutige Formulierung in der Verordnung ist klar und einfach mess- und umsetzbar, weshalb sich eine Änderung nicht aufdrängt;
- Mit der Ergänzung wird möglicherweise ein zusätzliches Potenzial bei bereits bestehenden Infrastrukturen verhindert.

Aus diesen Gründen lehnt der SWV die Anpassung von Art. 47 Abs. 1 Bst. a EnFV ab.

Wir danken Ihnen, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unsere Anliegen berücksichtigen.

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Albert Rösti
Präsident SWV

Michel Piot
Geschäftsstelle SWV

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

10. Juli 2020

Kontaktperson: Michael.Gratwohl@Strom.CH, Direktwahl +41 62 825 25 33

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen in der Vernehmlassung zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV).

Der VSE nimmt die vorgeschlagenen Änderungen zur Kenntnis und äussert sich im Folgenden zu den zur Diskussion gestellten Themen mit Ausnahme der Änderungen in der EnEV. Er nutzt zugleich die Gelegenheit, im Vorjahr verpasste Verbesserungen an der EnFV erneut vorzuschlagen. Die grundsätzliche Zustimmung des VSE zu den Änderungen drückt denn auch keine Zufriedenheit mit der Situation insgesamt aus: Namentlich die Gleichbehandlung von Erneuerungen, Erweiterungen und Neubauten bei der Förderung von Investitionen in die Wasserkraft ist dem VSE wichtig, ebenso die Übertragung der Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Strom von den einzelnen Netzbetreibern auf eine zentrale und unabhängige Stelle zu Marktpreisen. Der VSE wird seine Haltung auch bei der laufenden Vernehmlassung zur Revision des Energiegesetzes einbringen.

1. Energieverordnung (EnV)

Der VSE begrüsst die Verfahrenserleichterung dank bewilligungsfreien Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen als Schritt in die richtige Richtung. Er anerkennt die Vorteile von Information und Subsidiarität bei möglichen Meldeverfahren. Er weist darauf hin, dass diese Verfahren, speziell wenn kantonale Uneinheitlichkeit, administrativen Aufwand zulasten der Investitionstätigkeit bedeuten.

Betreffend Publikation der im HKN-Register vorhandenen Daten zu Standort, Anlagentyp etc. in einer schweizweiten Übersicht (<https://map.Geo.Admin.CH>) hebt der VSE hervor, dass Datenerhebungen generell auf nur einem Weg, möglichst einfach und nicht auf Vorrat erfolgen sollen. Es ist zu prüfen, ob die Veröffentlichung ein Sicherheitsrisiko darstellt. Falls die Veröffentlichung als problematisch beurteilt wird, soll der Zugriff auf die Daten nur qualifizierten Personen zur Verfügung gestellt werden.

Der VSE begrüsst, dass die Vollzugsstelle den Ablauf des Kalenderjahrs und damit Rechnungsjahrs plus einige Arbeitstage abwarten darf, um die vorgegebenen Angaben einmalig und vollständig übermitteln zu können. Der Artikel soll aber klarstellen, dass der neue Termin für die Angaben aus dem Vorjahr gilt.

Antrag

Art. 76 EnV

Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben aus dem Vorjahr jeweils bis zum 6. Januar.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Der VSE unterstützt schnelle und einfache Verfahren. Er begrüsst daher die Verkürzung der Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung von drei Monaten auf einen und das Zulassen gleichwertiger Dokumente anstelle eines Grundbuchauszugs als Erfordernis bei Gesuchen zur Förderung von PV-Anlagen.

Der VSE hält bei der Förderung von Strom aus Wasserkraft den Ausschluss von Projekten a priori nicht für zielführend. Eine Reihenfolge der Berücksichtigung findet ohnehin statt, und der VSE geht davon aus, dass die Fördermittel unter den derzeitigen an Märkten und aufgrund politischer Entscheidungen herrschenden Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um die angestrebten Ziele zu erreichen. So gehen die ineffizientesten Projekte automatisch leer aus. Eine bemühte, nicht mit den Zielen kongruente Vorauswahl schafft mehr Verzerrung als eine gute Auswahl.

Antrag

Art. 47 EnFV

¹ Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

a. die Ausbauwassermenge aus dem bereits genutzten Gewässer um mindestens 20 Prozent erhöht wird ~~und die erweiterte Anlage über einen Speicher verfügt, mit dessen Inhalt während sechs Vollaststunden Elektrizität produziert werden kann;~~

Der VSE begrüsst die Einstufung von Kraftwerken an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen als selbstständige Anlagen, weil sie so Zugang zur Förderung erhalten. Sie tragen genauso zur Stromversorgung bei wie vergleichbare selbstständige Anlagen.

Der VSE setzt sich weiterhin dafür ein, dass auch Erneuerungen bei der Wasserkraft Investitionsbeiträge erhalten können. Die Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten muss Unsicherheiten bei der Preisprognose berücksichtigen, und die Restwerte der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile müssen in die anrechenbaren Geldabflüsse einfließen.

Die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 setzt voraus, dass verstärkt in die heimische Stromproduktion investiert wird. Eine optimale Ausnutzung der geeigneten Flächen bei der Photovoltaik trägt dazu bei. Der VSE anerkennt das Bestreben, mit der Anhebung des Leistungsbeitrags einen Anreiz in diese Richtung zu

setzen im Rahmen des innerhalb dieser Revision Möglichen, auch wenn sie dem Geist des Gesetzes widerspricht. Um eine höhere Stromproduktion mittels Vollausbau (allenfalls kombiniert mit möglichst hohen Werten an installierter Leistung pro Flächeneinheit und mit günstigem zeitlichem Anfall der Produktion) effizient zu erreichen, soll das auch gezielt gefördert werden. Zudem merkt der VSE an, dass auch unter dem neuen Regime die Kosten für die Investoren mit der Grösse der Anlage steigen. Ein finanzieller Beitrag allein genügt jedoch nicht immer für einen Zubau, denn gerade bei Besitzerinnen und Besitzern von Eigenheimen setzt oft auch das Budget und das Fehlen von Know-how und Vergleichswerten hinsichtlich alternativer Anlagen mit höherem Flächen-Ausnutzungsgrad Grenzen. In diesen Fällen verfehlt das heutige Instrument seinen Zweck.

3. Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Der VSE begrüsst den Vorschlag als reine Korrektur und Umsetzung geänderter Vorschriften.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Auskünfte oder zur Diskussion gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'N. Brauchli'.

Nadine Brauchli
Leiterin Bereich Energie

Stellungnahme

Basel, 05. August 2020 ak

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Die Handelskammer bezieht zu ausgewählten Geschäften der Vernehmlassung zu den Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) Stellung. Die angedachten administrativen Vereinfachungen bei der Projektierung von Windenergieanlagen und die Erhöhung der Fördereffizienz bei Photovoltaikanlagen begrüsst sie ausdrücklich. Die Handelskammer erhofft sich weitere Revisionen in diese Richtung. Sie sind ein wichtiges Mittel zur Sicherstellung der Stromversorgungssicherheit.

Zur Revision der Energieverordnung

Mit der Abschaffung der Bewilligungspflicht für provisorische Messanlagen zur Abklärung der Standorteignung für Windenergieanlagen wird ein wichtiges Zeichen gesetzt. Die Regelung gilt für Bauten und Anlagen mit einer Nutzungsdauer von maximal 18 Monaten und kann durch ein kantonales Meldeverfahren ergänzt werden. Heute ist die Planung neuer Energieerzeugungsanlagen mit grossen Risiken für den Betreiber verbunden. Dies liegt insbesondere an den langwierigen Planungs- und Genehmigungsverfahren. Durch die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens und die Kostenersparnisse in der Projektierung werden diese Risiken verringert. Die Handelskammer beider Basel engagiert sich für die Straffung der bestehenden Planungs- und Projektierungsphasen im Infrastrukturbau. Das vorliegende Beispiel verdeutlicht, dass diese in der Praxis relativ unkompliziert umsetzbar ist. Daher wünscht sich die Handelskammer, dass dieser Ansatz Vorbildfunktion für vergleichbare Massnahmen zur Förderung anderer Energieerzeugungsanlagen hat. Ebenso unterstützt sie die in Art. 69a Energieverordnung festgehaltene Dokumentationspflicht sämtlicher Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten. Die Kammer ist überzeugt, dass durch die systematische Digitalisierung der bestehenden Anlagen Effizienzsteigerungen erzielt werden können.

Zur Revision der Energieförderungsverordnung

Mit der Anpassung der Vergütungsansätze bei der Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen beabsichtigt der Bundesrat eine verbesserte Fördereffizienz. Durch die Priorisierung von Anlagen mit einer Leistung zwischen 7.5 bis 100 kW sollen Anreize zum Bau grösserer Anlagen auf Einfamilienhäusern geschaffen werden. Durch die Nutzung der gesamten Dachfläche wird die Produktion zu den Randzeiten erhöht, was positiv zu beurteilen ist. Da bei den Photovoltaikanlagen die angestrebten Ausbauziele stets erreicht oder sogar übertroffen wurden, stellt sich die Frage, ob

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

die Ansätze zur Einmalvergütung allenfalls noch stärker gesenkt werden sollten. Auktionen, wie sie im revidierten Energiegesetz zur Anwendung kommen sollen, stellen einen sinnvollen Weg dar, um die Kosteneffizienz zu verbessern. Die Revisionen im Bereich der Wasserkraftanlagen werden ebenfalls als sinnvolle Massnahmen zur Optimierung der Fördereffizienz erachtet.

Fazit

Die zahlreichen kleineren Verordnungsanpassungen im Bereich des Bundesamts für Energie führen zu einem effizienteren Förderregime und verringern den administrativen Aufwand. Dabei sticht insbesondere die Vereinfachung und Straffung des Genehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen positiv hervor.



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Simonetta Sommaruga

Geht per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie
joerg.dietrich@sia.ch
+41 44 283 15 17

Zürich, 27. Juli 2020 / mm

Stellungnahme zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen.

Im Folgenden finden Sie unsere Stellungnahmen zur EnV, zur EnFV und der GeoIV. Auf eine Stellungnahme zur EnEV verzichten wir.

EnV

3. Abschnitt Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Art. 9a

Aus Sicht des SIA ist die Befreiung temporärer Windmess- und Fledermauserkennungsanlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen von einer Baubewilligungspflicht zu begrüßen. Die Befreiung ist auf Bauten und Anlagen beschränkt, welche für Abklärungen im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts errichtet und nach spätestens 18 Monaten wieder abgebaut werden. Die Befreiung gilt nicht für andere Bewilligungen wie beispielsweise die BAZL-Bewilligung.

Die neue Regelung erlaubt es den Umweltberichterstatter, ihre Messungen unter rein fachlichen Aspekten im Rahmen der Umweltberichterstattung zeitnah zu realisieren. Die mit jeder Baubewilligung verbundene öffentliche Diskussion zu Standort und geplantem Vorhaben findet mit dieser Regelung neu in einer späteren Projektphase auf der Basis von realen Messwerten statt, was die Diskussion versachlicht und unnötige Diskussionen an Standorten, welche sich im Rahmen der Messkampagne als ungeeignet erweisen, vermeidet.

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Der SIA stellt fest, dass der ganzen Herkunftsnachweisthematik mehr Transparenz nur förderlich sein kann. Jeder Schritt in diese Richtung ist daher zu begrüßen. Inwiefern die räumliche Darstellung der Elektrizitätsanlagen mit den in Absatz 2 erwähnten Attributen zu dieser Transparenz beitragen wird, wird sich zeigen. Folgerichtig wird der Anhang 1 der GeolV entsprechend ergänzt.

EnFV

Der SIA begrüsst, dass mit der Änderung Anreize geschaffen werden, die Dachflächen besser auszunutzen.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüßen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine Beibehaltung des Leistungsbeitrags vor. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

GeolV

Siehe Kommentar zur EnV

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Altenburger
Vizepräsident SIA und
Präsident Fachrat Energie



Jörg Dietrich
Fachverantwortlicher Klima/Energie



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz
Union professionnelle suisse de l'automobile
Unione professionale svizzera dell'automobile

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
z.H. Frau Karin Krebs
3003 Bern

Eingabe per Email an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 3. August 2020 // os

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrter Frau Krebs

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Mit Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie uns eingeladen, zu den vorgesehenen Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV) Stellung zu nehmen.

Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Verfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken.

Für den AGVS und die ihm angeschlossenen Garagenbetriebe ist insbesondere die Überarbeitung der Reifenetikette im Rahmen der Revision der Energieeffizienzverordnung von Interesse. Bezüglich der anderen Anpassungen verweisen wir gerne auf die Stellungnahme des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgV.

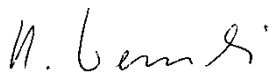
Uns erscheint es richtig und wichtig, dass für die Reifenetikette wie bisher auf das europäische System abgestützt wird. Dies wird dadurch untermauert, dass die bereits mit dem Label versehenen Reifen in aller Regel in die Schweiz importiert werden. Eine eigene Etikette hätte einen grossen Aufwand mit geringem Mehrwert zur Folge. Demzufolge macht auch die Übernahme der auf europäischer Ebene vorgesehenen Änderungen Sinn.

Auch wenn es in der Schweiz nur wenige Runderneuerungsbetriebe gibt und diese nicht zu den AGVS-Mitgliedern zählen, möchten wir dennoch darauf hinweisen, dass die geplanten Änderungen sich auf diese Art Betriebe wohl am meisten auswirken werden. Dies wird dann der Fall sein, wenn es entsprechende europäische Vorgaben zur Prüfung runderneuerter Reifen gibt und die Etikettenpflicht auf runderneuerte Reifen ausgeweitet werden soll.

Diese Ausweitung ist zwar im Sinne einer transparenten Kundeninformation und Vergleichbarkeit mit neuen Reifen zu begrüßen, wird aber aufgrund des Aufwands der Runderneuerungsbetriebe bezüglich Nachweis der auf der Etikette aufzuführenden Informationen wohl mit einer Preiserhöhung dieser Reifen verbunden sein. Insofern muss die Frage erlaubt sein, ob dies letztlich nicht zu einem zu starken Wettbewerbsnachteil für runderneuerte Reifen führt und diese eigentlich ressourcenschonende Art der Reifenaufbereitung wirtschaftlich unattraktiv macht.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung

Public Affairs und Regulation · Hilferstrasse 1 · CH-3000 Bern 65

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. August 2020

Revision der Energieförderungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Revision der Energieförderungsverordnung (EnFV) Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich spezifisch auf Ziffer 2.1 und 2.3 im Anhang 2.1 des Entwurfs.

Die SBB begrüsst die vorgeschlagenen marktgerechten Rahmenbedingungen bei der Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie beitragen sollen.

Was die SBB an einem verstärktem Ausbau von PV-Anlagen für den Eigenverbrauch einschränkt, sind die sinkenden Leistungsbeiträge für PV-Anlagen der Kategorien <100 kW und >100 kW. Diese sinkenden Leistungsbeiträge erschweren es der SBB, ihren Beitrag an den Zielen der Energiestrategie 2050 bzw. der Energiestrategie 2050 im öffentlichen Verkehr zu leisten und ihrer Rolle in der Initiative Vorbild Energie und Klima (VBE) gerecht zu werden.

Grossunternehmen wie die SBB mit einem hohen 50Hz-Stromverbrauch können tendenziell von tiefen 50Hz-Strombeschaffungskosten profitieren. Durch diese tiefen Strombeschaffungskosten sinkt - im Gegensatz zu kleinen und mittelgrossen 50Hz-Strombezüger - die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen. Dies hat zur Folge, dass die SBB mittelgrosse und grosse PV-Anlagen (<100kWp und >100 kWp) mit tiefen Gestehungskosten nicht realisieren konnte, da die

Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen für die SBB schon heute - mit der aktuellen Einmalvergütung - in vielen Fällen nur knapp gegeben ist. Mit einer weiteren Senkung des Leistungsbeitrages für diese zwei Leistungskategorien würde sich diese Situation noch zuspitzen.

Wir sind der Meinung, dass neben der Förderung von Kleinanlagen auch die Förderung von Grossanlagen mit der Erschliessung von z.T. beträchtlichen Potentialen auf bestehenden Industriearealen nicht erschwert werden sollte.

Die SBB lehnt deshalb eine Senkung der Leistungsbeiträge für PV-Anlagen <100 kW und >100 kW auf den 01.04.2021 ab. Wir beantragen, die aktuellen Leistungsbeiträge vom 01.04.2020 als Minimalzeit für PV-Anlagen <100 kW und >100 kW beizubehalten.

Freundliche Grüsse



Beat Deuber
Leiter Energie



Luca Arnold
Leiter Regulation und Internationales

Frau Bundespräsidentin Simonetta Sommaruga
Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation (UVEK)
CH-3003 Bern

Elektronischer Versand: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, den 9. August 2020

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs (FRS)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem im Titel genannten Thema wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

Der in die Vernehmlassung gegebene Entwurf umfasst Änderungen verschiedener Verordnungen. strasseschweiz äussert sich nur über die Änderung der Energieeffizienzverordnung, welche die Energieetikette für Reifen betrifft.

Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Energieeffizienzverordnung

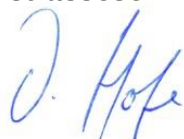
Gemäss der vorgeschlagenen Änderung soll das adaptierte europäische System übernommen werden. Die Anpassungen scheinen sowohl nötig als auch pragmatisch. Ein eigenes System für den Schweizer Markt wäre teuer und ohne Mehrwert – eine Isolierung der Schweiz gilt es zu verhindern.

Grundsätzlich begrüsst strasseschweiz deshalb die Übernahme des europäischen Systems betreffend die Reifenetikette und unterstützt die vorgeschlagene Revision.

Da die Etikettenpflicht später auch auf runderneuerte Reifen ausgeweitet werden soll, möchten wir bei dieser Gelegenheit auf mögliche Umsetzungsschwierigkeiten für Runderneuerungsbetriebe hinweisen. Die Etikettenpflicht für runderneuerte Reifen sollte möglichst einfach und unbürokratisch umsetzbar sein, um eine Verteuerung zu vermeiden.

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS



Daniel Hofer
Präsident



Olivier Fantino
Geschäftsführer



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Madame Simonetta Sommaruga
Présidente de la Confédération
Office fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
3003 Berne

Envoi électronique : verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Vernier/Genève, le 4 août 2020

Procédure de consultation : Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021 – Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (OEEE)

Madame la Présidente,
Mesdames, Messieurs,

Le Touring Club Suisse (TCS), organisation de consommateurs active dans le domaine de la mobilité, vous remercie pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet fédéral susmentionné et vous prie de trouver ci-après sa prise de position.

Prise de position

Le TCS soutient le projet d'adaptation de l'étiquette pour les pneumatiques qui reprend les paramètres proposés par l'Union Européenne (UE), à savoir l'efficacité en carburant, l'adhérence sur sol mouillé et le bruit.

Par ailleurs, par la reprise des normes européennes, cette modification peut se faire sans imposer des charges administratives inutiles ou injustifiées aux fournisseurs.

Touring Club Suisse
Peter Gotschi
Président central

Annexe : --



Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
Frau Bundespräsidentin S. Sommaruga
3003 Bern

per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

2. Juli 2020

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich des BFE

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 27. April 2020 haben Sie die Vernehmlassung zu den Verordnungen im Bereich des BFE eröffnet. Für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Der HEV Schweiz ist mit seinen über 335'000 Mitgliedern der grösste Vertreter der Interessen der Haus- und Grundeigentümer in der Schweiz. In dieser Funktion setzen wir uns konsequent für die Förderung und den Erhalt des Wohn- und Grundeigentums ein und vertreten die Interessen unserer Mitglieder auf allen Ebenen. Da unsere Mitglieder von den geplanten Verordnungsänderungen teilweise betroffen sind, machen wir von der uns offerierten Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch und reichen Ihnen diese innert Frist ein.

Stellungnahme zu den einzelnen Verordnungen:

Energieverordnung (EnV)

Mit den Änderungen in der EnV werden die Bewilligungspflicht für Standortabklärungen für Windanlagen (Windmessung, etc.) aufgehoben und die Nachweispflicht von Eigenstromproduktionsanlagen sollen neu georeferenziert erfasst werden.

Während von ersterem die Mitglieder des HEV Schweiz kaum betroffen sind, ermöglicht die zweite Neuerung den Bezüglern von erneuerbarem Strom nachzuverfolgen, wo lokal solcher Strom produziert wird. Dieses Anliegen ist verständlich, rechtfertigt jedoch nicht eine Erfassung sämtlicher Anlagen über 30 kWp insbesondere, wenn sie einen grösseren Eigenverbrauchsanteil ausweisen. Entsprechend sollten nur Anlagen erfassungspflichtig sein, die über 30 kWp verfügen und deren Eigenverbrauchsanteil gering bis inexistent ist. Dies ist mit einem neuen Abs. 1^{bis} festzuhalten:

Neuer Art. 69a Abs. 1^{bis} EnV:

1^{bis} Davon ausgenommen sind Elektrizitätsproduktionsanlagen, die einen Teil der produzierten Energie selbst nutzen.

Der HEV Schweiz fordert eine Beschränkung der geobasierten Erfassung für Anlagen, die keinen Eigenverbrauch aufweisen.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Die Anpassungen in der Energieeffizienzverordnung beziehen sich weitgehend auf die Kennzeichnung und Inverkehrbringung von Reifen. Die Immobilieneigentümer sind als solche nicht von dieser Verordnungsänderung betroffen.

Der HEV Schweiz verzichtet auf eine Stellungnahme zur EnEV.

Energieförderverordnung (EnFV)

Mit der Anpassung der Förderbeiträge für Photovoltaikanlagen sollen erstmals kleine Anlagen zusätzlich gefördert werden. Durch das Anheben der Leistungsbeiträge wird der Anreiz grösser, ganze Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage zu versehen und nicht nur kleine Flächen zu bestücken. Eine alte Forderung seitens HEV Schweiz findet endlich Eingang in die EnFV.

Art. 31, Abs. 2 EnFV Ausschluss des Investitionsbetrags

Der HEV Schweiz befürwortet die Anpassung, dass künftig auch Anlageerweiterungen im Einspeisevergütungssystem von der Einmalvergütung profitieren können.

Anhang 1.2 Ziffer 4.1 Buchstabe b und Anhang 2.1 Ziffer 3 Buchstabe b und 4.1 Buchstabe b EnFV

Nebst dem Grundbuchauszug soll neu ein gleichwertiges Dokument eingereicht werden können (z.B. erste Seite des Kaufvertrages oder die Baubewilligung), um zusätzliche Kosten für die Eigentümer zu vermeiden. Die Vereinfachung des Nachweises der eindeutigen Identifizierung des Grundstücks wird ausdrücklich begrüsst. Der HEV Schweiz geht jedoch davon aus, dass eine Kopie der Baubewilligung oder der ersten Seite des Kaufvertrages ausreichen wird. Nur wenn solche nicht beglaubigten Dokumente zugelassen werden, kann der Prozess auch vereinfacht und Kosten gespart werden. Mit zunehmend einfacheren Bewilligungsverfahren sollte auch die Förderzusage vereinfacht beantragt werden können.

Anhang 2.1, Ziff. 2.1 und 2.3 EnFV Ansätze für die Einmalvergütung

Der HEV Schweiz begrüsst, dass mit den Anpassungen der Förderbeiträge kleine Anlagen nicht mehr benachteiligt werden. Für eine 10 kW Anlage, wie sie typischerweise auf einem Einfamilienhaus installiert werden kann, bleibt der Förderbetrag gleich. Wird die Anlage etwas grösser ausgeführt, steigt der Förderbetrag gegenüber der heutigen Regelung gar leicht an. Damit wird die Zielsetzung, möglichst ganze Dachflächen mit Photovoltaikanlagen zu bestücken, viel eher erreicht als mit den bisherigen Fördersätzen.

Der HEV Schweiz unterstützt die vorgenommenen Anpassungen.

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Die Anpassungen in der GeoIV basieren auf den Anpassungen von Art. 69a EnV (Dokumentation sämtlicher im Herkunftsnachweissystem registrierten Elektrizitätserzeugungsanlagen) und der Stauanlageverordnung (StAV). Es werden die Geobasisdatensätze «Überflutungskarten für Stau-

anlagen unter Bundesaufgabe» und «Elektrizitätsproduktionsanlagen» in den Katalog aufgenommen. Wie bereits zur Änderung der EnV ausgeführt, sind sämtliche stromerzeugenden Anlagen, die einen Eigenverbrauch aufweisen von dieser Regelung auszunehmen. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb diese Daten für jedermann öffentlich einsehbar sein sollten und worin das öffentliche Interesse hierfür besteht (Zugangsberechtigungsstufe A). Sollte an der Erfassung sämtlicher registrierter Elektrizitätsproduktionsanlagen festgehalten werden, ist in der GeolV die Berechtigungsstufe B vorzusehen.

Der HEV Schweiz unterstützt die vorgenommenen Anpassungen nur unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung unseres Antrags zu Art. 69a EnV. Eventualiter ist die Zugangsberechtigungsstufe B nicht A bei den Elektrizitätsproduktionsanlagen vorzusehen.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Hauseigentümerverband Schweiz

aNR Hans Egloff
Präsident HEV Schweiz

Thomas Ammann
Ressortleiter Energie- und Bautechnik

Zürich, 5. August 2020

suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Revision der Energieförderungsverordnung: Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Unsere Mitglieder verfügen über das Know-how, um Photovoltaikanlagen herzustellen, um solche Anlagen zu planen und zu installieren. Unsere Branchen leisten damit einen wesentlichen Beitrag zugunsten der Energiestrategie 2050. Die Revision der Energieförderungsverordnung ist für unsere Mitglieder deshalb von grossem Interesse. Gerne machen wir hiermit von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Rahmen der Revision begrüssen wir. Mit der Verkürzung der Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung (Art. 14 Abs. 3), der Ausdehnung des Anspruchs auf Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen (Art. 31 Abs. 2) sowie der Möglichkeit der Einreichung eines gleichwertigen Dokuments anstatt des Grundbuchauszugs (Anhang 1.2, Ziff. 4.1 lit. b), sind wir einverstanden.

Auch der Reduktion des Grundbeitrags mit der gleichzeitigen Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagenteile bis 30 kW stimmen wir zu, da damit ein Anreiz gesetzt wird, um die Dachflächen vollständig auszunutzen und dadurch verhindert wird, dass zu Lasten der Volkswirtschaft die Dächer nur teilweise mit Solarpanels gedeckt werden (so auch unsere Stellungnahme vom 8. Juli 2020 zur Revision des Energiegesetzes, S. 3).

Wir bedauern, dass sie den Leistungsbeitrag für Anlagen ab 30 kW zu senken beabsichtigen. Eine Erhöhung würde den Anreiz zur Ausnutzung der Dachfläche steigern und den zu erwartenden Preisanstieg der Module aufgrund von durch die Corona-Pandemie verursachten Lieferengpässen, kompensieren. Zudem würde der Bau gewerblicher und industrieller Anlagen gefördert. Wir beantragen daher eine Erhöhung der Leistungsbeträge für Anlagen ab 30 kW.

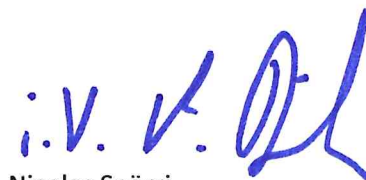
WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Wir danken Ihnen für das Interesse, das Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Schaar
Direktor



i.v. v. D.
Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht

Kopie an:

Swissolar, David Stickelberger, Neugasse 6, 8005 Zürich
Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Henrique Schneider, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern
bauenschweiz, Cristina Schaffner, Weinbergstrasse 5, 8006 Zürich

Prise de position de la Commission fédérale de la consommation

sur la révision de quatre ordonnances liées
mises à consultation jusqu'au 9 août 2020

Ordonnances énergie soumises à révision

Un rapport explicatif d'Avril 2020¹ précise le sens de la révision de quatre ordonnances liées à la LEné mise en révision. Deux de ces ordonnances sont très directement reliées aux révisions LApEI et LEné: la révision de l'ordonnance sur l'énergie **OEné**² (entrée en vigueur prévue pour le 1^{er} janvier 2021) et la révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables **OEnéR**³ (entrée en vigueur prévue pour le 1^{er} janvier 2021)

Révision de l'Ordonnance sur l'énergie OEné⁴

Outre une simplification des mesures préalables à la construction des éoliennes (dispense de permis de construire pour les mâts de mesure, du moment qu'ils sont retirés au plus tard après dix-huit mois) qui ne peut être que saluée tout comme la mesure consistant à établir un aperçu géographique de l'ensemble des installations de production d'électricité de la Suisse, avec notamment les installations produisant de l'électricité avec des énergies avec les données suivantes: technologie utilisée, emplacement de l'installation, catégorie d'installation (intégrée, isolée ou ajoutée), puissance et date de mise en service.

Révision de l'Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables

Cette révision fixe les nouveaux taux applicables à la rétribution unique destinée aux installations photovoltaïques, qui sont à la baisse pour les installations inférieures à 7,5KW et sont très légèrement à la hausse pour les installations jusqu'à 30 KW. Rappelons qu'une puissance de 30 KW implique d'installer une centaine de panneaux solaires, ce qui est absolument impossible sur presque toutes les habitations. Les arguments du titre 4.1.1 du Rapport explicatif⁵ ne peuvent donc qu'être réfutés. Ces mesures ne conduiront pas à une incitation à investir dans le photovoltaïque pour la grande majorité des ménages. La Commission fédérale de la consommation (CFC) le regrette dès lors et suggère de revoir les mesures d'encouragement, comme elle l'a indiqué dans sa prise de position relative à la LEné.

Les dispositions sur la rétribution unique pour l'agrandissement d'installations photovoltaïques intégrées au système de rétribution de l'injection (titre 4.1.2 RE OEnéR) sont assez complexes et peu lisibles pour les éventuels candidats à un agrandissement d'installation PV. La suppression de l'obligation de fournir un extrait du registre foncier pour

¹ DETEC - Avril 2020 - Rapport explicatif sur– la révision de l'ordonnance sur l'énergie (entrée en vigueur prévue pour le 1er janvier 2021), la révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (entrée en vigueur prévue pour le 1er mai 2021), la révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (entrée en vigueur prévue pour le 1er janvier 2021) et la révision de l'ordonnance sur la géoinformation (entrée en vigueur prévue pour le 1er janvier 2021).

² RS 730.01

³ RS 730.03

⁴ RS 734.71 – Ordonnance sur l'approvisionnement en électricité (OApEI) du 14 mars 2008 (Etat le 23 mai 2018)

⁵ Rapport explicatif sur les révisions de l'OEné, de l'OEnR, de l'OEEE, et de l'OGéo, DETEC, avril 2020.

un projet d'installation PV (4.1.4), un « document équivalent » étant suffisant, est une mesure de simplification de faible impact (le coût de l'extrait du registre foncier est d'environ CHF 20). Les points 4.1.5 et 4.1.6 concernent l'hydraulique et visent à faciliter l'encouragement des centrales hydroélectriques au fil de l'eau.

Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique d'installations, de véhicules et d'appareils fabriqués en série⁶

La révision de l'ordonnance OEEE (entrée en vigueur prévue pour le 1^{er} mai 2021), concerne surtout les pneumatiques et les véhicules. Elle est liée à la révision du Chapitre 8 de la LEne 2016 « Utilisation économe et efficace de l'énergie ». Outre l'ajustement à la législation européenne⁷, la nouveauté est d'intégrer les problématiques d'énergie grise et de coûts liés au recyclage (« l'ensemble du cycle de vie » suivant la méthode LCA de *Life-Cycle Assessment*⁸). Il s'agit d'une très bonne idée que la CFC ne peut que saluer. L'OEEE révisée vise à mettre en œuvre le texte de la révision LEne correspondant à l'Art. 44, al. 1 qui indique qu'« [a]fin de réduire la consommation énergétique, le Conseil fédéral édicte pour les installations, véhicules et appareils fabriqués en série, y compris leurs pièces également fabriquées en série, qui sont mis en circulation en Suisse, des dispositions impliquant des indications uniformes et comparables (consommation énergétique spécifique, efficacité énergétique, émissions, etc. dans le cadre de l'utilisation et de ***l'ensemble du cycle de vie*** »). Ces mesures concerneront la procédure d'expertise énergétique, les exigences relatives à la mise en circulation, et des indications comparatives (coûts financiers, consommation et émissions).

Cette révision permet d'adapter les prescriptions suisses au nouveau règlement UE. Il ressort du rapport que l'étiquette-énergie des pneumatiques sera remaniée pour que le consommateur puisse disposer des informations pertinentes sur l'efficacité en carburant, la sécurité et le bruit de roulement des pneumatiques et qu'il puisse ainsi opter pour une solution à la fois peu coûteuse et respectueuse de l'environnement. Il est prévu que les étiquettes des pneumatiques soient affichées dans toute la documentation technique promotionnelle et la publicité visuelle, afin que les consommateurs puissent comparer facilement les produits. Cette révision est la bienvenue.

La révision de l'ordonnance sur la géoinformation (OGéo)⁹

Cette Ordonnance (entrée en vigueur prévue pour le 1^{er} janvier 2021) indique ceci (RE ordonnances énergie, avril 2020): « Le nouvel art. 69a OEné crée une disposition qui prévoit que toutes les installations de production d'électricité enregistrées dans le système de garantie d'origine doivent être documentées sous forme de géodonnées et que l'OFEN établit et publie une vue d'ensemble de ces installations.»¹⁰. Elle vise en particulier à établir des cartes de risques d'inondation pour les ouvrages d'accumulation susceptible de rupture

⁶ RS 730.02, Ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique, OEEE).

⁷ Règlement (UE) 2020/XXX du Parlement européen et du Conseil, en cours d'adoption, sur l'étiquetage des pneumatiques en relation avec l'efficacité en carburant et d'autres paramètres, modifiant le règlement (UE) 2017/1369 et abrogeant le règlement (CE) n° 1222/2009.

⁸ Modèle LCA (Life Cycle Assessment), cf. Guinée, J. B., & Lindeijer, E. (Eds.). (2002). *Handbook on life cycle assessment: operational guide to the ISO standards* (Vol. 7). Springer Science & Business Media. Pennington, D.W., J. Potting, G. Finnveden, E. Lindeijer, O. Jolliete, T. Rydberga, G. Rebitzer, Life cycle assessment Part 2: Current impact assessment practice, *Environment International* 30 (2004) 721– 739.

Finnveden, G. et al. (2009), Recent developments in Life Cycle Assessment, *Journal of Environmental Management*, 91, 1–21.

⁹ OGéo, RS 510.620, RE révision OEné pp. 10-11.

¹⁰ Rapport Explicatif Ordonnances énergie soumises à révision, page 11.

soudaine. Elle sert aussi à documenter toutes les installations de production d'électricité pour affiner le système de garantie d'origine.

La nouvelle ordonnance peut potentiellement poser des problèmes d'accès à des informations privées, par exemple pour les personnes privées qui ont intégré des capteurs solaires dans les façades de leur maison de manière très discrète et qui ne désirent pas partager cette information, même si ces installations doivent normalement faire l'objet d'autorisation qui sont elle-même publiée (mais pas en ligne normalement).

L'ajout de la géolocalisation au système de garantie d'origine ne pose pas de problème en soi *tant que la garantie d'origine reste obligatoire uniquement pour les grandes et moyennes installations PV*. Si cela venait à changer, pour des questions de marché de l'électricité par exemple, cela pourrait devenir plus problématique pour le propriétaire individuel qui verrait son installation localisée et publiée.

Il ne semble pas qu'il y ait de points problématiques, la sécurité et l'information de la population étant améliorées par ce texte.

Pour la Commission fédérale de la Consommation

Prof. Dr. Pascal Pichonnaz

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Pichonnaz', with a large, sweeping flourish above it.

Président de la CFC

Prof. Anne-Christine Fornage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Fornage', with a stylized, cursive script.

Vice-Présidente de la CFC

Office fédéral de l'énergie OFEN
Division Droit et planification sectorielle
3003 Berne
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Lausanne, le 7 août 2020

Consultation relative à la modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation sur les modifications relatives à l'OEnR, l'OEn, l'OEEE et l'OGéo et vous prie de trouver sa position ci-après.

Révision de l'OEnR

Globalement, la FRC soutient les modifications qui visent à promouvoir les énergies renouvelables et à atteindre les objectifs de la Stratégie énergétique 2050. Elle estime toutefois important de rappeler que les petits consommateurs ont un rôle à jouer dans l'atteinte de ces objectifs et que les modifications de la législation ont tendance à décourager leur motivation à y prendre part.

Comme très justement rappelé par la Commission fédérale de la Consommation (CFC) dans sa prise de position sur la modification de la Loi sur l'énergie (LEne) récemment soumis à consultation, « [u]ne partie des ménages, et particulièrement les prosumers, ont une motivation intrinsèque (non associée à des avantages économiques) liée 1) à une participation active à la transition énergétique et à la stratégie 2050, 2) à la réduction des émissions de gaz à effet de serre et 3) à la réduction de l'utilisation d'énergies fossiles au profit d'énergies renouvelables. Mais leur motivation extrinsèque (associée à des avantages économiques) est réduite par la faiblesse des encouragements, la longue liste d'attente gérée par PRONOVO, et les difficultés administratives. Les efforts de la transition énergétique sont essentiellement portés par les ménages consommateurs, ceci d'autant plus que les grands consommateurs se voient offrir le remboursement du supplément fédéral, environ CHF 120 millions de en 2019 »¹.

¹ Commission fédérale de la consommation (CFC), [Prise de position du 24.06.2020 sur la révision de la Loi sur l'Energie \(LEne\) \(PDF, 402 kB, 30.06.2020\)](#), p.7

Fédération romande des consommateurs FRC, Rue de Genève 17, case postale 6151, CH-1002 Lausanne
Tél. 021 331 00 90, info@frc.ch, www.frc.ch

La FRC est membre de l'Alliance des organisations des consommateurs

De fait, la FRC partage avec la CFC le constat selon lequel, « *la révision LEne favorise les grandes installations au détriment des consommateurs-prosumers, en termes d'incitation, tout en espérant dans la stratégie présentée que ces prosumers vont contribuer de manière majeure à la réalisation de la Stratégie énergétique 2050. Cela paraît donc contradictoire et peu convaincant.* »²

Le présent projet de révision des ordonnances relatives à l'énergie reflète bien ce problème puisqu'il renforce la tendance visant à soutenir principalement les grandes installations de production, comme explicitement indiqué à la page 9 du rapport explicatif.

Comme mentionné dans sa prise de position relative à la révision de la LEne, la FRC tient à rappeler que les petits consommateurs qui ont investi dans des installations PV ont été confrontés aux modifications des règles du jeu sans compensation, et ont dû supporter seuls les coûts et les risques de leurs investissements. Actuellement, ils se voient verser une contribution trois fois moins importante que dans les pays avoisinants, et les bénéfices indirects liés à l'autoconsommation des ménages sont bien souvent limités. C'est pourquoi la FRC estime que la contribution maximale à l'investissement dans ces installations devrait être augmentée à 60% et s'oppose donc à l'adaptation du taux de rétribution unique au détriment des petites installations.

Tout comme la CFC, elle estime que les mesures d'encouragement du photovoltaïque prévues dans le cadre de la révision de l'OEnER « ne conduiront pas à une incitation à investir dans le photovoltaïque pour la grande majorité des ménages »³, c'est pourquoi elle doivent être revues et ne sont pas acceptables en l'état.

Révision de l'OEnE

L'article 69a ajouté dans le cadre de cette révision prévoit « la publication des géodonnées et autres informations sur les installations de production d'électricité ». Si l'on comprend tout à fait l'intérêt de ces informations pour disposer d'une vue d'ensemble permettant de mieux prévoir les champs d'actions permettant de promouvoir les énergies renouvelables, ces données n'en sont pas moins potentiellement sensibles pour certains prosumers. C'est pourquoi la FRC préconise d'introduire un droit d'être exempté, sur demande, de l'obligation de voir ses données publiées sur l'aperçu géographique.

Révision de l'OEEE

La FRC soutient l'ensemble des modifications proposées dans le cadre de la révision de l'OEEE, puisque celles-ci permettront aux acquéreurs de pneumatiques neufs de bénéficier d'informations plus transparentes. Elle partage ainsi les conclusions présentées à la page 6 du rapport explicatif selon lesquelles « [l']étiquette pour les pneumatiques leur permettra de prendre une décision d'achat en meilleure connaissance de cause. Il en résultera un impact positif sur l'environnement (baisse de la consommation) et sur la société (diminution du bruit et augmentation de la sécurité de la conduite) ».

² Ibid., p.6

³ Commission fédérale de la consommation (CFC), [Prise de position du 24.06.2020 sur ordonnances énergie \(PDF, 360 kB, 30.06.2020\)](#), p.1

La FRC se réjouit par ailleurs de constater qu'une adaptation de l'ordonnance relative à l'ajout de paramètres concernant le kilométrage et l'abrasion est prévue, ce dès que des méthodes d'essai appropriées seront disponibles. Cet élément est en effet primordial au vu de la pollution importante en microplastique générée par l'abrasion des pneus.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Laurianne Altwegg
Responsable Energie

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Juli 2020
HPI/sj

Revision der Energieeffizienzverordnung Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision der Energieeffizienzverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Im Zuge der Revision der Energieeffizienzverordnung teilen wir den Vorschlag, dass eine Übernahme der modifizierten Reifenetikette und eine Erweiterung auf LKW- und Bus-Reifen (Klasse C3) gemäss EU-Vorgaben sinnvoll ist. Wie viel die Etikette tatsächlich dazu beiträgt, dass «bessere» Reifen gekauft werden, ist zwar nicht bekannt, aber die neuen Reifen werden ja in aller Regel im Ausland produziert und gelangen daher ohnehin mit den EU-Labels in die Schweiz.

Die grössten Auswirkungen dürfte die vorgeschlagene Änderung zu einem späteren Zeitpunkt (sobald es entsprechende europäische Vorgaben zur Prüfung runderneuerter Reifen gibt) für die Schweizer Runderneuerungsbetriebe haben, da die Etikettenpflicht später auch auf runderneuerte Reifen ausgeweitet werden soll. Diese Ausweitung ist zwar aus Konsumentensicht (Fuhrparkbetreiber, LKW-Garagisten) grundsätzlich zu begrüßen, wird aber aufgrund des Aufwands der Runderneuerungsbetriebe bezüglich Nachweis der auf der Etikette aufzuführenden Informationen wohl mit einer Preiserhöhung dieser Reifen verbunden sein.

ECO SWISS ist unter Berücksichtigung der genannten Bedenken einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus
Fachstelle Umweltschutz ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Recht und Sachplanung

3003 Bern

Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Juli 2020
HPI/sj

Revision der Energieförderungsverordnung Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision der Energieeffizienzverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich stellen wir fest, dass der Fokus der Förderungsanstrengungen weg von der Photovoltaik zur Energiespeicherung erfolgen sollte. Die Photovoltaik ist heute eine bestens eingeführte und etablierte Technologie, deren Weiterentwicklung durch den Markt gesteuert werden kann und nicht mehr durch den Bund unterstützt werden muss. Dies im Gegensatz zu möglichen kurz- und langfristigen Speichertechnologien. Gerade für Besitzer von Photovoltaikanlagen sind solche Speicher von grossem Interesse, um elektrische Energie vom Produktions- zum Konsumationszeitpunkt verschieben zu können. Hier würden gute und wirtschaftliche Lösungen der Photovoltaik weiteren Aufschwung verleihen.

Die Sätze der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen legt der Bundesrat in der Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) fest. ECO SWISS begrüsst die Senkung der Einmalvergütungen definierter Anlagen. Für kleinere Anlagen bis 30 kW hingegen wird der Leistungsbeitrag um 40 Franken auf 380 Franken pro KW angehoben. Dadurch soll ein Anreiz gesetzt werden, insbesondere auf Einfamilienhäusern grössere Anlagen zu bauen, mit denen die gesamte geeignete Dachfläche für die Stromerzeugung genutzt werden kann. Es ist auch sinnvoll, dass Erweiterungen von Solaranlagen unabhängig von bestehenden Installationen betrachtet werden sollen. Auch die Vereinfachung des administrativen Aufwands (z.B. Grundbuchauszug, etc.) wird von ECO SWISS begrüsst.

Zu den Wasserkraftanlagen können wir uns nicht äussern, da uns die notwendige Fachkompetenz fehlt.

ECO SWISS ist generell mit den Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus
Fachstelle Umweltschutz ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
8006 Zürich
Tel. +41 43 300 50 70
E-Mail: info@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch

Bundesamt für Energie (BFE)
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Juli 2020
HPI/sj

Revision der Energieverordnung Stellungnahme ECO SWISS

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung, zur Revision der Energieverordnung Stellung nehmen zu dürfen.

ECO SWISS begrüsst, dass neu temporäre Bauten und Anlagen zur Prüfung der Standorteignung von Windenergieanlagen (z.B. Windmessmasten) ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden. Wichtig erscheint uns, dass die Anlagen in einem definierten Zeitfenster gebaut und wieder rückgebaut werden. Ausserdem sollte die «Baustelle» nach Abschluss der Messungen wieder in den ursprünglichen Zustand gebracht werden müssen.

Die erhobenen Daten zu Technologie, Standort, Anlagenkategorie (z.B. integriert, freistehend oder angebaut bei der Photovoltaik), Leistung und Inbetriebnahmedatum sollen frei zugänglich gemacht werden.

ECO SWISS ist unter Berücksichtigung der Ergänzungen mit den Änderungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Isenring'.

Dr. Hans-Peter Isenring
Präsident TK ECO SWISS

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Jaus'.

Sylvia Jaus
Fachstelle Umweltschutz ECO SWISS

ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchenverbände und zusätzlich rund 220 Unternehmen. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.

Zürich, 6. Juli 2020

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

Stellungnahme zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen in der EnFV bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Coronapandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeolV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Felix Nipkow', with a stylized, cursive script.

Felix Nipkow
Leiter Fachbereich erneuerbare Energien

Energieverordnung EnV

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüßen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüßen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von rund-erneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Abs.: Greenpeace, Badenerstr. 171, PF, 8036 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

via E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 8. Juli 2020

Stellungnahme zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, uns zu den Verordnungsrevisionen äussern zu können.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Coronapandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeoIV äussern wir uns nicht.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme unserer Anliegen und freuen uns über deren Berücksichtigung. Für Rückfragen steht ich Ihnen gerne zur Verfügung (044 447 41 47; remco.giovanoli@greenpeace.org).

Mit freundlichen Grüssen



Remco Giovanoli

Verantwortlicher Politik Greenpeace Schweiz

Inhaltsverzeichnis

Energieverordnung EnV	3
Energieeffizienzverordnung (EnEV)	4
Energieförderungsverordnung (EnFV)	5

Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüssen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Bern, 22. Juli 2020

**Stellungnahme der Naturfreunde Schweiz
zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der
Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, dass sich die Naturfreunde Schweiz zur Revision des Energiegesetzes äussern können.

Als Verband mit über 13'000 Mitgliedern setzen sich die Naturfreunde Schweiz für eine nachhaltige Entwicklung und den Erhalt der natürlichen Lebenswelt ein. In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen. Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

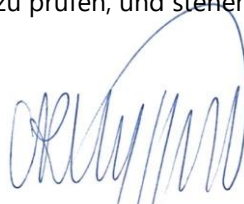
Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeolV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.
Freundliche Grüsse



Urs Wüthrich-Pelloli
Präsident Naturfreunde Schweiz



Claudia Mazzocco
Stv. Geschäftsleiterin
Mitgliedschaften / Marketing & Kommunikation

Energieverordnung EnV	2
Energieeffizienzverordnung (EnEV).....	3
Energieförderungsverordnung (EnFV).....	3

Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnte das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp/kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Fall einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt. Insbesondere begrüssen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können. Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.



Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern
Per Mail

PUSCH
Praktischer Umweltschutz
Hottingerstrasse 4
Postfach
8024 Zürich

Telefon +41 44 267 44 11
Direkt +41 44 267 44 77
susanne.menet@pusch.ch
www.pusch.ch

Zürich, 6. Juli 2020



Stellungnahme der Stiftung Pusch zu Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Ordnungsrevisionen äussern können.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Coronapandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeolV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Susanne Menet

Projektleiterin Energie und Klima



Energieverordnung EnV	3
Energieeffizienzverordnung (EnEV)	4
Energieförderungsverordnung (EnFV).....	5

Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.



Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüssen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Wir unterstützen weitere Schritte in diese Richtung.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Basel, 06. August 2020

**Stellungnahme zur Teilrevision der Energieverordnung (EnV), der
Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverord-
nung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

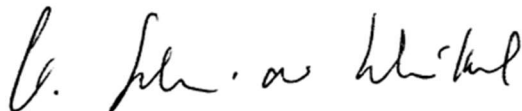
Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können. Gerne
nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

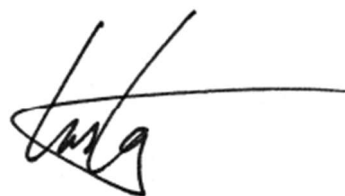
Zur Teilrevision GeoIV haben wir keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen wohlwollend zu prüfen.

Mit freundlichen Grüssen



Ursula Schneider Schüttel
Präsidentin



Urs Leugger-Eggimann
Zentralsekretär

1. Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten klar die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden vielfach mit feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort und Ausgestaltung zu Vogelkollisionen führen kann. Ohne ein Baubewilligungsverfahren ergibt sich allerdings keine Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Anpassungen zum Schutz der Avifauna einzubringen. Ein von den Kantonen allenfalls vorgesehenes Meldeverfahren genügt diesem Anspruch ebenfalls nicht.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

1.1 Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung zum internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.



2. Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüßen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüßen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, so wie die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

3. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüßen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen



Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.





Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Sempach, 09. Juli 2020

Stellungnahme der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zur laufenden Revision der EnV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur aktuellen Revision der Energieverordnung SR730.01, die uns als Fachinstitut für Vogelkunde und Vogelschutz teilweise betrifft.

Der vorliegende Entwurf der EnV sieht in Art. 9a vor, dass temporäre Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen (z.B. Windmessmasten) neu für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligungsverfahren errichtet oder geändert werden können.

Wie auch an Windkraftanlagen selbst können Vögel mit diesen temporären Infrastrukturen kollidieren, insbesondere während des Zuges und bei schlechter Sicht. Innerhalb von 18 Monaten befinden sich bis zu vier Vogelzugzeiten, in denen je nach Standort eine erhöhte Kollisionsgefahr bestehen kann. Um diese Gefahr zu vermindern, können z.B. die Abspannseile markiert werden, damit diese von Vögeln besser erkannt werden.

Wenn künftig kein Antrag zur Bewilligung solch temporärer Bauten bei den zuständigen Behörden mehr nötig ist, wird die Prüfung dieses Sachverhaltes verunmöglicht. Die zuständigen Behörden sollten weiterhin einfach prüfen können, ob diese Problematik für die temporären Anlagen relevant ist.

Die Schweizerische Vogelwarte beantragt daher, die **bestehende Regelung beizubehalten**, dass eine Baubewilligung für diese temporären Anlagen nötig ist. Sollte dies nicht möglich sein, ist mit geeigneten Massnahmen zu garantieren, dass die zuständigen Behörden auch künftig die Möglichkeit haben, vor dem Bau solch temporärer Infrastrukturen zu prüfen, ob Auflagen zum Schutz der Vögel vor Kollisionen zu verlangen sind (z.B. Markierung der Spannseile).

Wir bitten um wohlwollende Aufnahme unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Vogelwarte Sempach



Dr. Stefan Werner

Projektleiter Windkraft
Tel. ++41 41 462 97 27
stefan.werner@vogelwarte.ch



www.sfv-fsp.ch

Schweizerischer Fischerei-Verband SFV
Fédération Suisse de Pêche FSP
Federaziun Svizra da Pestga
Federazione Svizzera di Pesca

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 8. August 2020

**Stellungnahme des Schweizerischen Fischerei-Verbandes zu den Teilrevisionen der EnV,
der EnEV, der EnFV und der GeolV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den o. g. Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen.

Wir beschränken uns auf Aussagen zur Energieförderungsverordnung (EnFV).

Der SFV begrüsst die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen (EnFV). Diese ist in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor. Der SFV sieht im möglichen Ausbaupotenzial der PV-Anlagen eine wichtige Komponente zur Erreichung der Ziele im Rahmen der Energiestrategie 2050, ohne dass eine weitere Verschlechterung der Umwelt, insbesondere der Gewässer in Kauf genommen werden muss.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Fischerei-Verband

Philipp Sicher

Geschäftsführer

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Art. 47 Abs. 1 Bst. a

Die Bedingung einer minimalen Speichermöglichkeit, um bei bestehenden Werken einen höheren Investitionsbeitrag als eine Erneuerung zu erhalten, macht aus Sicht des SFV Sinn. Der Druck auf die letzten natürlichen Gewässer kann damit allenfalls vermindert werden. Wichtig ist, dass die mit der Speicherlösung verbundene Schwall-Sunk-Problematik konsequent im Sinne des GschG abgehandelt wird.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen hingegen eine Erhöhung des Leistungsbeitrags vor um den Anreiz zur vollständigen Dachnutzung zu erhöhen. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 1. Juli 2020

**Stellungnahme zur Teilrevisionen der Energieverordnung (EnV), der
Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und
der Geoinformationsverordnung (GeoIV)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass wir uns zu den geplanten Verordnungsrevisionen äussern können.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung dieses Instruments hinsichtlich des Verhältnisses zu MieterInnen.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen sind in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Coronapandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeoIV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Anders Gautschi

Geschäftsführer
VCS Verkehrs-Club der Schweiz

VCS Verkehrs-Club der Schweiz

Aarberggasse 61, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 328 58 58, IBAN CH48 0900 0000 4900 1651 0
www.verkehrsclub.ch, vcs@verkehrsclub.ch

Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnten das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandesgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandesbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.

Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüssen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüssen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C₃ für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuerten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.



WWF Schweiz
Elmar Grosse Ruse
Hohlstrasse 110
Postfach
8010 Zürich

Tel.: 044 297 23 57
Elmar.GrosseRuse@wwf.ch
wwf.ch
Spenden: PC 80-470-3

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 20. Juli 2020

Stellungnahme des WWF Schweiz zu den Teilrevisionen der EnV, der EnEV, der EnFV und der GeoIV

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Gelegenheit, zu den o. g. Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen.

In der EnV machen wir zusätzliche Vorschläge zur Optimierung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) hinsichtlich des Verhältnisses zu Mieterinnen und Mietern.

Wir begrüssen in der EnEV, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Die Verschiebung zu höheren Leistungsbeiträgen bei den Vergütungen für Photovoltaikanlagen (EnFV) ist in der Stossrichtung gut, weil damit Anreize geschaffen werden, die Dachflächen vollständig auszunutzen. Die Absenkung des Leistungsbeitrags bei mittelgrossen Anlagen ist allerdings gerade auch angesichts der Nachwirkungen der Corona-Pandemie nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung vor.

Zur GeoIV äussern wir uns nicht.

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elmar Grosse Ruse
Projektleiter Klima- & Energiepolitik

Elgin Brunner
Leiterin Transformational Programmes





Energieverordnung EnV

Art. 9a (Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen)

Antrag: streichen

Wir befürworten die Beibehaltung der bisherigen Praxis mit der Bauausschreibung. Windmessmasten werden häufig mit sehr feinen Drahtseilen verankert, was je nach Standort zu Vogelkollisionen führt. Mit einem Baubewilligungsverfahren ergibt sich die Möglichkeit, z.B. bei den kantonalen Ämtern korrigierend einzugreifen und allenfalls Markierungen zu verlangen.

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung. Sie ermöglicht die präzisere und vereinfachte Erfassung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien.

Zusätzliche Anträge im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch können einen Anreiz schaffen, Anlagen grösser zu dimensionieren bzw. die verfügbaren Flächen voll auszunutzen. Zudem kann damit die solare Erschliessung von Mehrfamilienhäusern begünstigt werden, ein bisher vernachlässigtes Segment. Die heutigen Regelungen sind kompliziert, insbesondere betreffend das Verhältnis zu Mieterinnen und Mietern, was gerade bei bestehenden Bauten zu einer Blockade führt. Mit folgenden Anpassungen könnte das Instrument optimiert werden.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Die Regelung betreffend den internen Tarif ist kompliziert, die Anpassungen von Abs. 3 per 1.1.2019 haben das Problem nicht behoben, die Berechnungen sind (zu) aufwändig. Für kleine ZEV soll eine vereinfachte Berechnungsweise angewandt werden, z.B. dass der Solarstrom mind. 1 Rp./kWh günstiger sein muss als der lokale Bezugstarif.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Kosten für extern bezogene Elektrizität

Die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität dürfen ebenfalls an die MieterInnen weiterverrechnet werden. Dies geht aus der aktuellen Formulierung nicht klar hervor und ist entsprechend zu präzisieren.

Einführen einer «Bestandsgarantie» für den Falle einer vollständigen Strommarktöffnung

Die vorgesehene vollständige Strommarktöffnung bedeutet grosse Risiken für die Betreiber eines ZEV. Sie müssen damit rechnen, dass die Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandsgarantie für bestehende ZEV eingeführt werden soll.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV in Bestandsbauten kann sinnvoll sein. Der zuständige Verteilnetzbetreiber erlaubt das jedoch oft nicht bzw. es wird ein Rückbau verlangt. Eine Regelung, die die Verwendung bestehender Kabel (gegen Entschädigung) erlaubt, ist wünschenswert.



Energieeffizienzverordnung (EnEV)

Revision der Reifen-Energieetikette

Wir begrüßen es, dass die Schweiz die aktualisierte Reifen-Etikette zeitgleich mit der EU einführt.

Insbesondere begrüßen wir die Verbesserung der Sichtbarkeit der Etikette durch klarere Vorschriften zu den Angaben im Internet und die bessere Information von Konsumentinnen und Konsumenten durch standardisierte Produktdatenblätter, und die Ausweitung der Kennzeichnungspflicht auf Reifen der Klasse C3 für schwere Nutzfahrzeuge.

Die grössten Verbesserungen werden durch die künftige Aufnahme von runderneuten Reifen und der Sichtbarmachung der Qualität hinsichtlich von Laufleistung und Abrieb erzielt werden. Es ist zentral, dass die Schweiz die EU bei der Erarbeitung von geeigneten Messmethoden unterstützt und den Prozess so beschleunigt. Sind die Messmethoden publiziert und die EU-Energieetikette mit den entsprechenden Angaben ergänzt, soll die Schweiz auch diese ohne Verzögerung zeitgleich mit der EU übernehmen.

Zudem soll die Schweiz sicherstellen, dass die Produktdaten der EU-Produkt-Datenbank auch für Nutzer und Nutzerinnen aus der Schweiz gut zugänglich sind. Die Datenbank muss auch in der Schweiz bekannt gemacht werden und Konsumentinnen und Konsumenten müssen über die nötigen Angaben verfügen, um Produkte eindeutig identifizieren und vergleichen zu können.

Solange eine einfache Nutzung und Zugänglichkeit nicht gewährleistet ist, soll die Schweizer Reifenliste weitergeführt werden.

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüßen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen, statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann. Weitere Schritte in diese Richtung sind denkbar.

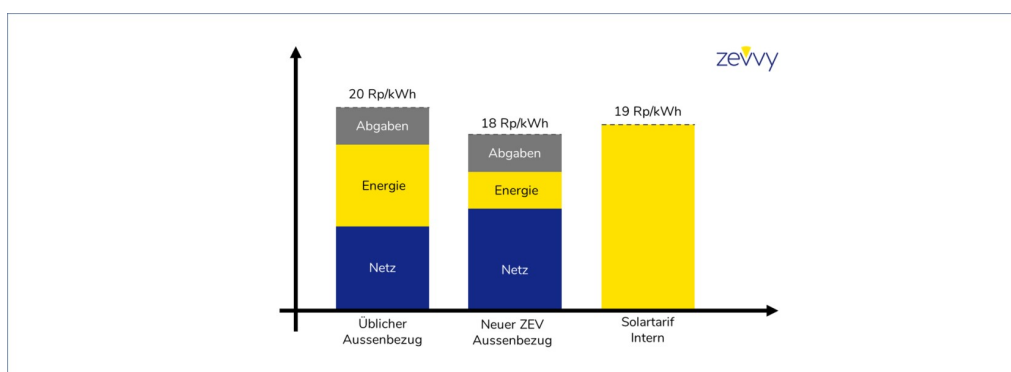
Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade



gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden aufgrund von finanziellen Engpässen aufgeschoben. Höhere Vergütungen könnten diesen Effekt mindestens teilweise kompensieren. Zusätzlich kann es den absehbaren Preisanstieg für PV-Module aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ausgleichen.



Search



Neu könnte der Solarstrom teurer sein als Strom vom Netz

Stellungnahme Vernehmlassungen Energie des BFE 2020

Published on June 3, 2020

[Edit article](#)[View stats](#)

Cyrill Burch
Initiator

[9 articles](#)

Wir stellen uns vor

Seit 2016 ist das EVG-Zentrum mit den Chancen und Herausforderungen des geteilten Eigenverbrauchs von Solarstrom aus der Praxis vertraut. Dieser ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende, da die Konsumenten selbst nachhaltige Energie auch ohne Subventionen profitabel produzieren können.

Das EVG-Zentrum tritt ab dem 1.1.2020 vor allem unter dem Namen des Hauptproduktes www.zevvy.ch auf. Mit dieser Stellungnahme möchten wir einen Beitrag zur Energiewende und zu einem fairen Markt leisten.

Relevanz des Themas ZEV

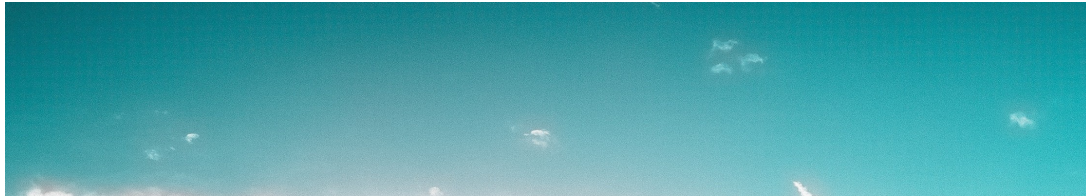
Die Schweiz hat in dem Bereich des geteilten Solarstroms im Mehrfamilienhaus eine Pionierrolle eingenommen. Indem man diesen Markt liberalisiert hat, entstand ein Umfeld, in dem innovative Ideen, Technologien und Produkte operativ ausprobiert und weiterentwickelt werden können. Dies hat mittelfristig Potential, positive Auswirkungen auf den Energiemarkt im Land und weltweit zu erzielen. Zudem festigt dies die Schweiz als Standort für angewandte Innovationen für die Zukunft.



Messaging



Sachverzeugungsanlagen für erneuerbare Energien zu schützen, jedoch werden effektiv keine bürokratischen oder administrativen Hürden für ZEV abgebaut (siehe Punkt 1 und 3), noch wird erreicht, dass man einen fairen liberalisierten ZEV-Markt ermöglichen kann (siehe Punkt 5 und 6).



1. Unpraktikable ZEV-interne Solartarife

Für kleine Solarprojekte sind die Regelungen für die Definition des internen Solartarifs (EnV Art. 16) unnötig kompliziert. Die Hälfte der Marge muss an die Mieter verschenkt werden. Dies ist ein Fortschritt zu der EnV vom 1.1.2018, als es praktisch verboten war, profitable Solaranlagen zu bauen und die komplette Marge an die Mieter weitergegeben werden musste.

In der Praxis geht es allerdings oft nur um einstellige Frankenbeträge pro Wohnung und Jahr.

Es gibt diverse Gründe, welche für eine Vereinfachung dieser Regel bei Kleinprojekten sprechen:

- Unzählige andere Faktoren sind bedeutender als diese Regelung (z.B. Rückliefertarif, Messkosten, Sonnenstunden und weitere).
- Die Regelung ist für kleine Projekte nicht praktikabel.
- Trotz engagierter Hilfe und Tools von Verbänden, sind die Berechnungen für Laien schwierig zu erarbeiten.
- Die zur korrekten Berechnung engagierten Spezialisten kosten oft ein vielfaches mehr als Solareinnahmen generiert werden können.
- Aufwand für die Berechnung steht in keinem Verhältniss zu den Margen.
- Kleinprojekte erwirtschaften so gut wie nie relevante Solareinnahmen, von welchen die Mieter tatsächlich profitieren können. Die Verunsicherung der korrekten jährlichen Berechnung bleibt.
- Die Faktoren (Anlagekosten, Betrieb, Unterhalt) sind in der Praxis sehr

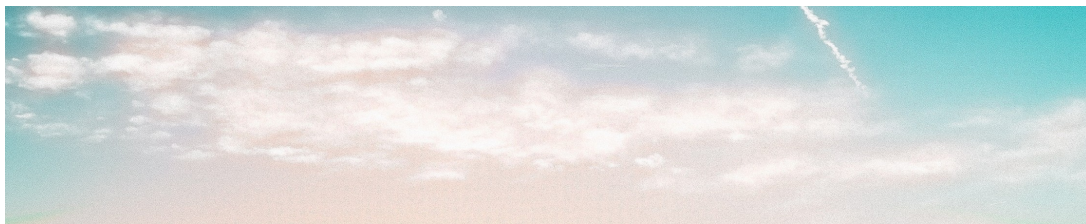


Messaging



Zu begrüßen wäre:

- Eine optionale Alternative. Dies könnte sein, dass:
 - o der ortsübliche Bezugstarif minus 1 Rp./kWh den Solartarif ergibt
 - o und/oder der Solartarif nur alle 10 Jahre berechnet werden muss
 - o und/oder in der Verordnung der Gebrauch einer Höchsttarifizierung von z.B. 20 Rp/kWh definiert aufgrund letztjähriger nationalen Durchschnitt ([Link](#))
- Als Einschränkung könnte definiert werden, dass diese Option nur für ZEV gilt mit:
 - o weniger als 50'000 kWh Verbrauch pro Jahr
 - o und/oder weniger als 20 durchschnittlichen Wohnungen
 - o und/oder weniger als 100 kWp Solaranlagen gröss
 - o und/oder einem Anschluss auf Netzebene 7



2. Anreize gegen Solarstrom

In dem aktuellen EnV-Vorschlag wird erklärt, dass man neu den Tarif des üblichen Aussenbezugs als Referenz für die Berechnung des internen Solarstroms verwenden kann. Dies ist unseres Erachtens ein Fortschritt.

Jedoch wurde nicht beachtet, dass der effektiv von aussen bezogene Strom aktuell ohne Marge weiterverrechnet werden muss.

Mit dieser Regelung wird neu der Solartarif teurer sein, als die effektiven Bezugskosten. Man baut somit Reize auf, dass Mieter den Solarstrom möglichst meiden werden!

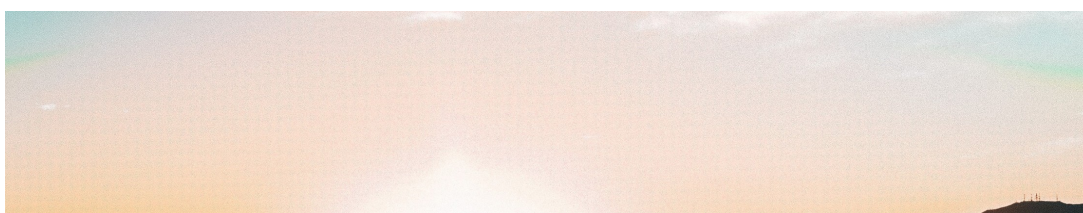
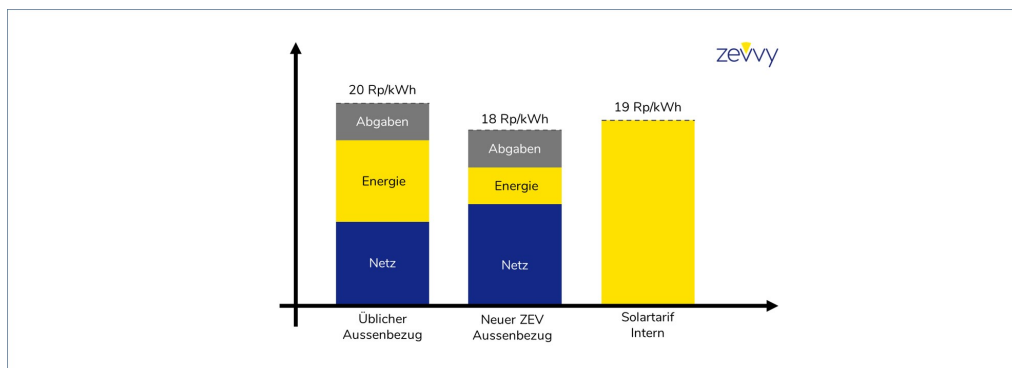
Diese Abhängigkeit im Rappenbereich zeigt exemplarisch die Schwierigkeiten mit der unpraktikablen Art wie der Solartarif berechnet werden muss. Es wäre begrüßenswert, wenn man mindestens für kleine Projekte nicht weiteres Micro-Management



Messaging



- dass der Strom insgesamt im Durchschnitt nicht teurer sein darf, als die üblichen Kosten des Stroms.



3. Einführung einer offiziellen Opting-out Regel

Das Organisieren einer ZEV ist einfacher mit einer Opting-out Regel. Dabei wird die ZEV via Mietvertragsänderung angekündigt und kann nur mit einem aktiven Widerspruch verhindert werden. Dies ist wichtig für bestehende Projekte und war in den letzten Jahren Usanz.

In einer Mitteilung der ElCom (Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 vom 30.4.2020) wird nun erklärt, dass grundsätzlich immer alle Mieter ein explizites Einverständnis geben müssen. Aufgrund des bereits komplizierten und unseres Erachtens für kleine Projekte unverhältnismässigen Mieterschutzes (siehe Punkt 1) wäre eine Opting-out verhältnismässig. Die Solarenergie soll wie andere Nebenkosten behandelt werden können (siehe VEWA Modell).

Zu begrüssen wäre:

- eine Opting-out Regelung für bestehende Bauten in die Verordnung aufzunehmen.
- und eine explizite Regel, dass die ZEV-Teilnahme bei Neubauten als Voraussetzung zum Einzug der Mieter aufgestellt werden kann, falls dies genug früh kommuniziert wird.

No alt text provided for this image



Messaging



Das EVG-Zentrum hat eine signifikante Anzahl Aufträge durch unzulässige Akquisitionstaktiken von gewissen Monopolisten verloren. Sobald der Sachverhalt nicht nur offensichtlich, sondern auch beweisbar war, wurde dies der ElCom gemeldet. Die Reaktionen der Kommission waren verhalten oder sind noch nicht im Markt spürbar.

Das Macht- und Ressourcengefälle zwischen Startups und Milliardenkonzernen ist gross. Es ist nicht realistisch, dass tatsächlich eine Klage in Betracht gezogen wird.

Am häufigsten geschehen ist:

- dass der Bauherr offensiv durch Verkäufer des VNB kontaktiert wird, sobald er sein Solarprojekte anmelden musste. Wenn Solarteure zu diesem Zeitpunkt die Auftragsverträge mit dem Bauherren nicht bereits abgeschlossen haben, stehen die Chancen jeweils gut, dass solche Projekte ins Wanken kommen und an den VNB vergeben werden. z.B. wurde von den VNB-Verkäufern argumentiert, dass E-Ladestationen oder Batterien von Privaten kaum korrekt angewendet werden können, was so nicht stimmt.
- dass ZEV-Dienstleistungen oder «VNB-Praxismodelle» mit sehr hohen Vermittlungsgebühren oder unter vernünftigen Marktpreisen angeboten werden, um künstlich Private daran zu hindern, Innovationen anzubieten.
- dass ZEV-Dienstleistungen oder «VNB-Praxismodelle» automatisch initiiert werden, sobald eine Solaranlage auf einem Mehrfamilienhaus angemeldet wird. Dies kann unter Umständen auch geschehen, indem obligatorische Meldungen mit der Frage enden, ob man diese Dienstleistungen möchte oder indem die Internet-Seite zu Informationen über Monopoldienstleistungen subtil direkt auf die privatrechtlichen Dienstleistungen verweisen.

Zu Begrüssen wäre:

- dass solche Fälle konkret geregelt werden und als Offizialdelikt verfolgt und geahndet werden können, ohne dass eine Anklage durch Private nötig ist.



5. Monopolkonkurrenz

Das «VNB-Praxismodell» konkurrenziert die ZEV Lösungen. Anstelle ein



Messaging



n, um eine

kompetente Beratung ausüben. Denn bei den «Praxismodellen» handelt es sich um eine
VNB die Regeln. Es gibt keine Gesetze oder Verordnungen, welche definieren, was ein
«VNB-Praxismodell» ist.

Als die ZEV Liberalisierung am 1.1.2018 in Kraft trat, gab es keine relevante Anzahl an
Solarprojekten, welche auf diese Art umgesetzt wurden. Erst nach der Liberalisierung des
Strommarktes wurden die meisten dieser Produkte eingeführt. Oft mit der offenen
Argumentation, dass man den liberalisierten Markt der ZEV mit einer eigenen Lösung
konkurrenzieren kann, ohne sich an die gleichen Regeln halten zu müssen. Die
Energieversorger könnten auch privatrechtliche Dienstleistungen innerhalb der ZEV-Regeln
anbieten, was viele auch tun.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn man diese Situation geklärt hätte. Stattdessen
schwieg der Gesetzgeber darüber, wie er sich einen liberalisierten Markt mit
Monopol konkurrenz vorstellt.

So blieben in der Praxis viele rechtliche Grauzonen. Das ElCom hat am 26.9.2019
festgestellt, dass gewisse Eigenverbrauchs-Praxismodelle unzulässig sind und bezieht sich
auf Artikel im EnV, StromVG sowie StromVV. Die Antwort z.B. der EKZ darauf war, dass
«die Mitteilung der ElCom nur eine Meinung ist und man dies in Gerichtsverfahren klären
muss» (Energate vom 23.12.2019 [link](#)). Es wird somit offensichtlich, dass die ElCom keine
Klärung erreichen kann, sondern dass das «VNB-Praxismodell» via Gesetz oder Verordnung
geklärt werden muss. Oder man beschäftigt unnötig die Gerichte.

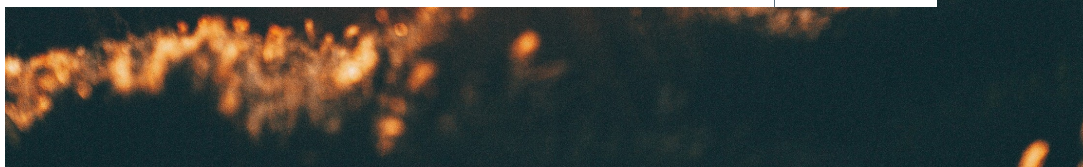
Es ist in der Verantwortung des BFE zu zeigen, dass man faire Spielregeln in einem
liberalisierten Markt bieten kann. Wenn die Liberalisierung der Nische des geteilten
Eigenverbrauchs vom Gesetzgeber nicht geklärt werden kann, ist es fragwürdig, ob weitere
Liberalisierungen im Strommarkt machbar sind. Ebenfalls wäre es von Vorteil, wenn man
Grauzonen verhindern kann, um keine unnötigen Gerichtsverfahren zu provozieren. In den
Vorgeschlagenen Änderungen dieser Vernehmlassung vermissen wir eine praktikable
Lösung.

Zu begrüssen wäre:

- eine gesetzliche Grundlage in welchen die «Praxismodelle» definiert werden
- und/oder eine Regelung, dass diese Monopoldienstleistungen ab einem gewissen
Zeitpunkt durch ZEV-konforme Dienstleistungen ersetzt werden müssen
- und/oder siehe Punkt 6 dieser Stellungnahme



Messaging



6. Kontrollpflicht für VNB

Viele Dienstleistungen von VNB sind unter keinen Umständen kostendeckend. Oft werden solche Investitionen nicht als strategische Risikoinvestitionen durchgeführt, sondern direkt oder indirekt über die Monopoldienstleistungen finanziert. Üblich sind auch Lohnzahlungen für Mitarbeiter, welche beim Monopolteil der Firma angestellt sind, aber insgeheim für privatrechtliche Dienstleistungen arbeiten.

Besonders stossend sind solche Vorgehen bei gewissen «VNB-Praxismodellen» oder Mixdienstleistungen, bei welchen die Zählerdienstleistungen durch die Monopolinfrastruktur unter Marktpreisen angeboten werden, während die ZEV-Dienstleistungen mit hohen Margen erbracht werden. Ähnlich verhält es sich bei ZEV-Dienstleistungen, bei welchen kostenlos Inkassorisiken übernommen werden. Gewisse VNB übernehmen beträchtliche Risiken und treten somit als privatrechtliche Finanzintermediäre auf, abgesichert durch das Monopolgeschäft. Da dies aktuell vor allem in der kleinen Nische des geteilten Eigenverbrauchs oder bei Gebäudetechnikthemen auftritt, sind die Risiken noch absehbar. Mittelfristig kann dieser Sachverhalt aber zur Gefahr der Finanzierung der Energieinfrastruktur des Landes werden.

Solange Risikogeschäfte und Privatdienstleistungen innerhalb des Monopolgeschäfts stattfinden, sind Kontrollmechanismen dringend nötig!

Zu begrüssen wäre:

- eine Pflicht zum Ausweisen von Kosten und Einnahmen durch ZEV-Dienstleistungen oder «VNB-Praxismodellen». Es muss erfasst werden, wie viele Ressourcen des Monopolgeschäfts für solche Dienstleistungen genutzt werden.
- eine Pflicht zum Ausweisen von Risikoinvestitionen
- eine Pflicht zum Ausweisen von Risikogeschäften als Finanzintermediär

* Diese Stellungnahme wird evtl. noch angepasst.



Messaging

[Report this](#)

Published by

**Cyrill Burch**

Initiator

Published • 1mo

[9 articles](#)

Der Gesetzgeber kennt nur einzelne Ausschnitte von unserer Arbeit in der Praxis.

Deshalb unsere Stellungnahme für ein besseres Gesamtbild. Wir hoffen damit einen Beitrag zur Energiewende zu leisten. Es gibt noch viel zu tun!

[#solar](#) [#nachhaltigkeit](#) [#eigenverbrauch](#) [#energiewende](#) [#solarstrom](#) [#zev](#) [#energy](#) [#immobilien](#)



Like



Comment



Share



Reactions



5 Comments

Most Relevant ▾



Add a comment...

**Cyrill Burch** • You

Initiator

1mo ...

Gibt es Kritik oder Zustimmung von den ZEV-Pionieren? [Urs Martin Springer](#) , [Tobias Stahel](#) , [Silvan Riedweg](#) , [Jürg Grossen](#) , [Widmer Moritz](#) und alle anderen...

Was ihr mögt, dürft ihr für eine eigene Stellungnahme copy-pasten. Mit oder ohne Verweis auf zevvy. Hauptsache das [Bundesamt für Energie BFE](#) kann die Praxisperspektive möglichst gut sehen...

[See translation](#)

2 Likes

**Cyrill Burch** • You

Initiator

3w ...

Vielen Dank für das Aufnehmen unserer wichtigsten Punkte [Swissolar](#)!

<https://www.swissolar.ch/services/medien/news/detail/n-n/zev-vereinfachen-kosten-reduzieren-markt-ankurbeln/>

[See translation](#)

2 Likes

[Load more comments](#)**Cyrill Burch**

Initiator

e from Cyrill Burch



Die Ära des Sustinismus hat begonnen



Beta-Release von zevvy.ch

[Messaging](#)





.2019

I Burch on LinkedIn

Kommentar: Eigenverbrauch in der neuen Energieverordnung publiziert vom Bund am 27.2.2019

Cyrill Burch on LinkedIn

[About](#)[Community Guidelines](#)[Privacy & Terms](#) [Sales Solutions](#)[Safety Center](#)[Accessibility](#)[Careers](#)[Ad Choices](#)[Mobile](#)[Talent Solutions](#)[Marketing Solutions](#)[Advertising](#)[Small Business](#)**Questions?**[Visit our Help Center.](#)**Manage your account and privacy**[Go to your Settings.](#)

Select Language

[English \(English\)](#)

LinkedIn Corporation © 2020

**Messaging**

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Per Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Schaffhausen, 30.07.2020

(Verordnungsänderungen EnV_InfraWatt.docx)

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens (EnV, EnEV, EnFV und GeoIV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Wir möchten uns für die Möglichkeit bedanken, dass wir uns zu diesen Themen äussern können. Der Verein InfraWatt beschäftigt sich mit der Energienutzung aus Abwasser, Abfall, Abwärme und Trinkwasser, um die Energieeffizienz und die erneuerbare Energieproduktion in diesen Bereichen weiter zu steigern. Mit seinen vier Branchenverbänden, den Betreibern der zahlreichen Infrastrukturanlagen und ihren Gemeinden/Städten, den Planern, Herstellern etc. ist der Verein InfraWatt in der Schweiz eine zentrale Anlaufstelle zu Energiefragen in diesen Bereichen.

In diesem Sinne möchten wir Ihnen mitteilen, dass InfraWatt die Ziele der vier Verordnungsänderungen, nämlich die Steigerung der Energieeffizienz und der Energieproduktion unterstützt. Gerne lassen wir Ihnen einen Vorschlag zur Ergänzung zukommen, welche die Wirkung zur Erreichung der angestrebten Ziele noch unterstützen würde.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Räumliche Übersicht von Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen dass die Daten pro Elektrizitätsproduktionsanlage publiziert werden, um die regionale Entwicklung überprüfen und fördern zu können. Dies ist auch von Interesse, um die Nutzung der dabei anfallenden Abwärme raumplanerisch besser koordinieren und damit auch vermehrt erschliessen zu können, z.B. bei den diversen Biomasseanlagen. Zu diesem Zweck wäre auch sinnvoll, wenn bestehend Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte aufgenommen werden.

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir schlagen konkret vor, bei dieser räumlichen Übersicht neben den Elektrizitätsproduktionsanlagen auch die Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte mit einzubeziehen, d.h. in Art 69a den Begriff Elektrizitätsproduktionsanlagen überall zu ersetzen durch **Elektrizitätsproduktionsanlagen sowie Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte**. Der restliche Text kann unverändert übernommen werden.

Begründung:

Elektrizitätsproduktionsanlagen verfügen insbesondere im Bereich der verschiedenen Biomassanlagen (Kehrichtverwertungsanlagen, Biogas- oder Klärgasanlagen) über beträchtliche Abwärme, deren Nutzung häufig gesteigert werden kann. Um das zu bewerkstelligen sind Nah- oder Fernwärmenetze sinnvoll oder sogar notwendig. Um die Entwicklung von Projekten bereits bei Energierichtplänen oder der Planung von Anlagen besser koordinieren und damit die Umsetzung voranbringen zu können, ist eine räumliche Darstellung sowohl der Elektrizitätsproduktionsanlagen wie auch der Nah- und Fernwärmenetze sinnvoll. Damit könnte nicht nur ein Beitrag zu den Zielen zur erneuerbaren Stromproduktion sondern auch im Wärmebereich zur Dekarbonisierung Netto-Null bzw. zu den Klimazielen geschaffen werden.

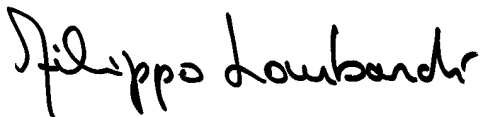
Zudem hilft diese Ergänzung die Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte in der ganzen Schweiz effizient zu erheben.

Revision der Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Wir begrüßen die Aufnahme von Elektrizitätsproduktionsanlagen in den Katalog der Geobasisdaten und würden begrüßen, wenn aufgrund obiger Erläuterungen auch hier ergänzend zu den Elektrizitätsproduktionsanlagen **auch Anlagen zur Nah- und Fernwärme/-kälte aufgenommen werden könnten**.

Wir hoffen Sie bei Ihren Bemühungen damit unterstützen zu können.

Freundliche Grüsse



Filippo Lombardi
Präsident InfraWatt, Alt-Ständerat



Ernst A. Müller
Geschäftsführer InfraWatt



Our passion, your solution.

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
Division Droit et planification sectorielle
3003 Berne
Courriel:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Montcherand, le 27 juillet 2020

Réf : MaICSSH-LE2002Rev0a Consultation OEneR OEne Mhylab/VD/AC

Concerne : Modification d'ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021

Prise de position de Mhylab

Madame la Présidente de la Confédération,
Madame, Monsieur,

Par ce courrier, Mhylab, fondation du laboratoire de petite hydraulique de Montcherand, bien que ne faisant pas partie de la liste des destinataires officiellement consultés, souhaite s'exprimer sur la consultation sur les modifications des ordonnances relevant du domaine de l'OFEN entrant en vigueur début 2021.

Fondée en 1993, Mhylab est un centre de compétences dédié à la petite hydraulique, responsable du mandat InfoEnergie dans ce domaine, sous mandat de l'OFEN depuis 1995. Outre des activités d'ingénierie, Mhylab a conçu plus de 250 turbines réalisées par divers constructeurs et installées de par le monde, dont 158 actuellement en service en Suisse, ce qui représente une puissance installée de 33 MW et une production électrique de 147 GWh/an sur sol helvétique. De plus, Mhylab assure le secrétariat romand de l'association Swiss Small Hydro, représentative de la petite hydro-électricité suisse. Nous sommes par conséquent d'avis que notre expertise et notre activité quotidienne nous permettent de contribuer à ce débat.

Mhylab prend note des changements prévus et les soutient au moins partiellement.

Comme mentionné dans notre prise de position du 09.07.2020 sur la révision de la Loi sur l'énergie, nous souhaitons la suppression de toutes les limites inférieures de puissance évoquées à l'art. 26 al. 1 LEne pour avoir droit aux mesures d'encouragement, y compris les contributions pour les études, et celles à l'investissement, que ce soit pour les nouvelles installations, les agrandissements et les rénovations de centrales, que les sites soient en cours d'eau ou d'exploitation accessoire. Toute limite de puissance arbitraire génère de plus des effets de seuil qui nuisent au développement des projets et à l'accroissement de la production d'énergie d'origine renouvelable. En particulier, nous souhaitons ajouter à la liste présentée à l'art. 9 de l'OEneR (Ordonnance sur l'encouragement de la production

d'électricité issue d'énergies renouvelables) portant sur les exceptions à la limite inférieure, les installations pour lesquelles des mesures d'assainissement au sens de l'art. 34 LEné doivent être prises simultanément ou pour lesquelles de telles mesures ne sont pas nécessaires. Et, d'une manière générale, nous pensons que la règle d'exception devrait être définie plus précisément et que davantage d'exemptions devraient être prises en compte.

A l'art. 47 al.1, let. a de l'OEnéR, l'ajout du critère de stockage à celui de l'augmentation du débit d'équipement pour la définition d'un agrandissement notable constitue une dégradation des conditions. **De fait, elle supprime la possibilité de revendiquer un agrandissement notable**, tant les cas dans lesquels cette notion pourrait s'appliquer sont exceptionnels. En effet, rares sont aujourd'hui les sites permettant l'accumulation. Cette flexibilité très répandue au début du XX^{ème} siècle pour des installations de faible à très faible puissance (moulins par exemple) a peu à peu disparu face à la généralisation de l'électrification (et par là-même celle du raccordement au réseau électrique). A cela s'ajoutent l'absence de conditions-cadre permettant de valoriser le service rendu par de tels ouvrages à accumulation pour répondre à une production fluctuante des énergies renouvelables intermittentes, telles que le solaire ou l'éolien, et les exigences environnementales de plus en plus strictes. Ainsi, Mhylab demande la suppression de ce critère (« a. d'accroître le débit équipé du cours d'eau déjà exploité d'au moins 20% et si l'installation agrandie dispose d'un réservoir dont le contenu permet de produire de l'électricité pendant six heures à pleine charge »).

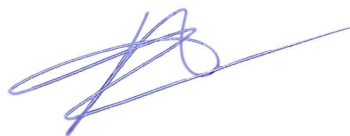
Au niveau de l'Ordonnance sur l'énergie, OEné, et, en particulier, de l'art. 69a intitulé « aperçu géographique des installations de production d'électricité », et de l'Ordonnance sur la géoinformation, OGéo, nous notons une volonté de transparence pour ce qui est de la diffusion des géodonnées. Toutefois, nous voyons là un outil efficace pour augmenter les oppositions en bloc contre les projets de petite hydraulique, et par là-même, un frein majeur à l'atteinte des objectifs de la Stratégie énergétique en matière de production d'électricité d'origine renouvelable. Ainsi, nous souhaitons en protéger les petits producteurs. En d'autres termes, nous demandons à ce que les sites de moins de 1000 kW soient exemptés de cette obligation de communiquer leurs caractéristiques. Pour les sites d'une puissance supérieure, et pour les sites d'exploitation accessoire quelle que soit leur puissance, nous pensons qu'il est nécessaire de définir précisément la puissance à compiler dans les géodonnées. Nous suggérons ici l'utilisation de la puissance hydraulique brute calculée comme le produit de la constante de gravité, g , de la masse volumique de l'eau, par le débit d'équipement et la hauteur de chute brute tels que définis dans la concession

Pour ce qui concerne les points non-évoqués spécifiquement dans ce courrier, Mhylab soutient la prise de position adoptée par l'association Swiss Small Hydro.

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte de notre avis lors de la finalisation des nouvelles ordonnances, nous vous adressons, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Vincent Denis
Directeur de la Fondation



Aline Choulot
Ingénieure

Bundesamt für Energie

3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Sissach/Fribourg, 4. August 2020

**Vernehmlassung zur Revision der Energieverordnungen
(EnV und EnFV) sowie den Verordnungen HKN**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir begrüssen die Gelegenheit, zu den Revisionen der Energieverordnungen Stellung nehmen zu können. Beiliegend erhalten Sie die Vernehmlassungsantwort des Vereins Solarspar.

Wir erlauben uns, einige Vorschläge zu Anpassungen weiterer Verordnungen vorzulegen, mit dem Ziel, weitere unnötige administrative Hürden beim Bau von Solaranlagen abzubauen. Als Verein setzen wir uns seit bald 30 Jahren für die erneuerbaren Energien ein und bauen, betreiben und entwickeln seit 20 Jahren Photovoltaik-Anlagen. Wir engagieren uns auch aktiv für Energieeffizienz und Klimaschutz. Deshalb ist uns eine Förderung der Solarenergie und eine kohärente und rechtzeitige Umsetzung der Energiewende ein wichtiges Anliegen.

Vielen Dank im Voraus für eine sorgfältige Prüfung und Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Chrétien
Geschäftsleiter Solarspar



Christa Mutter
Mitglied des Solarspar-Vorstandes

Vernehmlassungsantwort des Vereins Solarspar

1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 14 Abs. 3: Verkürzung Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung

Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Es wurde von uns schon länger gefordert, dass Erweiterungen bestehender EVS-Anlagen ebenfalls Anrecht auf eine Einmalvergütung haben. Dies wird mit der vorgeschlagenen Anpassung ermöglicht, was wir sehr begrüssen.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen ausdrücklich, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen werden soll. Dies trägt wesentlich zu der von uns mehrfach geforderten Reduktion des administrativen Aufwands bei.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wir sind mit der Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 einverstanden: Mit der Reduktion des Grundbeitrags und einer gleichzeitigen Erhöhung des Leistungsbeitrags für die Anlagenteile bis 30 kW entsteht ein deutlicher Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen und nicht «eigenverbrauchsoptimierte», volkswirtschaftlich und ästhetisch oft problematische Kleinstanlagen zu bauen. Wir halten es für denkbar, dass bei einer nächsten Tarifierung sogar vollständig auf den Grundbeitrag verzichtet oder dieser zumindest weiter abgesenkt wird. Im Gegenzug sollte der leistungsbezogene Beitrag erhöht werden.

Bei der Anpassung des Leistungsbeitrags regen wir an, auch bei der Kategorie 30-100 kW eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) statt einer Absenkung vorzunehmen. Dies erhöht einerseits den oben genannten Anreiz zur vollständigen Nutzung der Dächer, andererseits kompensiert es den absehbaren Preisanstieg bei Modulen aufgrund des Handelskrieges zwischen den USA und China und den drohenden Zöllen. Zugleich würde dies den Anreiz für den Bau gewerblicher und industrieller Anlagen erhöhen. Dies würde auch einen Anreiz darstellen, trotz unsicherer wirtschaftlicher Perspektiven PV-Projekte in Angriff zu nehmen. Die Solarbranche könnte so mit relativ bescheidenen Mitteln angesichts der zu erwartenden Rezession antizyklisch wirken und zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 ein positives Signal geben und einen weiteren konkreten Beitrag leisten. Zudem könnte der Einsatz von europäisch produzierten Modulen gefördert werden.

Zusätzlich: Anhang 1.2, Abs. 1: Anlagendefinition (analog in Anhang 2.1, Abs. 1)

Die aktuelle Definition einer Photovoltaikanlage sorgt immer wieder für Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn sich mehrere Anlagen auf dem gleichen Grundstück befinden (z.B. im Stockwerkeigentum, bei

Reihenhäusern, aber auch bei ZEV mit mehreren Grundstücken), was dazu führt, das später erstellte Anlagen nicht mehr von einer Förderung profitieren können und sich Schwierigkeiten bei den Produktionsmessungen ergeben. Wir schliessen uns an die von Swissolar vorgeschlagene Anlagendefinition an:

Eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage besteht aus Solarmodulen, einem Wechselrichter, allfälligen Zusatzkomponenten und dem Anschluss über eine Überstromsicherung an das Haus- oder Verteilnetz. Mehrere einzelne, netzgekoppelte Photovoltaikanlagen am gleichen Standort können zu einer Anlage zusammengefasst werden.

2 Energieverordnung (EnV)

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen diese Anpassung, denn sie trägt zur einfacheren und genaueren Berechnung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bei. Es ist ein mehrfach geäussertes Anliegen, über brauchbare und vollständige statistische Angaben zu verfügen.

Wir wünschen, dass in Abs. 2 zusätzlich folgende Angaben genannt werden:

f. Neigung der PV-Anlage

g. Ausrichtung der PV-Anlage

Begründung: diese beiden Kriterien sind einerseits für Produktionsprognosen der PV-Anlagen, andererseits für das Monitoring der Marktentwicklung sehr wichtig. Zu erwähnen ist etwa die Entwicklung im Bereich Fassadenanlagen, ein Bereich, der zurzeit statistisch nicht erfasst ist, aber laufend an Bedeutung gewinnt und für die zukünftige Stromversorgung (Stichwort Winterproduktion) von grosser Bedeutung ist.

Unter c: Anlagenkategorie sind für PV-Anlagen die bisherigen Kategorien freistehend, angebaut und integriert zu erfassen, ergänzt um die Kategorie «auf Infrastrukturanlagen». Damit können neue Anlagentypen z.B. auf Parkplatzüberdachungen, Lärmschutzwänden oder Lawinenverbauungen erfasst werden.

2.1 Zusätzlich:

Vereinfachungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch könnten einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz leisten, da sie Anreize zum Bau grösserer Anlagen schaffen. Insbesondere im Marktsegment Mehrfamilienhäuser, das bisher kaum genutzt wird, könnten sie eine Schlüsselrolle übernehmen. Leider sind die aktuellen Regelungen dieses Instruments kompliziert, insbesondere was den Mieterschutz betrifft. Die Unklarheiten bezüglich der Einwilligung von Mietern führen dazu, dass ZEV in Bestandesbauten sehr schwierig sind. So bleibt es primär bei ZEV auf Neubauten, die jedoch unter der abnehmenden Bautätigkeit zu leiden haben. Es braucht deshalb dringend Anpassungen, damit dieses Instrument, das auch in benachbarten Ländern mit grossem Interesse beobachtet wird, seine vorgesehene Wirkung entfalten kann.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Auch nach der Anpassung von Abs. 3 per 1.1.2019 sind die Regelungen für die Definition des internen Solartarifs kompliziert. Der Aufwand für die Berechnung ist oft hoch und ist insbesondere bei kleineren Projekten prohibitiv.

Wir schlagen deshalb vor, eine optionale vereinfachte Berechnungsweise für kleine ZEV einzuführen, mit z.B. einer Regelung, dass der Solartarif mind. 1. Rp./kWh unter dem ortsüblichen Bezugstarif liegen muss.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Extern bezogene Elektrizität

Aus der aktuellen Formulierung geht nicht klar hervor, dass die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität ebenfalls an die Mieterinnen und Mieter weiterverrechnet werden dürfen. Dies sollte klarer formuliert werden.

Einführung einer offiziellen Opt-out Regel

Um die in letzter Zeit aufgetauchten Unklarheiten bezüglich der Einwilligung eines Mieters zur Teilnahme an einem ZEV zu beseitigen, beantragen wir die Verankerung einer Opt-out-Regel (basierend auf einer Mietvertragsänderung) für bestehende Bauten in der EnV. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass dies als rechtsverbindliche Kündigung gegenüber dem örtlichen Energieversorger gültig ist.

Bestandesgarantie für ZEV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung

Die vom Bundesrat vorgesehene vollständige Strommarktliberalisierung schafft für Betreiber eines ZEV enorme Investitionsrisiken. Er muss einkalkulieren, dass seine Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV festgehalten werden kann.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Je nach Netztopologie könnte die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV die Einrichtung eines solchen in Bestandesbauten sehr erleichtern. Dies wird jedoch in der Regel vom zuständigen VNB nicht erlaubt, respektive es wird ein Rückbau verlangt. Wir wünschen eine klare Regelung, die diese Wiederverwendung gegen angemessene Entschädigung vorsieht.

3 Anpassungen weiterer Verordnungen

3.1 Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Für den Bau grösserer Photovoltaikanlagen wird das Contracting immer wichtiger. Als Contracter betreiben wir vor allem Anlagen auf dem Dach einer Liegenschaft und verkaufen den Strom an die EigentümerInnen der Liegenschaft. Dies wäre auch für Mietliegenschaften im Rahmen eines ZEV interessant, aber momentan muss dabei der «angemessene Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition» gemäss VMWG Art. 14 Abs. 4 eingehalten werden – zurzeit 1.75 %. Diese Bedingung ist für viele Contracter angesichts der heutigen Produktions- und Zinskonditionen nicht oder nicht immer einhaltbar.

Art. 6a VMWG zeigt einen möglichen Ausweg: Demnach kann der Vermieter beim Bezug von Heizenergie oder Warmwasser aus einer ausgelagerten Zentrale die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Gemäss Art. 6c können auch beim Energiespar-Contracting die anfallenden Kosten als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden, also in beiden Fällen ohne die Begrenzung durch den Referenzzinssatz.

Wir beantragen, dass eine ähnliche Lösung für die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Contracting-Verhältnis durch eine Anpassung der VMWG ermöglicht wird. Denkbar ist etwa die Erweiterung von Art. 6a auf Anlagen zur Nutzung von Solarstrom oder Solarwärme an der Gebäudehülle durch Dritte.

3.2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die heutige Regelung in Art. 4 HKSV hat zur Folge, dass für Anlagen über 30 kVA ein eigener Produktionszähler installiert werden muss. Dies führt zu Mehrkosten, weshalb Anlagen oft unnötigerweise unterhalb der Grenze von 30 kVA dimensioniert werden. Wir beantragen die Aufhebung dieser Grenze für jene Fälle, bei denen auf dem Eigenverbrauch keine Herkunftsnachweise gehandelt werden. Für die statistische Erfassung des Eigenverbrauchs genügt die Berechnung aufgrund der registrierten Anlagedaten.

Art. 4 HKSV: Erfassung der Produktionsdaten

Aktuelle Fassung:

4 Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Neuer Vorschlag:

4 Bei Photovoltaikanlagen kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Der Eigenverbrauch wird aufgrund der registrierten Anlagedaten, der gemessenen Überschussproduktion und mittels Referenzwerten durch die Vollzugsstelle berechnet und als Eigenverbrauch registriert und gelöscht. Für den Fall, wo auf dem Eigenverbrauch Herkunftsnachweise gehandelt werden, ist der Eigenverbrauch messtechnisch zu erfassen und gemäss Art. 5 zu übermitteln.



Aarberggasse 21
3011 Bern
www.sses.ch
www.vese.ch

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Kontakt SSES: Carole Klopstein
031 371 80 00, office@sses.ch

Per Mail: verordnungsrevisionentbfe.admin.ch

Bern, den 1. August 2020

Stellungnahme zur Revision EnV und EnFV

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV), der Energieverordnung (EnV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV). Wir werden in unserer Antwort nur auf die EnV und die EnFV eingehen.

Im Verlaufe der vielen Vernehmlassungsverfahren diesen Sommer möchten wir noch einmal ganz allgemein darauf hinweisen, dass in unseren Augen die wichtigste, einfachste und wohl auch wirksamste Massnahme zur Forcierung und Umsetzung der Energiewende fehlt: Die Schaffung von Investitionssicherheit durch die Gewährleistung minimaler und vor allem langfristiger Rücklieferatarife. Wir möchten dafür auch auf unsere Eingabe für die Revision des Energiegesetzes verweisen, welche wir am 8. Juli eingereicht haben und diesem Schreiben angehängt ist.

Es ist zwar begrüssenswert, dass das UVEK und das BFE auch in anderen Bereich bessere Rahmenbedingungen schaffen möchte. Diese entwickeln sich jedoch mit den ZEV, Ausschreibungsverfahren, etc. zu einer steigenden Anzahl an teilweise doch sehr komplizierten und unübersichtlichen Gefässen. Besonders für Kleinproduzierende, Bauern und Gewerbebetriebe bedeutet das nicht unbedingt eine Verbesserung der Rahmenbedingungen, sondern vor allem viel Administration und Bürokratie. Das führt dazu, dass Solaranlagen nach wie vor aus ökologischer und nicht marktwirtschaftlicher Überzeugung gebaut werden, was die Energiewende massiv ausbremst. Uns ist bewusst, dass das UVEK sich den politischen Realitäten anpassen muss und Subventionen in Form einer KEV nicht mehr zeitgemäss sind. Es gibt aber andere Möglichkeiten wie bspw. das Contracting for Difference, welches dann nicht mehr als Subvention, sondern als Ausgleichsfonds zu werten sind.

Wir bitten daher die Verantwortlichen innig, bei allfälligen weiteren Anpassungen ein einheitliches System zu prüfen, welche die Schaffung weiterer Instrumente überflüssig macht. Gerne stehen wir für Diskussionen, Anregungen und weitere inhaltliche Mitarbeit zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüssen



Carole Klopstein
Geschäftsleiterin SSES

Stellungnahme SSES Teilrevision EnV und EnFV

1. Energieverordnung EnV

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüssen diese Anpassung zu Gunsten einer besseren Beurteilung, Auswertung und auch Bestandsaufnahme.

2. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Wir begrüssen die vorgeschlagene Anpassung zu Gunsten von grösseren Produktionsanlagen.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüssen, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen wird. Dies reduziert den administrativen Aufwand.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Die Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 stimmt: Die Reduktion des Grundbeitrags bei gleichzeitiger Erhöhung des Leistungsbeitrags für Anlagen bis 30 kW schafft einen Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen statt eigenverbrauchsoptimierte Kleinstanlagen zu bauen. Das ist auch volkswirtschaftlich sinnvoller, weil bei grösseren Anlagen von Skaleneffekten profitiert werden kann.

Die Absenkung des Leistungsbeitrags für Anlagen von 30-100 kW ist aus unserer Sicht nicht förderlich für die Ziele der Energiestrategie 2050, zumal einen Grossteil der CH-Anlagen genau in diese Grössenordnung fallen. Wir schlagen eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) vor. Damit wird der oben erwähnte Anreiz zur vollständigen Dachnutzung erhöht. Gerade gewerbliche und industrielle Anlagen können einen kostengünstigen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Energiestrategie 2050 leisten und werden bisher aufgrund der fehlenden Investitionssicherheit teilweise aufgeschoben oder gar nicht realisiert.

c/o Skat Consulting AG
Vadianstrasse 42
9000 St.Gallen

Datum:

7. Juli 2020

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch eingereicht an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Stellungnahme Swiss Small Hydro zur Vernehmlassung zur «Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021»

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Vernehmlassung der Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021 äussern zu dürfen.

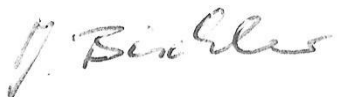
Swiss Small Hydro, 1982 als Interessenverband Schweizer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet, setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein und unterstützt die Anliegen unabhängiger Produzenten. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz von unabhängigen Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist nach der Grosswasserkraft die zweitwichtigste erneuerbare Energietechnologie und leistet einen Beitrag von über 6% an der gesamten Elektrizitätsproduktion der Schweiz.

Swiss Small Hydro nimmt die geplanten Änderungen zur Kenntnis und kann diese zumindest teilweise unterstützen.

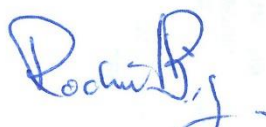
Die aktuellen Anpassungen würden jedoch eine Gelegenheit bieten, die Situation von Wasserkraftwerken, deren Nutzungsrecht ganz oder teilweise auf ehehaften Wasserrechten beruht, zu deblockieren. Dies betrifft schweizweit gegen 400 Kleinwasserkraftwerke. Sie können heute weder erneuert, erweitert noch ökologisch saniert werden, ohne zu riskieren, dass sie den Betrieb einstellen müssen. Der Grund ist ein Entscheid des Bundesgerichts vom März 2019, welcher verlangt, dass diese Anlagen bei nächster Gelegenheit konzessioniert werden müssen. Gleichzeitig ist die grosse Mehrheit dieser Anlagen aufgrund eher tiefer Leistung von der Förderung ausgeschlossen. Mit einer Präzisierung der Ausnahmekriterien der Leistungsuntergrenze könnte hier zumindest ein Teil der betroffenen Kraftwerke eine Vorwärtsstrategie wählen und die in Verbindung mit der Konzessionierung erforderlichen hohen Investitionen auslösen. Da die Regelung auf Verordnungsebene restriktiver als auf Ebene Gesetz ist, sehen wir hier entsprechende Möglichkeiten und haben für EnFV Art. 9 Bst. d (neu) einen entsprechenden Antrag formuliert. Mit dem Erhalt (oder gar Ausbau) dieser Stromproduktion und in Verbindung mit der ökologischen Sanierung der Kraftwerke werden Synergien möglich, welche zu einer Effizienzerhöhung der Verwendung der Bundesgelder beitragen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen können.

Freundliche Grüsse



Jakob Büchler
Alt-Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Benjamin Roduit
Nationalrat und
designierter Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro

Energieförderungs- verordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
Art. 9 Bst. d (neu)	Anlagen, welche nach EnG Art. 34 saniert werden (ökologische Sanierung der Wasserkraft nach GschG), oder bei welchen kein entsprechender Sanierungsbedarf festgestellt wurde, sollen unserer Meinung nach ebenfalls von der Ausnahmeregelung profitieren können. Begründung: Diese Anlagen erfüllen sämtliche Anforderungen des GSchG: Fischgängigkeit, Schwall/Sunk und Geschiebegängigkeit durch die Sanierung gemäss EnG Art. 34, Restwasser GSchG Art. 29ff. oder Art. 80ff. aufgrund der erforderlichen Bewilligungen (und allenfalls Konzessionierungen) im Zusammenhang mit der Sanierung nach EnG Art.34. Damit kann sichergestellt werden, dass nicht nur die nach Art. 34 sanierten Komponenten der Anlage, sondern auch die restlichen Komponenten auf den neuesten Stand gebracht werden und somit die Lebenserwartung der gesamten Anlage erhöht werden kann. Damit verbunden lassen sich auch verschiedene weitere Probleme blockierter Kleinwasserkraftprojekte lösen: - Die Vorfinanzierung für die Sanierung gemäss EnG Art. 34 wird für Banken interessant, da damit verbunden auch längerfristige Kredite im Zusammenhang mit der Erneuerung / Erweiterung des Kraftwerks anfallen. Damit löst sich bei kleineren Kraftwerken ein wesentliches Hemmnisse für die Umsetzung der Sanierung Wasserkraft. - Der Umfang der für EnG Art. 34 erforderlichen Mittel wird reduziert, da mit geringeren Entschädigungen für Produktionsverluste / Stilllegungen gerechnet werden darf - Die Konzessionierung von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten gemäss BGer Urteil vom 29.03.2019 wird vereinfacht. Die Kraftwerksbesitzer erhalten einen Anreiz zum Umbau ihrer Anlage, bei gleichzeitiger Konzessionierung und Sanierung gemäss EnG Art. 34 Wichtig: SSH sieht im Umbau von Ausleitkraftwerken in Durchlaufkraftwerke (Wehrkraftwerke) eine Möglichkeit zum Erhalt oder teilweise gar Ausbau der Energieproduktion von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten. Das gleiche gilt, wenn auch bei Kleinstkraftwerken die Möglichkeit zur Turbinierung des Restwassers (Dotierkraftwerk) vereinfacht und spezifisch gefördert wird. Gleichzeitig würden solche Wasserkraftanlagen auch nach GSchG saniert. Um die schwierige Situation bei diesen Kraftwerken zu deblockieren, sollte die Chance zur Korrektur im Rahmen dieser Gesetzesrevision unbedingt genutzt werden.	<u>d. Anlagen, wenn gleichzeitig Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 34 EnG zu entschädigen sind, oder keine solchen Massnahmen erforderlich sind.</u>

Energieförderungsverordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
	Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass die Ausnahmeregel präziser definiert und mehr Ausnahmen berücksichtigt werden sollen. Beispiele: - Eine reine Erneuerung einer bestehenden Wasserkraftanlage sollte in der Regel nie mit <u>neuen</u> Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sein. Die Untergrenze würde somit bei Erneuerungen nie zur Anwendung kommen. - Eine Erweiterung einer Wasserkraftanlage kann durch eine höhere Fallhöhe oder eine höhere Ausbauwassermenge erfolgen. Eine Erhöhung der Fallhöhe würde insbesondere die Stauwurzel verschieben. Ob diese Veränderungen geringe oder grössere Auswirkungen auf das Gewässer hat, lässt sich nur im Einzelfall bestimmen, wie auch ob der Eingriff in ein natürliches oder ökologisch wertvolles Gewässer erfolgt. Diese Einzelprüfung erfolgt zudem ohnehin im Zusammenhang mit dem Konzessionsprojekt. Auch eine Erhöhung der Ausbauwassermenge ist in der Regel unkritisch, da die Restwassermenge unverändert bleibt. Damit ist die Bedingung, dass keine neuen Eingriffe in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer erfolgen, automatisch erfüllt. Wichtig: SSH sieht im Umbau von Ausleitkraftwerken in Durchlaufkraftwerke (Wehrkraftwerke) eine Möglichkeit zum Erhalt oder teilweise gar Ausbau der Energieproduktion von Wasserkraftanlagen mit ehehaften Wasserrechten. Das gleiche gilt, wenn auch bei Kleinstkraftwerken die Möglichkeit zur Turbinierung des Restwassers (Dotierkraftwerk) vereinfacht und spezifisch gefördert wird. Gleichzeitig würden solche Wasserkraftanlagen auch nach GSchG saniert. Um die schwierige Situation bei diesen Kraftwerken zu deblockieren, sollte unserer Meinung nach die Chance zur Korrektur im Rahmen dieser Verordnungsanpassungen unbedingt genutzt werden.	
Art. 14 Abs. 3	Die Verkürzung der Meldefrist für den Wechsel in die Direktvermarktung auf ein Monat wird zur Kenntnis genommen.	
Art. 47 Abs. 1 Bst. a	Aus Sicht der Kleinwasserkraft ist die Verknüpfung mit dem Speicherkriterium zwar grundsätzlich eine Verschlechterung, da diese heute insbesondere aus Gründen des Gewässerschutzes nur mehr selten mit Speichern ausgestattet sind. Die Auswirkungen auf die Kleinwasserkraft dürften jedoch unter Berücksichtigung	

Energieförderungs- verordnung EnFV	Stellungnahme	Anträge
	der weiteren Buchstaben vernachlässigbar sein. Nach Rücksprache mit dem BFE nimmt Swiss Small Hydro die Anpassung somit zur Kenntnis.	
Anhang 1.1, Ziffer 1.3	Die Präzisierung wird begrüsst und unterstützt. Uns stellt sich die Frage, ob die Definition im gleichen Zug nicht noch weiter geöffnet werden sollte, so dass sie garantiert auch sämtliche Nebennutzungen, wie bspw. Trink- und Abwasserkraftwerke, Bewässerungskraftwerke oder auch Anlagen, welche bspw. in industrielle Kühlkreisläufe integriert werden, abdeckt	

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
Art. 2 Überschrift und Abs. 2 Bst. d	Die Änderung ist im Gesamtkontext nachvollziehbar.	
Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen	Grundsätzlich ist der Wunsch nach mehr Transparenz auch aus unserer Sicht nachvollziehbar und unterstützenswert. Im Zusammenhang mit dem systematischen Vorgehen gegen die Kleinwasserkraft durch gewisse Gruppierungen schafft diese Transparenz aber auch ein sehr effektives Werkzeug, um gezielter gegen eine grössere Anzahl an Kraftwerken gleichzeitig vorgehen zu können. Schon heute werden Einsprachen im «Copy/Paste»-Verfahren von einem Projekt auf das nächste übertragen. In Kombination mit dem Verbandsbeschwerderecht gelingt es den Gegnern der Wasserkraft damit immer wieder, mit sehr geringem Aufwand auch bedenkenlose Projekte auszubremsen und damit die Wirtschaftlichkeit der Projekte aufgrund langwieriger Verfahren zu gefährden. In Anbetracht der heutigen dramatischen Situation, wo bspw. der Weiterbetrieb von 300 bis 400 Kleinwasserkraftwerken, welche auf ehehaften Wasserrechten beruhen, höchst unsicher ist, sind wir jedoch sehr skeptisch, ob eine Erhöhung der Sichtbarkeit der Anlagen wirklich hilft, dass die Ziele der Energiestrategie 2050 je erreicht werden können.	Um insbesondere kleinere Produzenten zu schützen, beantragen wir, dass nur Wasserkraftwerke mit einer Leistung von mindestens 300 kW erfasst werden. Bei Nebennutzungsanlagen sehen wir diesbezüglich keine Probleme, so dass diese vollständig dargestellt werden können.

Energieverordnung EnV	Stellungnahme	Anträge
	Ergänzend sollte geklärt werden, welche Leistungsdefinition der Kleinwasserkraftwerke in den Geoinformationen abgebildet werden sollte. Gemäss bisheriger Praxis (EnV Art. 13 Abs. 2) müsste dies die mittlere hydraulische Bruttoleistung sein, welche auch bei den Untergrenzen bei der Förderung der Kleinwasserkraft zur Anwendung kommt. Die Leistungsdefinition wurde auch in der Motion 18.3518 (vom damaligen NR Daniel Fässler) thematisiert, aber nie abschliessend behandelt. Der Nachteil der mittleren hydraulischen Bruttoleistung ist, dass diese sich jährlich ändert und dementsprechend laufend nachgeführt werden müsste. Zudem handelt es sich um eine Definition, welche nur in der Schweiz existiert und von internationalen Normen abweicht. Unserer Meinung nach wäre die Verwendung der Bruttoleistung die bessere Wahl, da diese auf Basis der Ausbauwassermenge und der Fallhöhe gemäss Angaben in der Konzession sehr einfach berechnet werden kann. Wir verweisen dazu auch auf frühere Stellungnahmen in diesem Zusammenhang.	Art. 13 Abs. 2: Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die mittlere mechanische Bruttoleistung. <u>Diese berechnet sich aus dem Produkt von Ausbauwassermenge, Brutto-fallhöhe, Gravitationskonstante g und Dichte des Wassers.</u>
Geoinformations- verordnung GeoIV	Stellungnahme	Anträge
	Die Anpassungen in der Geoinformationsverordnung GeoIV sind aufgrund obiger Anpassungen EnV nachvollziehbar. Unsere Stellungnahme zur EnV gilt sinngemäss auch hier.	
Energieeffizienzver- ordnung EnEV	Stellungnahme	Anträge
	Wir verzichten auf eine Stellungnahme zu den Änderungen in der, da sie keinen direkten Bezug zur Kleinwasserkraft aufweisen	

Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer
Leiter Research
+41 58 580 0832
christian.zeyer@swisscleantech.ch
 @swisscleantechD

swisscleantech | Reitergasse 11, CH-8004 Zürich

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Elektronisch an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 10. August 2020

Stellungnahme zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband swisscleantech dankt für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen in der Vernehmlassung zu den Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Geoinformationsverordnung (GeoIV).

1. Energieförderungsverordnung (EnFV)

Einmalvergütungen für kleine PV-Anlagen

Die aktuelle Ausgestaltung der Anreize für den Eigenverbrauch hat einen kontraproduktiven Effekt. In der Tendenz neigen die Hauseigentümer dazu, ihre Solaranlagen bezüglich Fläche zu minimieren, statt zu optimieren. swisscleantech verzichtet darauf, die konkreten Sätze der Einmalvergütung zu beurteilen begrüsst jedoch die Absicht des Bundesrates, den Leistungsbeitrag im Investitionsbeitrag zu erhöhen. Die Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem Leistungsbeitrag und dem Grundbeitrag geht in die richtige Richtung und gibt Anstoss dazu, dass in Zukunft Dachflächen wieder vermehrt vollflächig genutzt werden. Wir werden uns erlauben, uns in Kürze mit weiteren Vorschlägen diesbezüglich bei Ihnen zu melden. Im Folgenden fassen wir jedoch die wichtigsten Änderungen im EnG, StromVG und in den zugehörigen Verordnungen zusammen, die weitere Optimierungen ermöglichen würden.

Insbesondere möchten wir einen Anreiz zur Koordinierung von Dachsanierungen und Installationen von PV-Kleinanlagen erreichen (Verankerung in EnG), ausserdem soll eine Zentralisierung der Abnahme und Homogenisierung des Rückliefertarifs in der ganzen Schweiz (im EnG) und eine Anpassung des Netztarifs an die Entfernung zwischen Erzeugungs- und Verbrauchsort (im StromVG) sowie die Förderung von Selbstverbrauchergemeinschaften (StromVG) eingeführt werden. Neben einer Optimierung der Dachnutzung werden diese Massnahmen auch die lokale, erneuerbare und wirtschaftlich effiziente Produktion sowie den angebotsorientierten Verbrauch fördern.

Vereinfachung der Verfahren

Insgesamt unterstützt swisscleantech die Vereinfachung der Verfahren. Der Verband begrüsst daher die Verkürzung der Meldefrist von drei auf einen Monat für Stromerzeuger, die vom System der Einspeisevergütung profitieren und auf Direktvermarktung umsteigen wollen. Ebenso begrüsst er die Zulassung gleichwertiger Dokumente anstelle eines Grundbuchauszugs bei Gesuchen zur Förderung von PV-Anlagen

2. Energieverordnung (EnV)

Geodaten zu sämtlichen registrierten Anlagen zur Stromproduktion

Einerseits begrüsst swisscleantech, wenn die Verfügbarkeit aller Daten zur Stromproduktion in der Schweiz im Sinne eines Open Data Ansatzes verbessert wird. Dies wird zahlreiche Analysen erleichtern. Der Verband hofft, dass diese Daten so präzise und einfach wie möglich dargestellt werden. Ausserdem sollte es möglich sein, mit geeigneten Schnittstellen auf die Rohdaten zuzugreifen. Sehr verständlich muss dabei der Datenschutz gewährleistet sein. Gleichzeitig muss auch analysiert werden, inwiefern die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Daten ein allgemeines Sicherheitsrisiko darstellen. Gegebenenfalls dürfen die Daten nur auf Anfrage und nur an qualifizierten Organisationen zur Verfügung gestellt werden.

swisscleantech begrüsst die Vorschläge für die Revision der Energieeffizienzverordnung (EnEV) und der Geoinformationsverordnung (GeolV).

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns bereits im Voraus ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüssen,



Dr. Christian Zeyer
Geschäftsführer swisscleantech



Frédéric Steimer
Energie & Klima

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Bundesamt für Energie
3003 Bern

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 15. Juni 2020
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur geplanten Revision EnFV und EnV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Verordnungsrevisionen. Zu den weiteren Verordnungsänderungen im aktuellen Paket möchten wir uns nicht äussern, da wir davon nicht direkt betroffen sind.

Umgekehrt erlauben wir uns, einige Vorschläge zu Anpassungen weiterer Verordnungen vorzulegen, mit dem Ziel, weitere unnötige administrative Hürden beim Bau von Solaranlagen abzubauen.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter

1 Energieförderungsverordnung (EnFV)

Art. 14 Abs. 3: Verkürzung Meldefrist zum Übertritt in die Direktvermarktung

Wir sind mit diesem Vorschlag einverstanden.

Art. 31 Abs. 2: Einmalvergütung für Erweiterungen von Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

Es wurde von uns schon länger gefordert, dass Erweiterungen bestehender EVS-Anlagen ebenfalls Anrecht auf eine Einmalvergütung haben. Dies wird mit der vorgeschlagenen Anpassung ermöglicht, was wir sehr begrüßen.

Anhang 1.2, Ziff. 4.1 Bst. b: Grundbuchauszug

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nun auch ein «gleichwertiges Dokument» anstelle des Grundbuchauszugs zugelassen werden soll. Dies trägt wesentlich zu der von uns mehrfach geforderten Reduktion des administrativen Aufwands bei.

Anhang 2.1: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Wir sind mit der Stossrichtung der Vergütungsanpassungen per 1.4.2021 einverstanden: Mit der Reduktion des Grundbeitrags und einer gleichzeitigen Erhöhung des Leistungsbeitrags für die Anlagenteile bis 30 kW entsteht ein deutlicher Anreiz, Dächer möglichst vollständig zu nutzen und nicht «eigenverbrauchsoptimierte», volkswirtschaftlich und ästhetisch oft problematische Kleinstanlagen zu bauen. Wir halten es für denkbar, dass bei einer nächsten Tarifanpassung sogar vollständig auf den Grundbeitrag verzichtet oder dieser zumindest weiter abgesenkt wird. Im Gegenzug sollte der leistungsbezogene Beitrag erhöht werden.

Bei der Anpassung des Leistungsbeitrags regen wir an, auch bei der Kategorie 30-100 kW eine leichte Erhöhung auf 320 Fr./kW (angebaut und freistehend) bzw. 340 Fr./kW (integriert) statt einer Absenkung vorzunehmen. Dies erhöht einerseits den oben genannten Anreiz zur vollständigen Nutzung der Dächer, andererseits kompensiert es den absehbaren Preisanstieg bei Modulen aufgrund von Lieferengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Zugleich würde dies den Anreiz für den Bau gewerblicher und industrieller Anlagen erhöhen. In diesem Bereich stellen unsere Mitglieder fest, dass die unsicheren wirtschaftlichen Perspektiven bereits jetzt zu Rückzügen von PV-Projekten oder zu deren Aufschub führen. Die zu erwartende Rezession dürfte diesen Effekt weiter verschärfen. Hier gilt es Gegensteuer zu geben, um den wirtschaftlichen Aufschwung zu beschleunigen und um die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 nicht zu gefährden.

Zusätzlich:

Anhang 1.2, Abs. 1: Anlagendefinition (analog in Anhang 2.1, Abs. 1)

Die aktuelle Definition einer Photovoltaikanlage sorgt immer wieder für Schwierigkeiten, insbesondere dann, wenn sich mehrere Anlagen auf dem gleichen Grundstück befinden (z.B. im Stockwerkeigentum, bei Reihenhäusern, aber auch bei ZEV mit mehreren Grundstücken), was dazu führt, dass später erstellte Anlagen nicht mehr von einer Förderung profitieren können und sich Schwierigkeiten bei den Produktionsmessungen ergeben. Wir schlagen folgende einfache Anlagendefinition vor:

Eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage besteht aus Solarmodulen, einem Wechselrichter, allfälligen Zusatzkomponenten und dem Anschluss über eine Überstromsicherung an das Haus- oder Verteilnetz. Mehrere einzelne Anlagen am gleichen Standort können zu einer Anlage zusammengefasst werden.

2 Energieverordnung (EnV)

Art. 69a: Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Wir begrüßen diese Anpassung, denn sie trägt zur einfacheren und genaueren Berechnung der Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bei. Es ist ein Anliegen, das wir schon mehrmals geäußert haben.

Wir wünschen, dass in Abs. 2 zusätzlich folgende Angaben genannt werden:

- f. Neigung der PV-Anlage
- g. Ausrichtung der PV-Anlage

Begründung: diese beiden Kriterien sind einerseits für Produktionsprognosen der PV-Anlagen, andererseits für das Monitoring der Marktentwicklung sehr wichtig. Zu erwähnen ist etwa die Entwicklung im Bereich Fassadenanlagen, ein Bereich, der zurzeit statistisch nicht erfasst ist, aber laufend an Bedeutung gewinnt und für die zukünftige Stromversorgung (Stichwort Winterproduktion) von grosser Bedeutung ist.

Unter c: Anlagenkategorie sind für PV-Anlagen die bisherigen Kategorien freistehend, angebaut und integriert zu erfassen, ergänzt um die Kategorie «auf Infrastrukturanlagen». Damit können neue Anlagentypen z.B. auf Parkplatzüberdachungen, Lärmschutzwänden oder Lawinenverbauungen erfasst werden.

2.1 Zusätzlich: Vereinfachungen für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch könnten einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau der Photovoltaik in der Schweiz leisten, da sie Anreize zum Bau grösserer Anlagen schaffen. Insbesondere im Marktsegment Mehrfamilienhäuser, das bisher kaum genutzt wird, könnten sie eine Schlüsselrolle übernehmen. Leider sind die aktuellen Regelungen dieses Instruments kompliziert, insbesondere was den Mieterschutz betrifft. Die Unklarheiten bezüglich der Einwilligung von Mietern führen dazu, dass ZEV in Bestandesbauten sehr schwierig sind. So bleibt es primär bei ZEV auf Neubauten, die jedoch unter der abnehmenden Bautätigkeit zu leiden haben. Es braucht deshalb dringend Anpassungen, damit dieses Instrument, das auch in benachbarten Ländern mit grossem Interesse beobachtet wird, seine vorgesehene Wirkung entfalten kann.

Art. 16: Teilnahme von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern am Zusammenschluss

Auch nach der Anpassung von Abs. 3 per 1.1.2019 sind die Regelungen für die Definition des internen Solartarifs kompliziert. Der Aufwand für die Berechnung ist oft hoch und ist insbesondere bei kleineren Projekten prohibitiv.

Wir schlagen deshalb vor, eine optionale vereinfachte Berechnungsweise für kleine ZEV einzuführen, mit z.B. einer Regelung, dass der Solartarif mind. 1. Rp./kWh unter dem ortsüblichen Bezugstarif liegen muss.

Art. 16 Abs. 1 Bst. b: Extern bezogene Elektrizität

Aus der aktuellen Formulierung geht nicht klar hervor, dass die Kosten für Messung, Abrechnung und Verteilung der extern bezogenen Elektrizität ebenfalls an die Mieterinnen und Mieter weiterverrechnet werden dürfen. Dies sollte klarer formuliert werden.

Einführung einer offiziellen Opt-out Regel

Um die in letzter Zeit aufgetauchten Unklarheiten bezüglich der Einwilligung eines Mieters zur Teilnahme an einem ZEV zu beseitigen, beantragen wir die Verankerung einer Opt-out-Regel (basierend auf einer Mietvertragsänderung) für bestehende Bauten in der EnV. Gleichzeitig muss festgehalten werden, dass dies als rechtsverbindliche Kündigung gegenüber dem örtlichen Energieversorger gültig ist.

Bestandesgarantie für ZEV im Falle einer vollständigen Strommarktliberalisierung

Die vom Bundesrat vorgesehene vollständige Strommarktliberalisierung schafft für Betreiber eines ZEV enorme Investitionsrisiken. Er muss einkalkulieren, dass seine Mieter innerhalb von 5 Jahren aus dem ZEV austreten könnten. Es ist deshalb zu prüfen, ob in Art. 16 Abs. 5 eine Bestandesgarantie für bestehende ZEV festgehalten werden kann.

Verwendung von bestehenden Netzanschlusskabeln

Je nach Netztopologie könnte die Übernahme von bestehenden Netzanschlusskabeln durch den ZEV die Einrichtung eines solchen in Bestandesbauten sehr erleichtern. Dies wird jedoch in der Regel vom zuständigen VNB nicht erlaubt, respektive es wird ein Rückbau verlangt. Wir wünschen eine klare Regelung, die diese Wiederverwendung gegen angemessene Entschädigung vorsieht.

3 Anpassungen weiterer Verordnungen

3.1 Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG)

Für den Bau grösserer Photovoltaikanlagen wird das Contracting immer wichtiger. Eine Contracting-Firma betreibt dabei die Anlage auf dem Dach einer Liegenschaft und verkauft den Strom an den Liegenschaftsbesitzer. Dies wäre auch für Mietliegenschaften im Rahmen eines ZEV interessant, aber leider muss dabei der «angemessene Satz für Verzinsung, Amortisation und Unterhalt der Investition» gemäss VMWG Art. 14 Abs. 4 eingehalten werden – zurzeit 1.75 %. **Unter diesen Konditionen kann eine Contracting-Anlage nicht wirtschaftlich betrieben werden.**

Art. 6a VMWG zeigt einen möglichen Ausweg: Demnach kann der Vermieter beim Bezug von Heizenergie oder Warmwasser aus einer ausgelagerten Zentrale die tatsächlich anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Gemäss Art. 6c können auch beim Energiespar-Contracting die anfallenden Kosten als Nebenkosten in Rechnung gestellt werden, also in beiden Fällen ohne die Begrenzung durch den Referenzzinssatz.

Wir beantragen, dass eine ähnliche Lösung für die Nutzung erneuerbarer Energien in einem Contracting-Verhältnis durch eine Anpassung der VMWG ermöglicht wird. Denkbar ist etwa die Erweiterung von Art. 6a auf Anlagen zur Nutzung von Solarstrom oder Solarwärme an der Gebäudehülle durch Dritte.

3.2 Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Die heutige Regelung in Art. 4 HKSV hat zur Folge, dass für Anlagen über 30 kVA ein Produktionszähler installiert werden muss. Dies führt zu Mehrkosten, weshalb Anlagen oft unnötigerweise unterhalb der Grenze von 30 kVA dimensioniert werden. Wir beantragen die Aufhebung dieser Grenze für jene Fälle, bei denen auf dem Eigenverbrauch keine Herkunftsnachweise gehandelt werden. Für die statistische Erfassung des Eigenverbrauchs genügt die Berechnung aufgrund der registrierten Anlagedaten.

Art. 4 HKSV: Erfassung der Produktionsdaten

Aktuelle Fassung:

⁴ Bei Anlagen mit einer wechselstromseitigen Nennleistung von höchstens 30 kVA kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden.

Neuer Vorschlag:

⁴ Bei Photovoltaikanlagen kann anstelle der Nettoproduktion nur die physikalisch ins Netz eingespeiste Elektrizität (Überschussproduktion) erfasst werden. Der Eigenverbrauch wird aufgrund der registrierten Anlagedaten, der gemessenen Überschussproduktion und mittels Referenzwerten durch die Vollzugsstelle berechnet und als Eigenverbrauch registriert und gelöscht. Für den Fall, wo auf dem Eigenverbrauch Herkunftsnachweise gehandelt werden, ist der Eigenverbrauch messtechnisch zu erfassen und gemäss Art. 5 zu übermitteln.

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 4. August 2020 (Stellungnahme_EnV_EnEV, EnFV, GeoIG_VFS_200804.docx)

Vernehmlassung Verordnungsänderungen im Bereich BFE (EnV, EnEV, EnFV und GeoIV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem für unsere Branche wichtigen Geschäft herzlich bedanken.

Der Verband Fernwärme Schweiz (VFS) mit seinen rund 140 Mitgliedern (u.a. Betreiber, Contractoren, Planer, Lieferanten von Fernwärme und -kältenetzen) hat eine wichtige Aufgabe bei der Wärmeversorgung in Städten und Agglomerationen. Er ist die wichtigste Ansprechstelle in der Schweiz für die Wärme- und Kälteversorgung in dicht besiedelten Gebieten und für die Nutzung von Umweltwärme und -kälte aus erneuerbaren Quellen (Seen, Flüsse, Grundwasser, Geothermie und Abwärme). Ziel des VFS ist der massive Ausbau von Fernwärmenetzen unter gleichzeitig vermehrter Nutzung erneuerbarer Energien.

Unterstützung der Stossrichtung

Grundsätzlich befürworten wir die generelle Stossrichtung der vorgesehenen Änderungen der vier Verordnungen (EnV, EnEV, EnFV und GeoIV). Wir haben eine Idee zur Ergänzung der Energieverordnung, die wir nachfolgend gerne darlegen.

Idee Räumliche Übersicht Fernwärme-/Fernkälteanlagen in EnV

Im Sinne der Förderung der Wärmewende möchten wir eine Idee betreffend räumlicher Übersicht der Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen in Anlehnung an Art. 69a der Energieverordnung vorbringen. Der Wortlaut des Art. 69a ist wie folgt:

Artikel 69a, Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

¹ Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Anlagenkategorie;
- d. Leistung;
- e. Inbetriebnahmedatum.

³ Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.

Wir schlagen vor, diesen Artikel in leicht modifizierter Form auch für Fernwärme- und Fernkälteanlagen in die Energieverordnung zu integrieren. Für diesen neuen "Artikel" müsste lediglich anstelle des Begriffs "Elektrizitätsproduktionsanlagen" vier Mal der Begriff "Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen" eingesetzt werden. Ansonsten könnte der Text 1:1 übernommen werden.

Allenfalls ist auch eine Verankerung des Themas im Energiegesetz sinnvoll.

Begründung: Aufgrund des sehr hohen fossilen Brennstoffanteils im Wärmebereich von rund 80% ist die Wärmewende eine grosse Herausforderung. Um das Ziel der Dekarbonisierung bzw. Nettonull bis 2050 zu erreichen, ist eine Übersicht der bestehenden schweizerischen Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen von grosser Wichtigkeit. Sie bildet die Grundlage für die Planung der Ausbauschritte und ermöglicht eine solide Erhebung der Fernwärme-/Fernkälte-Statistik.

Geoinformationsverordnung (GeoIV)

Sollte unser Vorschlag betreffend Berücksichtigung der "Fernwärme-/Fernkälteproduktionsanlagen in der Energieverordnung Art. 69 berücksichtigt werden, wären die entsprechenden Daten konsequenterweise auch in den Katalog der Geobasisdaten aufzunehmen (GeoIV).

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Rückmeldungen gedient zu haben und dass wir dank diesen Anpassungen neben der Energiewende auch die Wärmewende erreichen können.

Bei Fragen steht Ihnen unser Geschäftsführer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Thierry Burkart
Präsident VFS, Ständerat



Andreas Hurni
Geschäftsführer VFS

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Zürich, 7. August 2020

**Stellungnahme des Vereins für umweltgerechte Energie zur Revision der
Energieverordnung und der Energieförderungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein für umweltgerechte Energie VUE bedankt sich für die Möglichkeit, zur Revision der Energieverordnung EnV sowie der Energieförderungsverordnung Stellung nehmen zu können. Der VUE äussert sich nicht zur Revision der Energieeffizienzverordnung sowie zu Geoinformationsverordnung.

Der VUE setzt sich dafür ein, dass Energieproduktion und -lieferung in der Schweiz bis im Jahr 2050 zu 100% erneuerbar und ökologisch sind. Er ist Träger der Gütesiegel naturemade für Strom, Wärme, Biogas, Wertstoffe sowie Effizienz-Zertifikate.

Mitglieder des VUE sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Unternehmen und Organisationen der Energiewirtschaft sowie Grossabnehmer von erneuerbarer Energie. Weitere Informationen zum VUE, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter www.naturemade.ch.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme entgegenzunehmen und bei weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse



Brigitt Hausamann
Co-Präsidentin VUE



Markus A. Meier
Co-Präsident VUE

Stellungnahme des VUE zur Revision der Energieverordnung und der Energieförderungsverordnung (EnV, EnFV)

Hinweise:

- *Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen äussert sich der VUE nur zu seinen Kernanliegen.*
- *Kursiv geschrieben sind die Wortlaute der Gesetzestexte*

Energieverordnung (EnV)

Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen (EnV Art. 9a)

Bauten und Anlagen zur Abklärung der Standorteignung von Windenergieanlagen dürfen für eine Dauer von maximal 18 Monaten ohne Baubewilligung errichtet oder geändert werden.

Der VUE begrüsst die Reduktion des Aufwandes für den Bau von Windenergieanlagen. Diese Anpassung der Energieverordnung unterstützt den zügigen Ausbau von Stromproduktionskapazitäten aus erneuerbaren Energien und damit die Ziele des VUE.

Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen (Art. 69 a)

¹ *Die Vollzugsstelle dokumentiert gemäss den Vorgaben des BFE sämtliche registrierten Elektrizitätsproduktionsanlagen in Form von Geodaten und stellt die Geodaten dem BFE zu.*

² *Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:*

- Standort;*
- Technologie;*
- Anlagenkategorie;*
- Leistung;*
- Inbetriebnahmedatum;*

³ *Wird eine Elektrizitätsproduktions-anlage erweitert, enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.*

Der VUE begrüsst, dass eine Übersicht über sämtliche Stromproduktionsanlagen in der Schweiz erstellt wird.

Er wünscht, dass in Absatz 2 noch folgende Ergänzungen eingefügt werden:

- Energiequelle¹*
- c-f (wie bereits im Gesetz vorgesehen Technologie-Inbetriebnahmedatum)*
- Qualitätszeichen und Labels (analog den earmarks auf den HKN);*
- Neigung der PV-Anlage;*
- Ausrichtung der PV-Anlage.*

¹ In Anlehnung an internationalen Standard Faktenblatt Nr. 5 der Association of Issuing Body AIB (types of energy inputs and technology, S. 3)

Energieförderungsverordnung (EnFV)

Ausschluss des Investitionsbeitrags (Art. 31, Abs. 2)

²Von diesem Ausschluss ausgenommen sind erhebliche Erweiterungen von Photovoltaikanlagen, wenn sie nach dem 31. Dezember 2017 in Betrieb genommen wurden und die Voraussetzungen nach Artikel 28 Absatz 4 erfüllt sind.

Der VUE erachtet es als wichtig, dass auch Erweiterungen von PV-Anlagen Zugang zur Einmalvergütung erhalten.

Eine Erweiterung derselben Anlage sollte zudem mehrmals möglich sein.

Auch sollte die Einmalvergütung höher ausfallen, wenn die Erstellung der Erweiterung mit einer Dachbegrünung kombiniert wird.

Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem (EnFV Anhang 1.1, Ziffer 1.3)

Dotierkraftwerke sowie Kraftwerke an bestehenden Ausleit- und Unterwasserkanälen gelten als selbstständige Anlagen.

Der VUE unterstützt die neue Förderberechtigung von Dotierkraftwerken und Kraftwerken an Ausleit- und Unterwasserkanälen, vorausgesetzt sie erfüllen die relevanten gesetzlichen Anforderungen auch wie selbstständige Anlagen, z.B. das GSchG oder BGF. Sie dürfen beispielsweise kein Hindernis für die Fischwanderung darstellen.

Er wünscht daher folgende Ergänzung:

"... gelten als selbstständige Anlagen, sofern sie die relevanten gesetzlichen Vorgaben wie selbstständige Anlagen erfüllen."

Einmalvergütung von Photovoltaikanlagen (EnFV Anhang 2.1, Ziffer 2.1 und 2.3)

Der VUE begrüsst die vorgeschlagene Neuregelung für die Anpassung der Grund- und Leistungsbeiträge für PV-Anlagen. Er schlägt aber vor, die in Ziffer 2.1 und Ziffer 2.3 vorgesehenen Leistungsprämien nicht nur für PV-Anlagen bis 30 kW leicht anzuheben, sondern auch für PV-Anlagen bis 100 kW.

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und
erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch
Als Word und PDF

Basel, 9. August 2020

Stellungnahme zur Revision von Energieverordnungen

(Energieverordnung, Energieeffizienzverordnung, Energieförderungsverordnung, Geoinformationsverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision der genannten Energieverordnungen Stellung nehmen zu dürfen.

Stellungnahme und Anträge

Energieverordnung

Art. 9a Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen

Absatz 1 und 2: Zustimmung. Es ist eine sinnlose Verzögerungstaktik, dass Windkraftgegner bereits gegen Messmasten Einsprache erheben, die nur kurze Zeit stehen.

Art. 69a, Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktion

Ganzer Artikel: Zustimmung.

Art. 76, Fristen

Zustimmung.

Energieeffizienzverordnung

Art. 13 Inverkehrbringen und Abgeben von Reifen, Ahang 4.2

Zustimmung.

Energieförderungsverordnung

Art. 14, Abs. 3, Wechsel in die Direktvermarktung

Zustimmung.

Art. 31, Abs. 2 Erweiterung Photovoltaikanlagen

Zustimmung.

Art. 47, Abs. 1, Bst. a, erhebliche Erweiterung Wasserkraftanlagen

Zustimmung.

Anhang 1.1, Wasserkraftanlagen, Ziff. 1.3

Zustimmung.

Anhang 1.2, Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem, Ziff. 4.1

Zustimmung.

Anhang 2.1, Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, Ziff. 2.1

Antrag: Wenn der Grundbeitrag abgesenkt wird, muss der Leistungbeitrag auch über 100 kWp erhöht werden.

Anhang 2.1, Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, Ziff. 2.1

Antrag: Wenn der Grundbeitrag abgesenkt wird, muss der Leistungbeitrag auch über 100 kWp erhöht werden.

Anhang 2.1, Ziff. 3 und Ziff. 4.1, Bst. b

Zustimmung.

Geoinformationsverordnung

Nur redaktionelle Änderungen.

Zustimmung.

Wir bitten Sie höflich, unsere Vorbringen zu prüfen und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

Désirée Jaun
Co-Präsidentin NWA Schweiz



Andreas Fischer
Co-Präsident NWA Schweiz



Peter Stutz
Geschäftsführer NWA Schweiz



Ein Hinweis in eigener Sache:

Uns ist aufgefallen, dass wir nicht auf Ihrer Adressatenliste aufgeführt werden.
Das überrascht uns, da wir uns seit über 50 Jahren in Energie- und Kernenergiethemen engagieren, und seit Jahrzehnten Stellungnahmen zu Ihren wertvollen Vernehmlassungen einreichen.

Es würde uns freuen, wenn Sie uns mit Rücksicht auf unser 50jähriges aktives Engagement, unseren 2'300 Mitgliedern und 6'000 Gönnerinnen auf Ihre Adressliste zu Energie- und Kernenergiethemen aufnehmen könnten. Vielen Dank!

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Kochergasse 6
3003 Bern

Winterthur, 09. Juli 2020

Versand per E-Mail: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021

Sehr geehrte Frau Sommaruga,
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie geben uns als Fachverband Landwirtschaftliches Biogas die Möglichkeit, uns zu den im
Betreff erwähnten geplanten Verordnungsänderungen zu äussern, wir bedanken uns dafür.
Wir erlauben uns unsere Stellungnahme auf jene zwei Artikel zu beschränken, welche die
energieproduzierenden Landwirte betreffen und aus unserer Sicht einer Anpassung bedür-
fen.

Grundsätzliches zu den beabsichtigten Änderungen

Im Grundsatz begrüsst unser Fachverband die geplanten Änderungen der Energieverord-
nung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV)
und der Geoinformationsverordnung (GeolV). Nachfolgend unsere Änderungsanträge und
die Begründungen dazu.

Energieförderungsverordnung

Art. 14 Abs. 3

³ Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat
auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung
zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.

Antrag

Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat
auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. ~~Die Rückkehr zur Einspeisung~~

zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen. **Die Betreiber können nach Übertritt in die Direktvermarktung unter Einhaltung einer Meldefrist von einem Monat jederzeit wieder zurück ins Referenz-Marktpreissystem wechseln.**

Begründung

Die kürzere Meldefrist (Reduktion von bisher 3 auf 1 Monat) ist knapp, da mit dem Wechsel auch noch ein Bilanzwechsel durchgeführt werden muss. Trotzdem können wir hinter dieser Änderung stehen, da eine kürzere Meldefrist eine Flexibilisierung mit sich bringt, die sich vorteilhaft für die Betreiber auswirken kann.

Wie schon mehrmals kundgetan, macht uns im Alltag mehr Sorge, dass keine Rückkehrmöglichkeit ins Referenz-Marktpreissystem möglich ist. Mit dem Fehlen dieses Zusatzes wird die Marktintegration der neuen erneuerbaren Energien (nEE) verhindert, weil die im Rahmen des Referenz-Marktpreis-Modells geförderten Produktionsanlagen zwar wohl in die Direktvermarktung wechseln können, aber keine Rückkehrmöglichkeit mehr besteht. Wenige Anlagenbetreiber wechseln freiwillig in die für sie unbekannte Direktvermarktung, was sehr gewünscht wäre. Insbesondere weil gewisse nEE-Anlagen lokal prädestiniert sind mittels Smart Grid-Lösungen den Netzausbau zu minimieren, die Versorgungssicherheit sicherzustellen und die volatile Stromproduktion der PV-Anlagen auszugleichen (Diese Leistungen können nur mit Anlagen in der Direktvermarktung und nicht mit Anlagen im Referenz-Marktpreismodell erbracht werden). Um die Anlagenbetreiber für den Wechsel in die Direktvermarktung zu motivieren, wo sie ohne Risiken Erfahrungen sammeln können, fordern wir (erneut) eine einmalige Rückkehrmöglichkeit ins Referenz-Marktpreis-Modell. Im Rahmen der vorgesehenen Marktliberalisierung können Endverbraucher künftig auf dem freien Markt ihren Lieferanten wählen. Sie haben aber die Option wieder zurück in die Grundversorgung zu wechseln. Wieso ein Wechsel für Produzenten von kleineren erneuerbaren Energien zurück zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis (respektive eine Rückkehr in die Bilanzgruppe erneuerbare Energie) nicht möglich sein soll, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Energieverordnung (EnV)

Art. 69a Räumliche Übersicht der Elektrizitätsproduktionsanlagen

² Das BFE erstellt und publiziert eine Gesamtsicht, die insbesondere folgende Angaben zu den einzelnen Elektrizitätsproduktionsanlagen enthält:

- a. Standort;
- b. Technologie;
- c. Anlagenkategorie;
- d. Leistung;
- e. Inbetriebnahmedatum.

³ Wird eine Elektrizitätsproduktionsanlage erweitert, enthält die Gesamtsicht zudem die Angaben zu Anlagenkategorie, Leistung und Inbetriebnahmedatum der Erweiterung.

Antrag

Lit. d ist zu streichen

Begründung

Grundsätzlich begrüßen wir eine GIS-basierte Präsentation der erneuerbaren Energieanlagen. Wir als Fachverband führen eine solche Übersicht unserer Mitgliedsproduzenten auch. Dies führt zu Doppelspurigkeiten. Was uns aber mehr Sorge bereitet, ist die dadurch geschaffene Transparenz. Aus einer solchen Übersicht insbesondere, wenn die Leistung publiziert wird, kann jedermann berechnen (die EVS-Tarife sind ebenfalls in der EnFV publiziert) was für Umsätze eine Anlage generiert. Das kann zu Fehlinterpretationen führen, da viele sich nicht bewusst sind, dass Betriebskosten insbesondere was landwirtschaftliche Biogasanlagen betrifft hoch sind. Das führt bspw. dazu, dass Abgeberbetriebe zunehmend nicht mehr bereit sind für die Abnahme (Entsorgung) zu bezahlen sondern verlangen zusehends sogar noch eine Entschädigung für die Abnahme.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anträge. Für zusätzliche Informationen oder allgemeine Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Michael Müller



Präsident

Fabienne Thomas



Leiterin Politik, Beteiligungen

Stefan Mutzner



Vorsitz. Geschäftsleitung



Archäologie Schweiz
Archéologie Suisse
Archeologia Svizzera
Swiss Archaeology

Bundesamt für Energie
Abteilung Recht und Sachplanung
3003 Bern

Versand per E-Mail an:
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Basel, 18. Juni 2020

Vernehmlassung zu Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Archäologie Schweiz ist mit rund 2'000 Mitgliedern die grösste landesweit tätige Publikums- und Fachgesellschaft, welche sich dem archäologischen Kulturerbe der Schweiz widmet. Als in Fachkreisen sowie in der Bevölkerung verankerte unabhängige Gesellschaft engagieren wir uns für den Schutz, die wissenschaftliche Erforschung, Inwertsetzung und die Vermittlung archäologischer Stätten und Objekte. Archäologie Schweiz gibt durch ihre Tätigkeit dem archäologischen Erbe in der Schweiz eine breit abgestützte Stimme in der Gesellschaft und der Politik.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsänderungen im Bereich BFE mit Inkrafttreten 2021. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Befreiung temporärer Bauten für Windmessungen und Vorabuntersuchungen für Windenergieanlagen von der Bewilligungspflicht

Von den vorgesehenen Anpassungen betreffen die vorgesehenen Neuregelungen im 3. Abschnitt: «Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen», insbesondere Art. 9a, die Belange der Archäologie. Im Erläuterungsbericht wird in Ziffer 2.1.2 festgehalten, dass bereits nach dem bestehenden Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730), Artikel 14 Absatz 2, temporäre Bauten zur Windmessung und andere Standortvorabklärungen der Baubewilligungspflicht unterliegen, der Bundesrat jedoch vorsehen, kann, dass solche Bauten auch ohne Baubewilligung erreicht oder verändert werden können. Die vorgesehene Anpassung der Verordnung, Art. 9a, Abs. 1, verankert nun die Bewilligungsbefreiung für Bauten mit einer Bestandesdauer von maximal 18 Monaten in der Verordnung. Immerhin sieht Abs. 2 vor, dass die Kantone allenfalls ein Meldeverfahren vorsehen können.

Petersgraben 51
CH-4051 Basel
T: +41 61 207 62 72
info@archaeologie-schweiz.ch
www.archaeologie-schweiz.ch



Mitglied der Schweizerischen Akademie
der Geistes- und Sozialwissenschaften
www.sagw.ch

Aus Sicht der archäologischen Bodendenkmalpflege ist die vorgesehene Anpassung ausgesprochen problematisch. Alle mit Bodeneingriffen verbundene Bauten – ob temporär oder permanent – stellen für das archäologische Bodenarchiv eine Gefährdung dar.

Eine Befreiung der temporären Bauten von der Baubewilligungspflicht bedeutet, dass sich diese Bauvorhaben der Kenntnis der archäologischen Fachstellen entziehen. Dadurch werden vorabklärende Massnahmen in archäologischen Verdachtsgebieten oder auch Schutz- oder Rettungsmassnahmen im Bereich aktenkundiger archäologischer Fundstellen und Denkmäler verunmöglicht.

Gerade für Windkraftwerke geeignete Standort auf Anhöhen und Hügelzügen sind oft auch in urgeschichtlicher und historischer Zeit genutzte Plätze, an welchen archäologische Gegebenheiten zu erwarten oder bereits bekannt sind.

Mit der in Abs. 2 offen gehaltenen Möglichkeit einer Meldepflicht auf kantonaler Ebene ist hier ein ungenügendes Instrument vorgesehen.

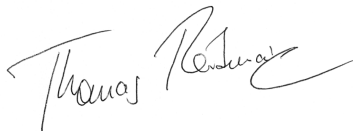
Der vorgeschlagene Artikel 9a steht damit in Konflikt mit dem Schutz allfälliger archäologischer Fundstätten, wie er nicht zuletzt durch das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG (SR 451; Art.3) und dem seit 1996 auch von der Schweiz mitgetragenen Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (SR 0.440.5; insbes. Art. 5) verlangt wird.

Archäologie Schweiz verlangt die Anpassung des vorgeschlagenen Artikels 9a EnV

Archäologie Schweiz verlangt, dass Art 9a dahingehend angepasst wird, dass temporäre Bauten zur Standorteignung für Windenergieanlagen nur dann von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind, wenn keine überlagernden Schutzinteressen betroffen sind (u.a. Archäologie).

Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Thomas Reitmaier
Präsident Archäologie Schweiz



ASSOCIATION DES GROUPEMENTS
ET ORGANISATIONS ROMANDS
DE L'AGRICULTURE

Office fédéral de l'énergie (OFEN)
Division Efficacité énergétique et énergies
renouvelables
Service de coordination
3003 Berne

Par mail à eng@bfe.admin.ch

Lausanne, le 5 août 2020

Modification d'ordonnances relevant de l'OFEN entrant en vigueur début 2021

Madame, Monsieur,

La consultation de la révision de la loi sur l'énergie a été ouverte le 27 avril dernier. Bien que n'ayant pas été directement consultés, nous estimons que le dossier est d'importance pour l'agriculture romande et nous nous permettons de vous transmettre notre prise de position.

Remarques générales

L'agriculture peut apporter une contribution significative à la production d'énergie renouvelable et donc participer à l'atteinte des objectifs climatiques que la Suisse s'est fixée. Ainsi, selon les chiffres d'AgroCleanTech, le potentiel exploitable des énergies renouvelables d'ici 2030 dans l'agriculture pour la production d'énergie est estimé à 2100 GWh/an pour l'électricité et 1300 GWh/an pour la chaleur. Aussi, nous saluons toutes les mesures qui pourraient permettre à l'agriculture suisse de déployer son potentiel énergétique.

Révision de l'ordonnance sur l'énergie (RS 730.01)

Sur le principe, l'exemption de disposer d'une autorisation de construire pour les bâtiments et les installations temporaires est à saluer. Ceci facilite la procédure administrative et diminue les coûts. Dans les faits, cette simplification ne doit pas dispenser les porteurs de projet d'informer et de demander l'accord des propriétaires fonciers et des fermiers des démarches prévues en vue d'effectuer les mesures en lien avec les vérifications nécessaires pour la construction d'une éolienne. Par ailleurs, de telles installations, même temporaires, doivent faire l'objet d'une indemnisation et dans la pesée des intérêts, ceux liés à l'agriculture et à la préservation des sols doit primer sur ceux liés à la production d'énergie renouvelable.

Afin d'avoir une vue d'ensemble de la production d'énergies renouvelables en Suisse et de pouvoir évaluer, soutenir et ajuster le développement d'installations produisant de l'électricité avec des énergies renouvelables, un aperçu géographique de telles installations est un outil

pertinent pour compléter les données dont la Confédération dispose déjà, grâce à la base légale existante. Toutefois, certaines données récoltées par l'organe d'exécution sont confidentielles et ne doivent pas faire l'objet d'une publication. Nous demandons qu'aucune donnée ne soit systématiquement rendue publique. Elles peuvent toutefois, sur la base d'une demande motivée et justifiée, être transmises aux autorités cantonales ou communales compétentes.

Art. 69a Aperçu géographique des installations de production d'électricité

¹ Conformément aux exigences de l'OFEN, l'organe d'exécution documente les installations de production d'électricité enregistrées sous forme de géodonnées, qu'il transmet à l'OFEN.

² L'OFEN établit ~~et publie~~ une vue d'ensemble contenant en particulier les indications ci-après pour chacune de ces installations de production d'électricité:

a. emplacement;

b. technologie;

c. catégorie d'installation;

d. puissance;

e. date de mise en service.

³ En cas d'agrandissement d'une installation de production d'électricité, la vue d'ensemble répertorie en sus les données concernant la catégorie d'installation, la puissance et la date de mise en service de l'agrandissement.

⁴ (NOUVEAU) **L'accès aux géodonnées mentionnées à l'al. 1 est restreint à l'OFEN et à l'organe d'exécution.**

Révision de l'ordonnance sur les exigences relatives à l'efficacité énergétique (RS 730.02)

AGORA salue les modifications apportées à l'OEEE en vue d'améliorer le marquage des pneumatiques.

Révision de l'ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (RS 730.03)

AGORA salue le raccourcissement du préavis pour le passage à la commercialisation directe ainsi que la simplification administrative concernant l'identification du terrain et du propriétaire dans le cadre d'une demande concernant la participation d'une installation photovoltaïque au système de rétribution de l'injection ou l'obtention d'une rétribution unique.

Elle salue également l'objectif de créer une incitation à construire de plus grandes installations afin d'exploiter la plus grande surface possible qu'offrent les toitures adaptées à la production d'électricité et la légère augmentation pour les installations dont la puissance se situe entre 7,5 et 100 kW. Toutefois, la diminution de la rétribution pour les installations ajoutées et les installations isolées dont la classe de puissance est égale ou supérieur à 30 kW est contre-productive pour les installations agricoles directement touchées par cette réduction. Nous demandons donc à ce que la rétribution soit maintenue pour de telles installations. Nous déplorons également qu'aucune mesure incitative ne soit prévue pour les

installations sans consommation propre et demandons que la rétribution unique soit introduite en 2021 déjà pour de telles installations pour atténuer l'absence de mesure incitative.

Depuis le passage au système de la rétribution unique, les exploitants d'installations dans le système de l'injection ne bénéficiaient d'aucun soutien pour l'agrandissement de leurs installations et se voyaient même pénalisés par un taux de rétribution moindre. La présente révision propose de remédier à cette incitation défavorable, ce que nous saluons. Il s'agit d'appliquer cette mesure avec effet rétroactif à toutes les installations mises en service à partir de 2018.

Révision de l'ordonnance sur la géoinformation (RS 510.620)

AGORA salue l'intégration des jeux de géodonnées de base « Cartes d'inondation concernant les barrages sous surveillance de la Confédération » et « Installations de production d'électricité ». Toutefois, concernant cette dernière base de données, pour les raisons mentionnées ci-avant, nous demandons à ce que l'accès soit limité à l'organe d'exécution et à l'OFEN et que ces données soient classées en niveau C, conformément aux articles 18, al. 2 et 21 al. 1, let. c OGéo :

Désignation	Base légale	Service compétent	Géodonnées de référence	Cadastre RDPPF	Niveau d'autorisation d'accès	Service de téléchargement	Identificateur
Installation de production d'électricité	[...]	Organe d'exécution [OFEN]			A C	✗	X

Nous vous invitons à prendre en compte notre avis et nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.

AGORA



Bernard Leuenberger
Président



Loïc Bardet
Directeur

Direction

Prométerre

Avenue des Jordils 1
Case postale 1080
1001 Lausanne
www.prometerre.ch

Prométerre Direction - Jordils 1 - CP 1080 - CH 1001 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Palais fédéral Nord
3003 Bern

ChA

Lausanne, le 3 juillet 2020

Consultation sur les modifications d'ordonnances prévues dans le domaine de l'énergie

Madame la Conseillère fédérale,

Représentant les agriculteurs et les agricultrices du Canton de Vaud qui se sont investis en nombre dans la production d'énergies renouvelables, nous avons l'avantage de prendre part à la procédure de consultation sur le projet de modifications cité en titre en vous transmettant notre prise de position.

Généralités

Prométerre soutient toutes les modifications qui permettent de faciliter le développement de la production d'énergie renouvelable, particulièrement dans les exploitations agricoles, que ce soit en simplifiant les procédures ou en améliorant les conditions de leur financement. Les agriculteurs restent néanmoins dans l'attente d'améliorations plus substantielles du soutien transitoire pour les installations photovoltaïques qui se sont trouvées prises au piège lors du passage inattendu de la RPC-SRI à la RU. Une législation constamment en mouvement, avec des adaptations répétées d'ordonnances, crée une certaine confusion pour les investisseurs, ainsi que des inégalités de traitement, potentiellement fatales pour les entreprises agricoles des porteurs de projet qui ont mis en service une installation photovoltaïque au mauvais moment. A raison, le Conseil fédéral entend y apporter d'intéressants ajustements, mais il serait légitime que ces adaptations soient aussi valables pour les installations mises en service avant la modification du système.

Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité à partir d'énergies renouvelables

S'il est favorable de promouvoir les installations photovoltaïques de moins de 30 kW avec une augmentation de la contribution liée à la puissance, cela favorisera uniquement les projets de petite taille. En agriculture les bâtiments disposent en règle générale de toitures de grande taille et l'abaissement de la contribution de base, ainsi que celle liée à la puissance pour les installations de plus de 30 kW, ne favoriseront pas l'émergence de nouveaux projets. Nous trouvons regrettable de devoir attendre 2023 avec la révision

annoncée de la Loi sur l'énergie mise en consultation pour obtenir un véritable soutien pour les grandes installations photovoltaïques, et notamment pour celles sans consommation propre.

Prométerre salue la proposition d'étendre la rétribution liée à la puissance aussi aux agrandissements d'installations. Enfin, Prométerre appuie fermement tout allègement des exigences administratives, comme le fait de se contenter de la présentation d'un document « équivalent au registre foncier » pour limiter les frais à charge du producteur dans la constitution du dossier.

Ordonnance sur l'énergie (OEne)

Prométerre rejette l'obligation de figurer sur un aperçu géographique des installations de production d'électricité. Une telle possibilité devrait à tout le moins être conditionnée par l'accord expresse de leurs propriétaires. Le droit en vigueur permet d'ores et déjà aux autorités d'analyser des données sur le développement des énergies renouvelables et d'en déduire les champs d'action correspondants. La réglementation qui prévoit pour chaque emplacement la publication de la technologie utilisée, la puissance obtenue et la date de la mise en service, ne présente pas un véritable intérêt public. Outre le fait que la géolocalisation est souvent liée au domicile privé des personnes concernées, les paramètres à publier sont des données sensibles, dignes de protection dans la mesure où elles représentent des indicateurs économiques permettant de déterminer le chiffre d'affaires, voire le revenu de chaque installation.

Conclusion

L'agriculture suisse s'est engagée en faveur des énergies renouvelables à travers une multitude de projets photovoltaïques. Les agriculteurs innovent et investissent sans cesse pour se diversifier et valoriser leur patrimoine, tout en préservant l'environnement et le climat. Pour autant, le succès et la rentabilité de ces projets dépendent fortement des conditions-cadre que l'Etat met en place et de leur stabilité. S'agissant des adaptations en cours de la législation touchant au domaine de l'énergie, notre objectif est d'assurer aux agriculteurs un continuum dans le déploiement du solaire photovoltaïque sur le tissu bâti agricole, avec une rentabilité économique suffisante permettant de compléter utilement la diversification de leurs revenus.

En vous remerciant de prendre en compte notre analyse et prise de position, nous vous prions de bien vouloir agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de nos respectueuses salutations.

Luc Thomas
Directeur

Claude Baehler
Président

per E-Mail

verordnungsrevisionen@bfe.ad
min.ch

6. August 2020

**Verordnungsänderungen im Bereich des BFE mit Inkrafttreten Anfang 2021;
Teilrevision der EnFV und EnV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend lassen wir Ihnen gerne innert der anberaumten Frist unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Teilrevisionen zukommen.

Allgemeines

Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen nimmt Pronovo nur zu Themen Stellung, welche ihre gesetzliche Aufgabe als Vollzugsstelle gemäss Art. 63 des Energiegesetzes (EnG) betreffen, somit zu Herkunftsnachweiswesen und den Fördersystemen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien.

Sofern nicht zu einer vorgeschlagenen Anpassung ausdrücklich Kommentare unsererseits erfolgen oder die Aufnahme einer zusätzlichen Bestimmung angeregt wird, sind wir mit den vorgeschlagenen Anpassungen einverstanden. Wo Anpassungen nur einzelner Abschnitte eines Absatzes angeregt werden, werden diese Anpassungsvorschläge hervorgehoben. Zudem erlauben wir uns, Ihnen auch Vorschläge zu nicht in der Vernehmlassung enthaltenen Bestimmungen zu unterbreiten, sofern wir eine Anpassung derselben aus Vollzugsgründen für notwendig erachten.

1. Art. 44 und 46 EnFV (Höchstbetrag bei GREIV-Anlagen)

Nach heutigem Recht legt die Vollzugsstelle in der Zusicherung dem Grundsatz nach (Art. 44 der Energieförderungsverordnung [EnFV]) den Höchstbetrag gestützt auf die genannte Leistung und die Ansätze in Anhang 2.1 EnFV fest. Bei der definitiven Festsetzung der Höhe der Einmalvergütung darf

der Höchstbetrag gemäss Zusicherung dem Grundsatz nach nicht überschritten werden (Art. 46 Abs. 1 in fine EnFV).

Im Vollzug hat sich gezeigt, dass immer wieder der in der Zusicherung dem Grundsatz nach festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird. Die Gründe dafür sind unterschiedlich, es überwiegen jedoch unerwartete Veränderungen im Projekt, ein grösseres Potential infolge technologischen Fortschritts, anderer als der geplanten PV-Module oder schlicht ursprüngliche Falschberechnungen auf Seiten der Anlagenbetreiber bzw. deren Installateuren.

Die derzeitige Rechtslage erlaubt es Pronovo nicht, vom Höchstbetrag abzuweichen. Gesuche, welche aufgrund einer höheren als der angemeldeten Leistung den Höchstbetrag überschreiten, können in der Folge nur mit dem zugesicherten Höchstbetrag vergütet werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, die Liquiditätsplanung und -sicherheit des Netzzuschlagsfonds zu gewährleisten (vgl. Erläuternder Bericht, Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050, Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien [Energieförderungsverordnung, EnFV], S. 16).

Um trotzdem die Vergütung für die gesamte Leistung zu erhalten, können die Anlagenbetreiber ihr Gesuch zurückziehen und ihre Anlage kurz darauf neu anmelden. Sie erhalten dann innert drei Monaten eine neue Zusicherung dem Grundsatz nach über die volle Leistung oder werden ohne den hemmenden Höchstbetrag einer Zusicherung dem Grundsatz nach definitiv festgesetzt, sofern die Anlage bereits in Betrieb genommen wurde (Art. 46 Abs. 2 EnFV).

Dies führt bei Pronovo zu administrativen Leerläufen, welche es zu vermeiden gilt. Zudem erfüllt der Höchstbetrag aufgrund der erhöhten Liquidität des Netzzuschlagsfonds auch nicht mehr den angestrebten Zweck. Wir beantragen daher, die Pflicht zur Festsetzung eines Höchstbetrags zu streichen. Dies würde folgenden Wortlaut bedeuten:

Art. 44 EnFV

Sind die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt und stehen genügend Mittel zur Verfügung, so sichert die Vollzugsstelle die Einmalvergütung mit einer Verfügung dem Grundsatz nach zu.

Art. 46 Abs. 1 EnFV

¹ Erfüllt die Anlage auch nach der Inbetriebnahme die Anspruchsvoraussetzungen, so setzt die Vollzugsstelle nach Erhalt der vollständigen Inbetriebnahmemeldung anhand der im Rahmen des Herkunftsnachweiswesens beglaubigten Anlagedaten die Höhe der Einmalvergütung fest.

2. Anhang 1.2 Ziff. 5.1 EnFV, Version in französischer Sprache

In der französischen Version der Bestimmung ist beim Verweis auf den Anhang die Erwähnung desselben (sont régis par les ch. 1, 2 [...]) vergessen gegangen. Nachfolgend die Übersicht in den drei Sprachversionen (Hervorhebungen durch Pronovo):

DE: [...] gelten für die Anlagendefinition, die Anlagenkategorie und für die Berechnung der Vergütung **Anhang 1.2** Ziffern 1, 2, 3.1.1, 3.2 und 3.4a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 [...]

IT: [...] per la definizione d'impianto, le categorie d'impianto e per il calcolo della remunerazione è applicabile **l'allegato 1.2** numeri 1, 2, 3.1.1, 3.2 e 3.4° dell'ordinanza del 7 dicembre 1998 [...]

FR: [...] la définition des installations, les catégories d'installations et le calcul de la rétribution sont régis **par les ch.** 1, 2, 3.1.1, 3.2 et 3.4a de l'ordonnance de 7 décembre 1998 [...]

Wir schlagen daher folgende Korrektur vor, um den Verweis zu präzisieren und eine gleichlautende Formulierung gegenüber den Versionen in deutscher und italienischer Sprache zu erhalten:

Annexe 1.2 chiffre 5.1 de l' Ordonnance sur l'encouragement de la production d'électricité issue d'énergies renouvelables (OEneR ; version française)

*Pour les installations qui ont été mises en service au plus tard le 31 décembre 2012 et pour lesquelles un avis de mise en liste d'attente a été délivré au plus tard le 31 juillet 2013 (art. 72, al. 4, LEne), la définition des installations, les catégories d'installations et le calcul de la rétribution sont régis **par l'appendice 1.2** ch. 1, 2, 3.1.1, 3.2 et 3.4a de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'énergie, dans sa version en vigueur à partir du 1er janvier 2017. Les dispositions transitoires en vigueur jusqu'au 31 décembre 2017 ne sont pas applicables.*

3. Anhang 1.3 EnFV: Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem

Die kürzlich stattgefundenen Arbeiten an der Richtlinie Windenergie vom 1. Juli 2020 (Version 2.0) haben gezeigt, dass betreffend Höhenbonus für Grosswindanlagen unklar ist, ob der Höhenbonus von 2,5 Rp./kWh auch nach der Anpassung des Vergütungssatzes nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu vergüten ist. Im Anhang 1.3 Ziff. 3.2.1 aEnV (AS 1999 207) wurde neben dem Vergütungssatz während den ersten fünf Jahren auch der Höhenbonus erwähnt; auf Ziff. 3.2.1. wurde so dann in Ziff. 3.2.2 lit. b verwiesen, so dass klar war, dass der Höhenbonus auch nach den ersten fünf Jahren vergütet werden soll.

Die EnFV regelt die Grundvergütung in Anhang 1.3 Ziff. 3.2.1 und den Höhenbonus in dessen Ziff. 3.2.2. Bei der Anpassung des Vergütungssatzes nach fünf Jahren (Ziff. 3.2.3.1 lit. b) wird aber nur auf Ziff. 3.2.1 verwiesen, woraus sich aus Sicht von Pronovo die genannte Unklarheit ergibt. Pronovo

schlägt vor, in Anhang 1.3 Ziff. 3.2.3.1 lit. b nicht nur auf Ziff. 3.2.1 zu verweisen, sondern auch auf Ziff. 3.2.2.

Wir schlagen deshalb den folgenden Wortlaut vor:

Anhang 1.3 Ziff. 3.2.3.1 lit. b EnFV

Unterschreitet der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags, so wird die Zahlung der Vergütung nach Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 pro D Prozent, die der effektive Ertrag A Prozent des Referenzertrags unterschreitet, um C Monate verlängert. Danach beträgt der Vergütungssatz bis zum Ende der Vergütungsdauer B Rp./kWh.

4. Anhang 2.1 Ziff. 4 EnFV, i.V.m. Art. 6 und Art. 38 Abs. 3 EnFV

Schliesslich möchten wir auf den im Vollzug festgestellten Effekt hinweisen, welcher durch die Pflicht zur Kategorisierung von grossen Photovoltaikanlagen (sog. GREIV-Anlagen, mit einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2013) entsteht. Art. 6 EnFV definiert die Kategorien «integriert» und «angebaut oder freistehend» unabhängig von der Anlagengrösse. GREIV-Anlagen können somit zwar der Kategorie «integriert» angehören, werden aber gemäss Art. 38 Abs. 3 EnFV jeweils nur mit den Ansätzen für «angebaut und freistehende» Anlagen vergütet. Hier stellt sich die Frage, ob eine Kategorisierung von GREIV-Anlagen weiter vorgenommen werden soll, und falls ja, welche Massnahmen getroffen werden können, um den Beweis- bzw. Abklärungsaufwand für die Anlagenbetreiber und die Vollzugsstelle zur Feststellung der – nicht vergütungsrelevanten - Kategorie in einem angemessenen Rahmen zu halten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten um entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Pronovo AG



Andreas Schlegel
VRP, Geschäftsführer a.i.



Fabian Möller
Leiter Recht & Zentrale Dienste